

Löhnung, wann Unter-Officiere, mit Verbehaltung des fünften Theiles derselben, auf längere Zeit beurlaubet werden können Bd. 3, S. 28, §. 2876.
 — — (Gratis-) siehe Gratis-Löhnung.
 — — (doppelte), wie solche zu verstehen Bd. 3, S. 47, §. 2977.
 — — (Gratis-) bey Geld-Rimeffen, hierzu gehört die Contractions-Zulage nicht Bd. 3, S. 50, §. 2996.
 — — (Gratis-) bey Feuersbrünsten, wenn solche gebühret und warum sie besteht Bd. 3, S. 50, §. 2998.
 — — (Gratis-) gebührt auch dem zum Lösen verwendeten Unter-Officiere Bd. 3, S. 50, §. 2999.
 — — (Gratis-) gebührt auch dem zum Feuerlösen verwendeten Munitionär Bd. 3, S. 50, §. 3000.
 — — was hiervon die Mannschaft vom Feldwebel abwärts, welche die See-Strappen-Portion bezieht, zurück zu lassen hat Bd. 3, S. 52, §. 3007.
 — — (halbe) erhalten die, in Dalmatien von einer in die andere Station zu Meer versendeten, Verpflegsbäcker als See-Zulage Bd. 3, S. 52, §. 3009.
 — — (doppelte) erhalten die mit Monturs-Transporten vorrückt werdenden Monturs-Miliger Bd. 3, S. 54, §. 3024.
 — — (doppelte) erhält die zur Wartung der Remonten, bey dem galicischen Bescäl-Departement, commandirte Cavallerie-Mannschaft Bd. 3, S. 58, §. 3049.
 — — (Friedens-) erhält die gemeine Mannschaft der Infanterie, als eine Zulage, bey Arbeiten an Verschanzungen und Werthauen Bd. 3, S. 65, §. 3089.
 — — (voraus erfolgte) was hierbey, bey der früher abgehenden Mannschaft zu beobachten Bd. 3, S. 69, §. 3109.
 — — auf welche Zeit diese erfolgt wird Bd. 3, S. 75, §. 3142. Bd. 11, S. 231, §. 12592 u. 12593.
 — — auf wie viele Tage solche der Gränz-Gordons-Mannschaft zu erfolgen Bd. 3, S. 76, §. 3143.
 — — wie und durch wen solche bezahlt wird Bd. 3, S. 76, §. 3143.
 — — nach welchem Verpflegs- und Münzfuße selbe auszubezahlen Bd. 3, S. 76, §. 3145.
 — — eine Verwechselung der Münzsorten darf nicht Statt haben Bd. 3, S. 76, §. 3146.
 — — wenn der Ruhen gehört, wenn die Current-Münzwährung die patentmäßige Zahlung übersteigt Bd. 3, S. 76, §. 3147.
 — — was bey dem, durch patentmäßige Erhöhung der Münzsorten sich ergebenden, Gewinne zu beobachten Bd. 3, S. 76, §. 3148.
 — — hierauf finden keine Abzüge in der Regel Statt Bd. 3, S. 77, §. 3151 bis 3153. Bd. 11, S. 231, §. 12593.
 — — besondere Fälle, wo ein derley Abzug Statt finden darf Bd. 3, S. 77, §. 3152.

Löhnung, des Haus-Personale der ungarischen Garde Bd. 3, S. 83.
 — — für den Fourierschützen des Majors und Haus-Commandanten der Hofburgwache Bd. 3, S. 86.
 — — (ordinäre) wird den Officieren aus dem Feldstande in der Gränze, welche die Gränz-Verwaltungs-Dienste versehen, für die ihnen beigegebenen Privat-Diener, welche in den Stand der Gränz-Verwaltung gehören, nebst dem gewöhnlichen Brot-Portions-Äquivalente erfolgt Bd. 3, S. 93.
 — — von solcher hat der Gensdarme Brot und Service zu bezahlen Bd. 3, S. 201.
 — — die solche erhaltende Mannschaft hat auch Anspruch auf Limite-Rauchtabak Bd. 4, S. 38, §. 4664.
 — — von solcher darf sich kein Mann ein Monturs-Stück anschaffen Bd. 6, S. 86, §. 5605.
 — — s-Zulage, erhält jene Geführs-Mannschaft, welche verlaufene Pferde aufsucht Bd. 6, S. 199, §. 5972.
 — — (Marineurs-) zweyter Classe, wann mit solcher Schiffungen eingeschifft werden können Bd. 7, S. 174, §. 6926.
 — — der zur Privat-Dienstleistung von der Infanterie zur Artillerie übersehten Gezeinen Bd. 7, S. 337, §. 7683.
 — — durch Abzüge von derselben darf das Gefohlene nicht herein gebracht werden Bd. 7, S. 352, §. 7754.
 — — (durch einen zeitlich Degradirten ersparte) selbe fällt dem Avario anheim Bd. 8, S. 22, §. 7903.
 — — eines Degradirten, welcher sich in Arrest befindet Bd. 8, S. 22, §. 7904.
 — — mann ein Degradirter die in Ersparung gebrachte ansprechen könne Bd. 8, S. 22, §. 7905.
 — — woher bey der Polizei-Wache zu bestreiten Bd. 10, S. 317, §. 12127.
 — — (Bäcker-), was zu beobachten, wenn hierauf Zahlungen für ein solches Personal vorkommen, das in eine andere Verrechnung transferirt wird Bd. 14, S. 191, §. 13899.
 — — erhalten die bey dem Feld-Postamte angestellten Handwerker vom Schmiede abwärts Bd. 15, S. 263, §. 14291.
 — — s-Zulage, erhalten die zu Geld-, Monturs- und anderen derley Transporten commandirten Invaliden Bd. 16, S. 73, §. 15123.
Lohnwägen, zur Aufnahme derselben in besonderen Dienstangelegenheiten der Beamten ist die Bewilligung des Hofkriegsrathes nachzusuchen Bd. 1, S. 171, §. 521.
Potto-Collectur, bey Verleihung derselben ist auf Militär-Pensionisten Rücksicht zu nehmen Bd. 3, S. 267, §. 735.

M.

Mädchen-Pensionat, siehe Pensionat.
 — — Aufnahme in das Waisenhaus zu Wien, s. Waisen.
Magazin, (Verpflegs-) Dependens Bd. 1, S. 19, §. 23.
 — — (Armee-Colonnen-) worin solches besteht Bd. 1, S. 54, §. 136. Bd. 3, S. 519, §. 4145.
 — — wie die Vorraths-Ergänzungen aus Magazinen eines anderen Corps-Bezirktes zu geschehen Bd. 1, S. 55, §. 142.
 — — (Colonnen-) Geschäftsbestimmung Bd. 1, S. 56, §. 144.
 — — Anlegung und Veränderung derselben in der Armee Bd. 1, S. 69, §. 163.
 — — (Nachschubs-) in welcher Entfernung hinter den Wagenburgs- oder Colonnen-Magazinen zu etabliren Bd. 1, S. 61, §. 164.
 — — Vorichten bey einer entstandenen Feindesgefahr, in Hinsicht des Rückzuges Bd. 1, S. 61, §. 167.
 — — (Verpflegs-) haben viertägige Rapporte zu erstatten Bd. 1, S. 68, §. 187.
 — — (Verpflegs-) bey der Armee errichtete, wie solche zu benennen Bd. 1, S. 70, §. 201.
 — — wie die Einlieferung der Früchte in selbe zu geschehen Bd. 1, S. 70, §. 202.

Magazin, (Feld-Nachschubs-), in welchen Fällen und in welchen Raten in selbe die Lieferung zu veranlassen Bd. 1, S. 70, §. 203.
 — — (Armee- oder Corps-Colonnen), bewegliche, für die selben können weder Raten noch Stationen zur Einlieferung bestimmt werden Bd. 1, S. 70, §. 204.
 — — wie sich bey der Zufuhr der Lieferung in selbe zu nehmen Bd. 1, S. 73, §. 227.
 — — die Verpflegung aus denselben muß mit Schnelligkeit zur Armee nachtransportirt werden Bd. 1, S. 74, §. 230.
 — — (Armee-Colonnen), wie die Verpflegsbeamten einzutheilen Bd. 1, S. 94, §. 279.
 — — (Verpflegs-) bey Reisen in Natural-Untersuchungs-Angelegenheiten gebühren den Kreis- oder Sanitäts-Aerzten, dann Magistrats-Räthen und Wirtschaftsbearbeitern die Diäten Bd. 1, S. 181, §. 555.
 — — (Verpflegs-) in den Rechnungen darf die Meuble-Entschädigung der Verpflegsbeamten nicht verrechnet werden Bd. 1, S. 243, §. 585.
 — — wo ein solches nicht besteht, wie die Verpflegung der auf dem Marsche begriffenen Recruten einzuleiten Bd. 2, S. 31, §. 1086.

Magazin (Verpflegs-) aus demselben ist den Fourierschützen ein einfaches Bett abzureichen Bd. 2, S. 291.

— — — — — Gebühr für die bey solchen angestellten pensionirten Officiere Bd. 3, S. 43, §. 2961.

— — — — — Arbeitszulage der commandirten Mannschaft Bd. 3, S. 44, §. 2965.

— — — — — Arbeiten, schwere, welche Leute hierzu zu verwenden, und wie zu verpflegen Bd. 3, S. 45, §. 2966.

— — — — — (Verpflegs-) Verhältnisse und Requisitionen, wenn der Subarrondator solche zu benutzen in der Gelegenheit ist, so hat er dafür den Zins zu entrichten Bd. 3, S. 227, §. 3183.

— — — — — aus welchem findet keine Vorleiung an Naturalien und Materialien Statt Bd. 3, S. 228, §. 3186.

— — — — — welche Natural-Nachschaffungen oder Käufe zur Abfuhr in solche anzutragen sind Bd. 3, S. 256, §. 3241.

— — — — — wie zwischen denselben und den Verkäufern die Qualitäts-, Maß- und Gewichts-Streitigkeiten zu beheben Bd. 3, S. 270, §. 3275.

— — — — — von solchen dürfen nur die anrepartirten Naturalien übernommen werden Bd. 3, S. 270, §. 3276.

— — — — — wann an solche die Naturalien-Subministrations-Fassungs-Quittungen zu gelangen haben Bd. 3, S. 272, §. 3284.

— — — — — in solche dürfen Lieferungen vom Lande, welche einem Verpflegsbeamten in seinem Magazins-Bezirk zur Abladung nicht angewiesen wurden, nicht angenommen werden Bd. 3, S. 276, §. 3293.

— — — — — in solche darf gemischtes Korn nicht angenommen werden Bd. 3, S. 280, §. 3306.

— — — — — wer für die Echtheit der eingelieferten Früchte und des Mehles verantwortlich ist, Bd. 3, S. 366, §. 3511.

— — — — — die in solchen eingeführten Windreuter ziehen dazu, um die Reinheit der Früchte zu prüfen Bd. 3, S. 366, §. 3512.

— — — — — haben darauf zu sehen, daß keine mit dem schwarzen Kornwurme oder Wippen behaftete Frucht angenommen werde, und wie diesem Uebel abzuhelfen Bd. 3, S. 367, §. 3513.

— — — — — bey der Uebernahme dürfen solche den Nachteilweisen statt Korn oder sonstiger Brotsfrucht nicht annehmen Bd. 3, S. 367, §. 3514.

— — — — — was zu beobachten, wenn Geschenkefrüchte unrein abgeliefert werden Bd. 3, S. 367, §. 3515.

— — — — — daselbst dürfen die mit Procenten-Aufgaben eingelieferten Früchte nicht gereinigt werden Bd. 3, S. 367, §. 3516.

— — — — — aus solchen müssen die Militär-Brotsfrüchte unmittelbar an die Mäler abgegeben werden Bd. 3, S. 369, §. 3524.

— — — — — von solchen darf keine Conditionirung vorgenommen werden, ohne daß der in jedem Orte befindliche Militär-Arzt sich von dem verdorbenen Mehle überzeugt hat Bd. 3, S. 378, §. 3560.

— — — — — aus solchen haben die Regimenter und Corps die Naturalien selbst abzufassen Bd. 3, S. 391, §. 3630.

— — — — — demselben hat die abmarschirende Truppe jene Naturalien zu übergeben, welche sie nicht mitnehmen kann Bd. 3, S. 396, §. 3646.

— — — — — Coramisirung der Quittungen bey Fassung der Pferd-Portionen Bd. 3, S. 396, §. 3648.

— — — — — unter welchen Beschränkungen die in die Friedens-Stationen abrückenden Stabs- und Ober-Officiere aus solchen die Fourage abfassen können Bd. 3, S. 396, §. 3653.

Magazin (Verpflegs-) aus welchem empfängt die zur Wiener Garnison gehörige Cavallerie das Streustroh Bd. 3, S. 414, §. 3745.

— — — — — aus solchen ist das Streustroh für die Feld-Equipagen der Infanterie abzufassen Bd. 3, S. 414, §. 3749.

— — — — — wann aus solchen das Streustroh an das Artillerie- und Transports-Fuhrwesen abzugeben Bd. 3, S. 414, §. 3750.

— — — — — aus solchen haben die innerösterreichischen Besatz-Stationen das Stroh zu empfangen Bd. 3, S. 415, §. 3752.

— — — — — wann aus solchen das Streustroh für das Militär abzufassen Bd. 3, S. 415, §. 3753.

— — — — — in wie weit bey solchen der Holzvorrath zu bestehen Bd. 3, S. 416, §. 3768.

— — — — — in solchen ist jede Holzumschichtung strenge verboten Bd. 3, S. 419, §. 3771.

— — — — — wie aus solchen die Steinkohlen zu fassen Bd. 3, S. 421, §. 3779.

— — — — — bey solchen ist das Brennöl nur im Maße zu übernehmen Bd. 3, S. 422, §. 3787.

— — — — — an solche ist von den Monturs-Commissionen unverarbeiteter Zwillich abzugeben Bd. 3, S. 428, §. 3826.

— — — — — was bey Visitationen derselben, in Hinsicht der Säcke zu bemerken Bd. 3, S. 435, §. 3868.

— — — — — in welchem Maße die in solche gelangenden Naturalien zu verrechnen, und was bey Natural-Einkäufen im Auslande zu beobachten Bd. 3, S. 437, §. 3891.

— — — — — Bd. 3, S. 445, §. 3898.

— — — — — in Ungarn, nach welchem Maße für solche die Getreide-Einkäufe zu geschehen Bd. 3, S. 438, §. 3893.

— — — — — was hinsichtlich der Wagen und Gewichte zu beobachten Bd. 3, S. 446, §. 3900.

— — — — — in welchem Gewichte der niederösterreichischen Meßen und der böhmische Strich anzunehmen Bd. 3, S. 446, §. 3901.

— — — — — wie der Gewichtsbestand von Früchten von verschiedenem Gewichte, die auf einen Haufen zusammengeschüttet sind, zu erhalten ist Bd. 3, S. 446, §. 3902.

— — — — — was bey Hinausgabe der Brotsfrüchte an die Mäler zu beobachten Bd. 3, S. 446, §. 3903.

— — — — — was bey Transportirung der Brotsfrüchte oder des Hafers durch die Landesvorspann, hinsichtlich des Transportslohnes zu beobachten Bd. 3, S. 446, §. 3904.

— — — — — wann die vorräthigen Gewichte und sonstigen Requisitionen auszuweisen Bd. 3, S. 438, §. 3897.

— — — — — S. 446, §. 3906.

— — — — — wie eines dem anderen die Aushülfe an Naturalien zu leisten Band 3, Seite 459, §. 3907.

— — — — — was vor der Abschiebung des Naturalis oder Materials der Magazins-Rechnungsführer zu beobachten Bd. 3, S. 460, §. 3908.

— — — — — wie sich um Bestimmung der Vorspann zur Naturalien-Transportirung zu bewerben Bd. 3, S. 463, §. 3913.

— — — — — Bezahlung der zur Verführung der Naturalien bereitgestellten Vorspann Bd. 3, S. 464, §. 3914.

— — — — — (Abspedirungs-) was solche zur genauen Beurtheilung der Gebrechen bey den Transports-Abladungen zu beobachten Bd. 3, S. 470, §. 3922.

— — — — — (Zuspedirungs-) wie die Säcke zu übernehmen und zu untersuchen Bd. 3, S. 471, §. 3926.

— — — — — solche kann das Tabal-Gesäß ohne vorheriger Anstange visitiren Bd. 3, S. 484, §. 3953.

Magazin (Verpflegung) wer bey Commissional-Erhebung der Natural- und Material-Abgänge eine Bestätigung von sich geben kann Bd. 3, S. 486, §. 3963.

— wenn solches in Feindesgefahr ohne vorläufiges Aviso kommt, was der Verpflegungsbeamte dießfalls zu beobachten Bd. 3, S. 487, §. 3970.

— wenn solches verlassen wird, an wen die dem Feinde zurückbleibenden Vorräthe zu übergeben Bd. 3, S. 488, §. 3976.

— in Feindeshände gerathende, was hierbey zu beobachten Bd. 3, S. 489, §. 3979.

— dürfen ohne höheren Befehl nicht verwüftet werden Bd. 3, S. 489, §. 3982.

— Uebernahme derselben, siehe Uebernahme.

— nicht zur Armee gehörige, in solchen muß jede Quittung kriegscommissariatlich bestätigt seyn Bd. 3, S. 498, §. 4033.

— Gebäude, siehe Gebäude (Magazins-). (Verpflegungs-) Beobachtung, wenn Truppenmärsche vorfallen Bd. 3, S. 517, §. 4135.

— (Verpflegungs-Haupt-) in solchen müssen Plumbirungs-Instrumente vorhanden seyn Bd. 3, S. 538, §. 4235.

— (Steinkohlen-) von wem die Handlanger bey solchen bezahlt werden Bd. 3, S. 544, §. 4280.

— (Hart- und Raufutter-) bey solchen dürfen im Felde keine gelernten Verpflegungs-bäcker zur Aufsicht genommen werden Bd. 3, S. 544, §. 4281.

— was zu beobachten, wenn aus solchen Provinzial-Städte oder sonstige Orts-Obrikeiten Betten gegen Vergütung ablassen wollen Bd. 3, S. 549, §. 4303.

— haben die Betten-Magazine mit dem erforderlichen Bettensiroh ohne Vergütung zu versehen Bd. 3, S. 555, §. 4337.

— Benehmen, wenn aus solchen in Kriegzeiten die Bett-Fournituren nicht hergenommen werden können Bd. 3, S. 556, §. 4342.

— s. Controлле, siehe Controлле (Verpflegungs-Magazins-).

— (bewegliche Colonnen-) wie ihre Rapporte einzufenden Bd. 3, S. 606, §. 4507.

— wann und mit welchen Vorständen Geldvorschuße an die Fuhrweßens-Divisionen zu erfolgen Bd. 11, S. 250, §. 12682.

— wie die für das Beschäl-Departement erkaufte Naturalien zu berechnen Bd. 13, S. 56, §. 13432.

— wie die aus demselben für den Beschäl-Stand gefassten Naturalien zu verrechnen Bd. 13, S. 57, §. 13445.

— Rechnungsrichtigkeit derselben, s. Rechnungsrichtigkeit des Verpflegungs- und Bettenswesens.

— Instruction zur Verfassung der Musterungs- oder Revisions-Relation Bd. 15, S. 199, §. 14032.

— wann für selbe die Verlags-Gelder mit Transporten zu befördern Bd. 15, S. 219, §. 14091.

— wie die denselben vom Lande zur Abrechnung übergebenen Quittungen, über die an fremde Truppen bestrittenen Vorrathsleistungen zu behandeln Bd. 15, S. 243, §. 14192.

— die Rechnungsführer derselben erhalten bey Abholung der Verpflegungsgelder keine Diäten Bd. 15, S. 302, §. 14411.

— was selbe rücksichtlich der Aufbewahrung der für die Truppen und Spitäler eingegangenen Geschenke zu beobachten Bd. 16, S. 133, §. 15352 und 15353.

— s. Diener, wie selbe rücksichtlich des Dienst-Gratiale zu behandeln sind Bd. 16, S. 241, §. 15898.

— (Betten-), siehe Betten.

Mahllohn, wann solcher vom Aerarium besonders vergütet wird Bd. 3, S. 490, §. 3992.

Mappirung, was den auf selber commandirten Officieren an Quartier gebühret Bd. 2, S. 391, §. 2652.

— s. Zulage Bd. 3, S. 39, §. 2940.

— nach welchem Verpflegungs-Fuße den dabey angestellten Officieren die ordinäre Gebühr zu erfolgen Bd. 3, S. 40, §. 2942.

— die dabey angestellten pensionirten Officiere erhalten das Superplus auf die Infanterie-Friedens-Gebühr Bd. 3, S. 40, §. 2943.

— hinsichtlich der Montur der hierzu commandirten Mannschaft Bd. 6, S. 15, §. 5506.

— trigonometrische, was zu beobachten, wann eine solche angeordnet wird Bd. 11, S. 10, §. 12199.

— s. Geschäft, bey selbem sind die Regiments-Adjutanten zu verwenden Bd. 11, S. 10, §. 12200.

— was die Directeurs zu beobachten haben, wenn Officiere bey derselben erkrankten Bd. 11, S. 10, §. 12201.

— die Schreib- und Zeichnungs-Materialien haben die bey derselben angestellten Regiments-Individuen selbst anzuschaffen Bd. 11, S. 10, §. 12202.

— welche Auslagen den Dirigirenden derselben zu vergüten Bd. 11, S. 10, §. 12203.

— s. Geschäfte, wann den solche in Gebirgen besorgenden Officieren ein Pferd vom Lande zu geben Bd. 11, S. 11, §. 12204.

— zur Tragung der Meß-Instrumente, in steilen Gebirgen Tyrols, wird noch ein dritter Handlanger bewilligt Bd. 11, S. 11, §. 12205.

— s. Geschäft, wie die Abschätzung der durch dasselbe zugefügten Waldbeschädigungen zu geschehen Bd. 11, S. 11, §. 12206.

— welche Officiere bey derselben auf eine besondere Zulage keinen Anspruch haben Bd. 11, S. 11, §. 12207.

— Præstationen bey Wasserreisen in der Gränze Bd. 11, S. 11, §. 12208.

— und Triangulirung, der auf solcher commandirten Mannschaft kann die doppelte Schuh- und Sehlenggebühr erfolgt worden Bd. 11, S. 39, §. 12339.

— s. und Triangulirungs-Direction, Rechnungsrichtigkeit derselben, siehe Rechnungsrichtigkeit.

Marine, Commando, dessen Dependenz Bd. 1, S. 19, §. 23.

— Arsenal-Practikanten müssen vor ihrer Aufnahme genau geprüft werden Bd. 1, S. 85, §. 262.

— Commissär, dessen Widmung Bd. 1, S. 94, §. 275.

— Unter-Commissäre sind zu minderen commissariatlichen Functionen zu verwenden Bd. 1, S. 94, §. 276.

— Administration, Gebührausmaß für die Beamten derselben Bd. 1, S. 126.

— Commissariat, wer und mit welchen Eigenschaften zu solchem aspiriren kann Bd. 1, S. 163, §. 488.

— in wie weit sich die Werbung derselben ausdehnet Bd. 2, S. 39, §. 1135.

— Division, die sich hierzu freiwillig reengagirenden Leute erhalten das Reengagierungs-Geld, wie bey der Infanterie Bd. 2, S. 64, §. 1306.

— Werbgelder, werden von dem Militär-Aerarium bestritten Bd. 2, S. 144, §. 1651.

— Officiere und Schiffmannschafts-Zulagen bey Geld-Transporten Bd. 3, S. 48, §. 2986.

— Querregel- und Ruderer, welche Gebühr die auf solchen befindliche Mannschaft erhält Bd. 3, S. 52, §. 3011.

— wie an solche das Brennöl zu erfolgen Bd. 3, S. 423, §. 3790.

— woher für selbe das Brennöl zu nehmen Bd. 4, S. 9, §. 4547.

— Service-Gebühr für die Wachen und Ronden Bd. 4, S. 34, §. 4655.

— Beleuchtungsansmaß auf den Schiffen Bd. 4, S. 36, §. 4659.

— Beleuchtungsansmaß für die Windrose im Hafen Bd. 4, S. 36, §. 4660.

— Beleuchtungsansmaß für die Chaluppen, Trabacoli, Felcken und Windrosen zur See Bd. 4, S. 36, §. 4661.

— Baumwollenausmaß, zur Beleuchtung mit Oehl Bd. 4, S. 36, §. 4662.

Marine, wie die Kerzen einzutheilen Bd. 4, S. 36, §. 4663.
 Stabs- und Ober-Officiere, Uniformirung Bd. 4, S. 55, §. 4747.
 Truppen, was denselben an Montur gebühret Bd. 6, S. 49.
 Officiere, denselben gebühren die Liefergelder bey Geld- und Monturs-Transporten zu Land Bd. 7, S. 141, §. 6794.
 wie bey selber die Zusammensetzung der Equipage, ihr Dienst und ihre Vertheilung zu geschehen Bd. 7, S. 173, §. 6923.
 Bemannung und Ausrüstung eines Schiffes nach gesammelter Equipage Bd. 7, S. 173, §. 6924.
 Obliegenheiten der Schiffsjungen Bd. 7, S. 173, §. 6925.
 welche Schiffsjungen mit der Marineurs-Lohnung zweyter Classe eingeschifft werden können Bd. 7, S. 174, §. 6926.
 Schiffsjungen, wann solche in den Stand der Marineurs zu setzen Bd. 7, S. 174, §. 6927.
 welche Leute in die dritte Classe gehören und Obliegenheiten derselben Bd. 7, S. 174, §. 6928.
 die neu aufgenommenen Marineurs sind mit kleinen Büchern zu versehen, und was in selbe einzutragen Bd. 7, S. 174, §. 6929.
 wann die Marineurs der zweyten Classe vorrücken können Bd. 7, S. 174, §. 6930.
 Obliegenheiten der Marineurs der ersten Classe Bd. 7, S. 175, §. 6931.
 Anzahl der Mastbaum- und Mastkorb-Jungen für eine Fregatte, dann deren Obliegenheiten Bd. 7, S. 176, §. 6932.
 Quarmeister, Obliegenheiten derselben Bd. 7, S. 176, §. 6933.
 Aufseher auf den Schiffen, deren Obliegenheiten Bd. 7, S. 177, §. 6934.
 Obliegenheiten des zweyten Bootsmannes auf dem Schiffe Bd. 7, S. 177, §. 6935.
 Obliegenheiten des ersten Bootsmannes auf dem Schiffe Bd. 7, S. 177, §. 6936.
 Obliegenheiten und Eigenschaften des Steuermannes Bd. 7, S. 178, §. 6937.
 wie der practische Steuermann zu wählen, dann Eigenschaften und Obliegenheiten desselben Bd. 7, S. 179, §. 6938.
 Obliegenheiten der Artilleristen Bd. 7, S. 180, §. 6939.
 Artillerie, Eigenschaften und Obliegenheiten des Corporals Bd. 7, S. 180, §. 6940.
 Artillerie, Dienstverrichtungen und Obliegenheiten der Feldweibel Bd. 7, S. 181, §. 6941.
 Aufseher oder Custos der Artillerie, Dienstverrichtungen Bd. 7, S. 182, §. 6942.
 welche Individuen zu Waffen-Aufsehern auf den Schiffen zu wählen, dann Obliegenheiten derselben Bd. 7, S. 183, §. 6943.
 welche Individuen als Unterärzte angestellt werden können, dann Dienst derselben am Bord Bd. 7, S. 184, §. 6944.
 Aufenthalt und Obliegenheiten der Oberärzte auf den Schiffen Bd. 7, S. 184, §. 6945.
 wie die Zimmermanns-Jungen im Arsenal zu ihrer Profession zu bilden und außer ihren Arbeiten zu verwenden Bd. 7, S. 185, §. 6946.
 Obliegenheiten und Dienstverrichtungen der Zimmerleute Bd. 7, S. 185, §. 6947.
 Obliegenheiten und Dienstverrichtungen der zweyten Zimmermanns-Meister Bd. 7, S. 186, §. 6948.
 Zimmermanns-Meister, (erste) Obliegenheiten derselben Bd. 7, S. 186, §. 6949.
 Obliegenheiten und Dienstverrichtungen der Kalfater-Jungen Bd. 7, S. 187, §. 6950.
 Dienstverrichtungen und Obliegenheiten der Kalfater Bd. 7, S. 187, §. 6951.
 Obliegenheiten und Dienstverrichtungen des zweyten Kalfater-Meisters Bd. 7, S. 187, §. 6952.
 Obliegenheiten und Dienstverrichtungen des ersten Kalfater-Meisters Bd. 7, S. 187, §. 6953.
 Obliegenheiten der Segelungen Bd. 7, S. 188, §. 6954.
 Obliegenheiten und Dienstverrichtungen der Segler Bd. 7, S. 188, §. 6955.

Marine, Obliegenheiten, Kenntnisse und Dienstverrichtungen des zweyten Seglermeisters Bd. 7, S. 188, §. 6956.
 Obliegenheiten und Dienstverrichtungen des ersten Seglermeisters Bd. 7, S. 188, §. 6957.
 Obliegenheiten und Dienstverrichtungen des Buchseamachers, dann wem selber untergeordnet Bd. 7, S. 189, §. 6958.
 Obliegenheiten und Dienstverrichtungen der Köche Bd. 7, S. 189, §. 6959.
 Obliegenheiten und Dienstverrichtungen der Bäcker Bd. 7, S. 189, §. 6960.
 Unterausgeber, wo sein Platz auf dem Schiffe, dann wie er die Vertheilung der Artikel zu vollziehen Bd. 7, S. 189, §. 6961.
 Obliegenheiten und Dienstverrichtungen der Oberausgeber, dann was selbe zu beobachten, wenn Lebensmittel eingeschifft werden Bd. 7, S. 190, §. 6962.
 Schiffschreiber, aus welchen Beamten selbe zu wählen, und wie lange sie auf einem Kriegsschiffe dienen müssen, um eine weitere Beförderung zu erhalten Bd. 7, S. 191, §. 6963.
 Obliegenheiten und Dienstverrichtungen eines auf einem Schiffe angestellten Schiffschreibers oder Unterschiffschreibers Bd. 7, S. 191, §. 6964.
 wie der Schiffschreiber in der Monath-Tabelle aufzuführen, dann wo derselbe speiset, und auf dem Schiffe wohnt Bd. 7, S. 191, §. 6965.
 Schiffschreiber, welche Protocolle derselbe zu führen und wer selbe mitzufertigen Bd. 7, S. 191, §. 6966.
 an welche Behörde der Schiffschreiber, bey Entwaffung des Schiffes, die Rechnung zu legen Bd. 7, S. 191, §. 6967.
 Schiffschreiber, wie derselbe den Erfordernissaufwas über alle Ausrüstungs-Artikel zu verfassen Bd. 7, S. 191, §. 6968.
 Schiffschreiber haben von dem Haupt-Magazine ein Register und Inventarium über alle auf dem Schiffe befindlichen Effecten zu erhalten Bd. 7, S. 192, §. 6969.
 wie vom Schiffschreiber die Inventarien über die, in der Verrechnung eines jeden Unter-Officiers befindlichen, Verathschaffen zu unterhalten und wer selbe zu fertigen Bd. 7, S. 192, §. 6970.
 wem der Schiffschreiber eine Abschrift des Inventariums, über die erhaltenen Artikel, zur Legitimation zu übergeben Bd. 7, S. 192, §. 6971.
 wie die Schiffschreiber die Medicamente sammt Zugehör für die Aerzte zu empfangen Bd. 7, S. 192, §. 6972.
 was der Schiffschreiber in die, von dem Haupt-Magazine in Bianco zu erhaltenden, Protocolle einzutragen Bd. 7, S. 192, §. 6973.
 wie der Schiffschreiber, während der Ausrüstung des Schiffes, das Protocol über die Unter-Officiere und Marineurs zu führen Bd. 7, S. 193, §. 6974.
 Schiffschreiber, wie das Protoll während der Armirung des Schiffes fortzuführen Bd. 7, S. 193, §. 6975.
 was der Schiffschreiber zu beobachten, damit die Ausrüstungs-Kanzelle von dem Zuwachs- und Abgangstage der, verwundet oder krank in das Spital gebracht werdenden, Marineurs in die Kenntniß gesetzt werde Bd. 7, S. 193, §. 6976.
 der Schiffschreiber hat den in das Spital abgeschickt werdenden Leuten ordentliche Revisions-Listen mitzugeben Bd. 7, S. 193, §. 6977.
 was der Schiffschreiber auf der Rhede, hinsichtlich der Veränderungen der Schiffs-Equipage zu beobachten Bd. 7, S. 193, §. 6978.
 von welchem Tage die Liste über die Stationen anzufangen, und was weiters hinsichtlich derselben zu beobachten Bd. 7, S. 193, §. 6979.
 Schiffschreiber, wie sie bey Verfassung der Testamente, Commissions-Protocolle, Wechselbriefe etc. zu benehmen Bd. 7, S. 194, §. 6980.
 Bd. 7, S. 197, §. 6998.
 von wem der Schiffschreiber die Passagiers-Listen über alle Officiere, Unter-Officiere und Gemeinen, und den Stand über die Lebensmittel zu erhalten, und wem er davon eine Abschrift zu geben Bd. 7, S. 194, §. 6981.

Marine, was der Schiffschreiber während das Schiff auf der Rhede ist, in diese Passagier-Liste einzutragen, und wer selbst vor der Abreise zu bestätigen Bd. 7, S. 194, §. 6982.

— wie der Schiffschreiber die Species facti über die Deferteure aufzunehmen Bd. 7, S. 194, §. 6983.

— wann der Schiffschreiber eine Haupt-Revision vorzunehmen Bd. 7, S. 194, §. 6984.

— wann der Schiffschreiber das Consumtions-Protocoll abzuschließen Bd. 7, S. 194, §. 6985.

— Schiffschreiber, derselbe hat von Zeit zu Zeit die Richtigkeit der Maße und Gewichte zu untersuchen und zu bestätigen Bd. 7, S. 195, §. 6986.

— wie der Schiffschreiber die Commissions-Protocolle über die verdorbenen Lebensmittel aufzunehmen, und was hinsichtlich der letzteren zu beobachten Bd. 7, S. 195, §. 6987.

— welche Bemerkungen der Schiffschreiber zu führen, und wann diese Protocolle abzuschließen Bd. 7, S. 195, §. 6988.

— was der Schiffschreiber hinsichtlich der richtigen Verwendung der Lebensmittel und des Weines zu beobachten Bd. 7, S. 195, §. 6989.

— Benehmen bey ordentlichen und außerordentlichen Consumptionen Bd. 7, S. 195, §. 6990.

— was der Schiffschreiber dann der Ober- und Unter-Officier, bey Errichtung und Abschließung der Contracte über Ergänzungs-Gefäße zu beobachten Bd. 7, S. 196, §. 6991.

— wie von dem Schiffschreiber die Tageslisten und die Auslagen, welche bey außerordentlichen Herstellungungen verabreicht werden, zu verfassen, und wer selbst zu fertigen und zu validiren Bd. 7, S. 196, §. 6992.

— wie sich hinsichtlich der Ergänzung der Lebensmittel zu benehmen, wenn die Schiffe in fremde Länder kommen Bd. 7, S. 196, §. 6993.

— wie der Schiffschreiber das Protocoll über alle, bey der Equipage während der Campagne, sich ergebenden Veränderungen zu führen Bd. 7, S. 196, §. 6994.

— was der Schiffschreiber hinsichtlich der Protocollirung der Forderungen und Schulden eines jeden Individuums zu beobachten Bd. 7, S. 197, §. 6995.

— was zu beobachten, wenn während der Campagne ein Pilote zum Ein- oder Auslaufen in einen Hafen erforderlich wird Bd. 7, S. 197, §. 6997.

— die wegen Ansteckung ins Meer geworfenen Effecten eines auf dem Schiffe Verstorbenen sind in dem Grundbuche anzumerken Bd. 7, S. 197, §. 6999.

— was hinsichtlich der Lebensmittel zu beobachten, wenn Kranke aus Land geleast werden, welche ihre Verpflegung vom Schiff erhalten Bd. 7, S. 197, §. 7000.

— was hinsichtlich der Todtenscheine der in fremden Ländern in Spitälern verstorbenen Mannschaft zu beobachten Bd. 7, S. 197, §. 7001.

— wie die durch Schiffbruch verunglückten, und an Bord genommenen Marineurs zu verpflegen Bd. 7, S. 197, §. 7002.

— aus welcher Ursache der Schiffschreiber in Kriegszeiten den Stand der Schiff-Equipage in dupplo zu verfassen Bd. 7, S. 198, §. 7003.

— was der Schiffschreiber nach einem Gefechte zu beobachten Bd. 7, S. 198, §. 7004.

— was der Schiffschreiber hinsichtlich der Papiere, welche auf den Feldzug Bezug haben, dann überhaupt zu beobachten, wenn das Schiff genommen wird Bd. 7, S. 198, §. 7005.

— auf was der Schiffschreiber zu sehen, wenn ein Schiff Schiffbruch leidet Bd. 7, S. 198, §. 7006.

— wie der Schiffschreiber während der Campagne das Grundbuch zu führen Bd. 7, S. 198, §. 7007.

— in welcher Form der Schiffschreiber die Commissions-Protocolle aufzunehmen, wenn ein feindliches Schiff genommen wird Bd. 7, S. 198, §. 7008.

— wie der Schiffschreiber über ein genommenes Schiff das Haupt-Summarium zu verfassen Bd. 7, S. 199, §. 7009.

Marine, was der Schiffschreiber zu beobachten, wenn sich auf einem genommenen Schiffe Prätorien vorfinden Bd. 7, S. 199, §. 7010.

— wie der Schiffschreiber und der das Haupt-Detail führende Officier die Schiffsperrre auf einem genommenen Schiffe anzulegen haben, und wie das Inventarium darüber zu verfassen Bd. 7, S. 199, §. 7011.

— was der Schiffschreiber und der das Haupt-Detail führende Officier, hinsichtlich der Schriften eines genommenen Schiffes, dann überhaupt zu beobachten haben, damit nichts verschleppt werde Bd. 7, S. 199, §. 7012.

— was hinsichtlich der Führung eines genommenen Schiffes zu beobachten Bd. 7, S. 199, §. 7013.

— Verzeichniß über die auf das kais. Schiff übersehten Gefangenen Bd. 7, S. 199, §. 7014.

— wie sich der Schiffschreiber zu benehmen, wenn zur Verpflegung der Mannschaft des genommenen Schiffes Lebensmittel oder andere Bedürfnisse abgereicht werden. Bd. 7, S. 200, §. 7015.

— was zu beobachten, wenn von dem feindlichen Schiffe Lebensmittel oder Munition auf ein anderes kais. Schiff zu schaffen notwendig wird Bd. 7, S. 200, §. 7016.

— wie sich zu verhalten, wenn es notwendig würde, ein genommenes Schiff zu verbrennen, oder in Grund zu bohren Bd. 7, S. 200, §. 7017.

— was zu beobachten, wenn ein verdächtig scheinendes Schiff angehalten wird Bd. 7, S. 200, §. 7018.

— Ausrüstungs-Kanzelleh, welche Documente und Protocolle selber bey Entrüstung eines Schiffes zu übergeben Bd. 7, S. 201, §. 7019.

— was der Schiffschreiber zu beobachten, wenn ein Schiff nach der Entrüstung in das Arsenal gebracht wird Bd. 7, S. 201, §. 7020.

— wie der Schiffschreiber mit dem Magazin-Aufseher, über die erhaltenen Geräthschaften, die Richtigkeit zu pflegen Bd. 7, S. 201, §. 7021.

— Stelle, derselben sind alle, auf die Rechnungsrichtigkeit Bezug habenden, Protocolle und sonstigen Documente zur Prüfung zuzustellen Bd. 7, S. 201, §. 7022.

— Ausweis über die, an die Equipage während der Campagne abgegebenen Lebensmittel Bd. 7, S. 201, §. 7023.

— Stelle, wie derselben über die einbarquirt gewesenen Artikel Auskunft zu geben Bd. 7, S. 201, §. 7024.

— Schiffschreiber, derselbe ist dem das Haupt-Detail führenden Officiere untergeordnet Bd. 7, S. 201, §. 7025.

— Corps-Arzt, welche Kenntnisse selber besitzen muß Bd. 7, S. 201, §. 7026.

— Corps-Aerzte, haben über ihre Untergebenen eine genaue Aufsicht zu tragen Bd. 7, S. 202, §. 7027.

— Corps-Aerzte, Obliegenheiten hinsichtlich der Kranken und ihrer Untergeordneten Bd. 7, S. 202, §. 7028 und 7031.

— Corps-Arzt, über was selber die Aufsicht hat Bd. 7, S. 202, §. 7029.

— Corps-Arzt, wo derselbe seinen Posten während eines Gefechtes zu nehmen Bd. 7, S. 202, §. 7030.

— Corps-Arzt, Dependenz und Aufenthalt auf dem Schiffe Bd. 7, S. 202, §. 7032.

— Schiffs-Caplan, Obliegenheiten und Dienstespflichten Bd. 7, S. 202, §. 7033.

— Schiffs-Caplan, in Rücksicht des Kirchen-Dienstes Bd. 7, S. 203, §. 7034.

— Schiffs-Caplan, Aufsicht über die Erziehung der Schiffsjungen Bd. 7, S. 203, §. 7035.

— Schiffs-Caplan, Dependenz desselben Bd. 7, S. 203, §. 7036.

— Schiffs-Caplan, mit wem derselbe speiset und wo er seinen Aufenthalt hat Bd. 7, S. 203, §. 7037.

— Cadetten, welche Individuen hierzu aufgenommen werden können, und welche theoretischen Kenntnisse selber besitzen müssen Bd. 7, S. 203, §. 7038.

— wie selber vom Schiffs-Commandanten und den eingeschifften Officieren befehrt werden müssen Bd. 7, S. 203, §. 7039.

— welche Beobachtungen selber am Bord zu machen haben Bd. 7, S. 204, §. 7040.

Marine-Cadetten, wie das Journal zu führen Bd. 7, S. 204, §. 7041.
 wie auf den Wachen und bey den Manövern zu vertheilen und zu verwenden Bd. 7, S. 204, §. 7042.
 haben die Kochtöpfe zu untersuchen Bd. 7, S. 204, §. 7043.
 wachhabende, haben bey Austheilung der Speisen gegenwärtig zu seyn Bd. 7, S. 204, §. 7044.
 wachhabende, haben bey Austheilung der Nationen auf Ordnung und richtige Ausgabe zu sehen S. 204, §. 7045.
 wachhabende, bey Austheilung der Kost für die Kranken Bd. 7, S. 204, §. 7046.
 Vertheilung bey einem Gefechte Bd. 7, S. 204, §. 7047.
 Obliegenheiten am Anker Bd. 7, S. 205, §. 7048.
 haben über Ereignisse während der Nacht dem Inspections-Officiere Nachricht zu geben Bd. 7, S. 205, §. 7049.
 haben, wenn das große Boot ausläuft, das Commando darüber Bd. 7, S. 205, §. 7050.
 eingeschifft, speisen mitkommen, und erhalten drey zusammen, einen Schiffesjungen zur Bedienung Bd. 7, S. 205, §. 7051.
 Wohnung auf dem Schiffe Bd. 7, S. 205, §. 7052.
 wenn sie eingeschifft sind, wie viele Speisen sie zu Mittag erhalten Bd. 7, S. 205, §. 7053.
 Pflichten gegen ihre Vorgesetzten Bd. 7, S. 205, §. 7054.
 wie zu verwenden, wenn sie nicht eingeschifft sind Bd. 7, S. 205, §. 7055.
 deren Rang Bd. 7, S. 205, §. 7056.
 der im Rang älteste wird bey dem Piloten-Geschäft verwendet Bd. 7, S. 205, §. 7057.
 wenn selbe zu einer Officiers-Stelle gelangen wollen, müssen sie sich Prüfungen unterwerfen Bd. 7, S. 206, §. 7058.
 Officiere, eingeschifft, wie selbe verwendet werden Bd. 7, S. 206, §. 7059.
 haben sich hauptsächlich auf die Manöver zu verwenden Bd. 7, S. 206, §. 7060.
 wie sich bey dem Commandiren zu benehmen Bd. 7, S. 206, §. 7061.
 wie selbe ihre Untergeordneten zu behandeln, und wie sie sich bey eintretenden Unglücksfällen zu benehmen Bd. 7, S. 206, §. 7062.
 wie sich im Falle eines Gefechtes zu benehmen Bd. 7, S. 207, §. 7063.
 was zu beobachten, wenn sie sich von der Wache ablösen Bd. 7, S. 207, §. 7064.
 Inspections-Officier, wann einer im Hafen oder auf der Rhede stets gegenwärtig seyn soll Bd. 7, S. 207, §. 7065.
 Inspect. Officiere, Obliegenheiten Bd. 7, S. 207, §. 7066.
 ohne Erlaubniß des Detail führenden Officiers darf sich niemand vom Schiffe wegbegeben Bd. 7, S. 207, §. 7067.
 Inspections-Officiere, bey selben haben sich die Kaufahrten-Schiffe, welche in einem Hafen oder auf der Rhede ankommen, zu melden Bd. 7, S. 208, §. 7068.
 welche Ehrenbezeugungen dem Commandanten eines Schiffes, wenn er ans Land geht, oder an Bord zurückkehrt, zu bezeugen Bd. 7, S. 208, §. 7069.
 der Inspections-Officier hat täglich Rapport abzustatten und die Befehle vom Commandanten zu erhalten Bd. 7, S. 208, §. 7070.
 Equivage, ist in so viele Theile zu theilen, als sich Officiere auf dem Schiffe befinden Bd. 7, S. 208, §. 7071.
 Officiere, hat jeder die Aufsicht über einen Verwaltungszweig Bd. 7, S. 208, §. 7072.

Marine, Officiere, Schiffschreiber, Caplan und Corps-Arzt speisen, außer dem Commandanten, mitkommen Bd. 7, S. 208, §. 7073.
 Officiere, Speiseort auf dem Schiffe Bd. 7, S. 208, §. 7074.
 Officiere, hat jeder sein eigenes Journal auf dem Schiffe zu führen Bd. 7, S. 208, §. 7075.
 Officiere, der im Range nach dem Haupt-Detail führenden Officier der Älteste, hat die Aufsicht über das Artillerie-Wesen Bd. 7, S. 208, §. 7076.
 Bd. 7, S. 209, §. 7077 und 7079.
 Officier, als Commandant der Artillerie, hat die Vertheilung der Artilleristen und Wachen zu bestätigen Bd. 7, S. 209, §. 7078.
 Schiffschreiber, hat dem Officiere, der die Aufsicht über die Artillerie hat, ein Inventarium zu übergeben Bd. 7, S. 209, §. 7080.
 Aufseher, hat dem Commandanten der Artillerie einen Ausweis über die Kanonen, ihre Länge und ihr Gewicht zu übergeben Bd. 7, S. 209, §. 7081.
 Officier, welcher die Artillerie commandirt, hat sich von dem Aufseher das Caliber von allen eingeschifften Kugeln bestätigen zu lassen Bd. 7, S. 209, §. 7082.
 Officier, welcher die Artillerie commandirt, hat unter Segel, oder auf offener Rhede, täglich die Batterien zu visitiren Bd. 7, S. 209, §. 7083.
 Officier, welcher über die Artillerie angestellt ist, Maßregeln, wenn der Feind sich zeigt Bd. 7, S. 209, §. 7084.
 Officier, welcher die Artillerie commandirt, wie sich gegen die Artilleristen bey Ladung der Kanonen zu benehmen Bd. 7, S. 210, §. 7085.
 Officier, welcher die Artillerie commandirt, hat sich täglich von dem Artillerie-Aufseher einen Ausweis über die verbrauchte Munition geben zu lassen Bd. 7, S. 210, §. 7086.
 Officier, welcher über die Artillerie angestellt ist, wie sich in Rücksicht der unbrauchbar gewordenen Munition zu benehmen Bd. 7, S. 210, §. 7087.
 Officier, welcher bey der Artillerie angestellt ist, hat dem das Haupt-Detail führenden Officiere einen Ausweis über die verbrauchte Munition zu geben Bd. 7, S. 210, §. 7088.
 Officier, welcher bey der Artillerie angestellt ist, hat alle Wochen die kleinen Waffen zu visitiren Bd. 7, S. 210, §. 7089.
 Officier, welcher bey der Artillerie angestellt ist, wenn das Schiff in das Arsenal gebracht wird, hat vorher alle Pulverkasten, in Rücksicht ihrer Reinlichkeit zu untersuchen Bd. 7, S. 210, §. 7090.
 Officier, welcher bey der Artillerie angestellt ist, genaue Aufsicht über die Artillerie Unter-Officiere Bd. 7, S. 210, §. 7091.
 Geschäfte des im Range dritten Officiers Bd. 7, S. 210, §. 7092.
 Officier, bey dem Zuschneiden der Arbeit hat er, oder der ihm zugetheilte Cadet gegenwärtig zu seyn Bd. 7, S. 210, §. 7093.
 Officier, welcher bey dem Mastwesen angestellt ist, hat ein Mal die Woche seine Depositorien zu visitiren Bd. 7, S. 211, §. 7094.
 Officier, welcher bey dem Mastwesen angestellt ist, hat darauf zu sehen, daß alle Masten und Segel in gutem Stande gehalten werden Bd. 7, S. 211, §. 7095.
 Officiere, welcher bey dem Mastwesen angestellt ist, hat alle Artikel, wenn sie aus dem Magazine kommen, genau zu visitiren, ehe sie an Bord gebracht werden Bd. 7, S. 211, §. 7096.
 Officier, welcher bey dem Mastwesen angestellt ist, hat den Bootsmann und Segelmeister zu ihren Pflichten zu verhalten Bd. 7, S. 211, §. 7097.
 welcher Officier von den Einbarquirten die Aufsicht des Zimmermeister- und Kalfater-Wesens auf sich hat Bd. 7, S. 211, §. 7098.
 Obliegenheiten dieses Officiers, hinsichtlich der Pumpen und des guten Zustandes des Schiffes Bd. 7, S. 211, §. 7099.
 derselbe hat die Aufsicht über alles Eingeschiffte Bd. 7, S. 211, §. 7100.

Marine, welcher Officier die Aufsicht über die Lebensmittel auf dem Schiffe hat Bd. 7, S. 211, §. 7101.
 — — Obliegenheiten dieses Officiers, hinsichtlich der Verpflegung Bd. 7, S. 212, §. 7102.
 — — was derselbe hinsichtlich der Kranken zu beobachten hat Bd. 7, S. 212, §. 7103.
 — — wer diesen Officier bey seinen Krankenbesuchen begleitet Bd. 7, S. 212, §. 7104.
 — — welcher Officier auf dem Schiffe die Aufsicht über das Piloten-Geschäft hat, Bd. 7, S. 212, §. 7105.
 — — mit wem der jüngste Officier die Wache zu wechseln hat Bd. 7, S. 212, §. 7106.
 — — welcher Officier alle Manövers des Schiffes aufzuschreiben hat Bd. 7, S. 212, §. 7107.
 — — was der jüngste Officier in seiner Ablosung zu beordern, und die Wasserhöhe zu nehmen hat Bd. 7, S. 212, §. 7108.
 — — wo der jüngste Officier seinen Posten während eines Gefechtes zu nehmen hat Bd. 7, S. 212, §. 7109.
 — — wie der jüngste Officier alle Signale vollziehen zu lassen hat Bd. 7, S. 212, §. 7110.
 — — welcher Officier die Route nach jeder Ablosung zu beordern, und die Wasserhöhe zu nehmen hat Bd. 7, S. 212, §. 7108.
 — — wo der jüngste Officier seinen Posten während eines Gefechtes zu nehmen hat Bd. 7, S. 212, §. 7109.
 — — wie der jüngste Officier alle Signale vollziehen zu lassen hat Bd. 7, S. 212, §. 7110.
 — — der jüngste Officier hat die Aufsicht über den Compas und die Declinirung zu beobachten Bd. 7, S. 213, §. 7112.
 — — Obliegenheiten des jüngsten Officiers, wenn man Land sieht Bd. 7, S. 213, §. 7113.
 — — weitere Obliegenheiten desselben, hinsichtlich der Signale Bd. 7, S. 213, §. 7114.
 — — was die Officiere, bey der Uebernahme und Abgabe der Artikel, worüber ihnen die Verwahrung anvertraut ist, zu beobachten hat Bd. 7, S. 213, §. 7115.
 — — welcher Officier das Haupt-Detail zu führen hat Bd. 7, S. 213, §. 7116.
 — — Pflichten und Obliegenheiten des das Haupt-Detail führenden Officiers Bd. 7, S. 213, §. 7117.
 — — welcher Officier die Hauptaufsicht über alle Verwaltungen auf dem Schiffe und über die Disciplin hat Bd. 7, S. 213, §. 7118.
 — — wie sich der Commandant mit dem Detail führenden Officiere und dem Schiffs-Ingenieur von der Befähigung und den Eigenschaften eines auf den Kriegsfuß gestellten Schiffes und von der Einbarquirung zu überzeugen hat Bd. 7, S. 213, §. 7119.
 — — wann und wie die Verproviantirung und Ausrüstung der Schiffe vorzunehmen hat Bd. 7, S. 214, §. 7120.
 — — Obliegenheiten des das Haupt-Detail führenden Officiers, so lange das Schiff auf der Rade liegt Bd. 7, S. 214, §. 7121.
 — — Obliegenheiten des das Haupt-Detail führenden Officiers, hinsichtlich der Kranken Bd. 7, S. 214, §. 7122.
 — — Beobachtungen für den Commandanten und den, das Haupt-Detail führenden Officier, wenn sie sich vom Schiffe entfernen wollen, während selbes auf der Rade liegt Bd. 7, S. 214, §. 7123.
 — — Officier, das Haupt-Detail führender, dessen Posten in einem Gefechte Bd. 7, S. 214, §. 7124.
 — — wie sich der das Haupt-Detail führende Officier, hinsichtlich der Aufrechterhaltung der guten Ordnung zu benehmen hat Bd. 7, S. 214, §. 7125 und 7126.
 — — wie der Commandant eines Schiffes die Verwaltungen an die einbarquierten Officiere zu vertheilen hat Bd. 7, S. 215, §. 7127.
 — — mit welchem Officiere der Commandant eines Schiffes alle Abende die Geschäfte des folgenden Tages zu beordern hat Bd. 7, S. 215, §. 7128.
 — — der Commandant eines Schiffes hat die Beschaffenheit und Eigenschaften seines Schiffes genau zu studiren Bd. 7, S. 215, §. 7129.
 — — wie viel Munition und Utensilien der Commandant eines Schiffes zu verlangen hat Bd. 7, S. 215, §. 7130.
 — — der Commandant eines Schiffes hat den Ausrüstungs-entwurf dem das Haupt-Detail führenden Officier zur Ausübung zu übergeben Bd. 7, S. 215, §. 7131.

Marine, der Commandant eines Schiffes hat von dem das Haupt-Detail führenden Officier ein Inventarium über die ganze Ausrüstung zu erhalten Bd. 7, S. 215, §. 7132.
 — — der Commandant eines Schiffes hat der Untersuchung der Lebensmittel beizuwohnen Bd. 7, S. 216, §. 7133.
 — — von welchen Individuen das Haupt-Inventarium zu beständigen Bd. 7, S. 216, §. 7134.
 — — der Commandant eines Schiffes hat alle inneren und äußeren Theile seines Schiffes zu untersuchen, bevor es auf die Rade geht Bd. 7, S. 216, §. 7135.
 — — wie von dem Commandanten eines Schiffes die Haupt-Revision über die Schiffs-Equipage vorzunehmen hat Bd. 7, S. 216, §. 7136.
 — — der Commandant eines Schiffes darf ohne höheren Befehl keinen Passagier an Bord nehmen Bd. 7, S. 216, §. 7137.
 — — den Schiffs-Commandanten ist untersagt, ohne höheren Befehl Kaufmannsgüter an Bord zu nehmen; auch dürfen sich selbe in keinen Handel einlassen, oder ihren Untergebenen gestatten Bd. 7, S. 216, §. 7138.
 — — Obliegenheiten des Schiffs-Commandanten, wenn das Schiff kielgehohlet wird Bd. 7, S. 216, §. 7139.
 — — wie sich der Schiffs-Commandant beim Aus- und Einlaufen des Schiffes zu benehmen, und wann die Verantwortlichkeit desselben aufhört Bd. 7, S. 217, §. 7140.
 — — der Schiffs-Commandant ist in allen Theilen für den pünktlichen Vollzug des Befohlenen verantwortlich Bd. 7, S. 217, §. 7141.
 — — wie sich der Schiffs-Commandant beim Uebernachten auf offenen und fremden Rheden zu benehmen hat Bd. 7, S. 217, §. 7142.
 — — wie viele Leute der Schiffs-Commandant von der Equipage ans Land gehen lassen kann Bd. 7, S. 217, §. 7143.
 — — der Schiffs-Commandant darf während der Campagne keinem Individuum seiner Equipage einen Urlaub ertheilen Bd. 7, S. 217, §. 7144.
 — — der Schiffs-Commandant hat darauf zu sehen, daß die Stände (Grundbücher) eher verfaßt werden, als das Schiff unter Segel geht Bd. 7, S. 217, §. 7145.
 — — was an Effecten und Geräthschaften von den zur Schiffs-Equipage gehörigen Individuen einbarquiert werden kann Bd. 7, S. 218, §. 7146.
 — — wie die Ablosungen auf den Schiffen zu geschehen, wenn selbe in einer Rade übernachten Bd. 7, S. 218, §. 7147.
 — — wie sich ein Schiffs-Commandant zu benehmen, wenn das Schiff in eine Rade einläuft, wo sich schon ein Schiff befindet, welches von einem im Range älteren Officiere commandirt wird Bd. 7, S. 218, §. 7148.
 — — der Ausgeber auf dem Schiffe darf von niemand von der Schiffs-Equipage mißhandelt werden Bd. 7, S. 218, §. 7149.
 — — der Schiffs-Commandant hat überhaupt auf Ordnung und Reinlichkeit auf dem Schiffe zu halten Bd. 7, S. 218, §. 7150.
 — — wenn über die Lage des Schiffes alle Monate Bericht zu erstatten hat Bd. 7, S. 218, §. 7151.
 — — jedes über eine Verwaltung angestellte Individuum hat am Bord für die Richtigkeit ihrer einzureichenden Ausweise zu haften Bd. 7, S. 219, §. 7152.
 — — Obliegenheiten des Schiffs-Commandanten beim Einlaufen in den Hafen und beim Ankern Bd. 7, S. 219, §. 7153.
 — — mit welcher Vorsicht ein Schiffs-Commandant eine fremde oder nicht ganz bekannte Küste befahren soll Bd. 7, S. 219, §. 7154.
 — — was ein Schiffs-Commandant beim Einlaufen in fremde Häfen oder Rheden zu beobachten hat Bd. 7, S. 219, §. 7155.
 — — der Schiffs-Commandant darf kein Pulver unnötig versauern lassen Bd. 7, S. 219, §. 7156.
 — — der Schiffs-Commandant darf das Schiff vor gänzlicher Entrüstung desselben nicht verlassen Bd. 7, S. 219, §. 7157.

Marine, wie die Abgabe der Geräthschaften in die Particular- oder Haupt-Schiff-Magazine zu geschehen Bd. 7, S. 219, §. 7158.

— — der Schiffs-Commandant hat vor der Abgabe in die Magazine die Waffen gut reinigen zu lassen Bd. 7, S. 220, §. 7159.

— — wie ein jeder Schiffs-Commandant, bey seiner Zurückkunft aus einer Campagne, die Relation über sein Schiff zu verfassen Bd. 7, S. 220, §. 7160.

— — wie der Schiffs-Commandant in fremden Staaten, wo kein kaiserlicher Geschäftsträger sich befindet, den Erfas an Lebensmitteln zu besorgen Bd. 7, S. 220, §. 7161.

— — wie ein Schiffs-Commandant bey seiner Zurückkunft über sein Benehmen Rechenschaft zu geben Bd. 7, S. 220, §. 7162.

— — der Schiffs-Commandant hat genau darauf zu sehen, daß, wenn das Schiff unter Segel ist, die Officiere ihren Dienst ordentlich versehen Bd. 7, S. 220, §. 7163.

— — der Schiffs-Commandant darf sich keinen unnötigen Aufenthalt auf Rheden oder in den Häfen erlauben Bd. 7, S. 220, §. 7164.

— — in welchen Gelegenheiten der Schiffs-Commandant die Wanders selbst zu commandiren hat Bd. 7, S. 220, §. 7165.

— — wie sich der Schiffs-Commandant auf hohem Meere, oder, wenn er sich vor Anker befindet, Rapport abstellen lassen soll Bd. 7, S. 221, §. 7166.

— — dem Schiffs-Commandanten haben alle 14 Tage die Cadetten ihre Journale zur Widmung vorzulegen Bd. 7, S. 221, §. 7167.

— — aus welcher Ursache der Schiffs-Commandant sich befeigen muß, alle Eigenschaften seines Schiffes genau kennen zu lernen Bd. 7, S. 221, §. 7168.

— — wie der Schiffs-Commandant über die ganze Schiffsfahrt das Journal zu führen Bd. 7, S. 221, §. 7169.

— — wenn die Officiere und Cadetten täglich die Resultate ihrer Beobachtungen zu überreichen Bd. 7, S. 221, §. 7170.

— — welche Uebungen der Schiffs-Commandant öfters vornehmen zu lassen hat Bd. 7, S. 221, §. 7171.

— — wann eine Haupt-Revision auf dem Schiffe vorzunehmen Bd. 7, S. 221, §. 7172.

— — der Schiffs-Commandant hat die Kauffahrdey-Schiffe zu schützen Bd. 7, S. 221, §. 7173.

— — was der Schiffs-Commandant zu beobachten, wenn er in Division oder Geschwader segelt Bd. 7, S. 222, §. 7174.

— — Ausführung der Signal-Particular-Manöver und der Haupt-Evolutionen Bd. 7, S. 222, §. 7175.

— — wie sich bey Enterung eines feindlichen Schiffes zu benehmen Bd. 7, S. 222, §. 7176.

— — Verminderung der Relationen und Verfassung eines Consumtions-Protocoles Bd. 7, S. 222, §. 7177.

— — auf wie viele Tage der Schiffs-Commandant Verpflegung mitzunehmen hat, wenn das Schiff kreuzet Bd. 7, S. 222, §. 7178.

— — wie der Schiffs-Commandant zu behandeln, wenn er wegen zu viel verbrauchter Verpflegung früher in den Hafen zurückkehren muß Bd. 7, S. 222, §. 7179.

— — Stelle, wie von derselben eine Beschädigung oder ein Verlust des Schiffes zu untersuchen Bd. 7, S. 223, §. 7180.

— — wie sich der Schiffs-Commandant bey widerwärtigen Ereignissen zu benehmen Bd. 7, S. 223, §. 7181.

— — wie der Schiffs-Commandant sein Journal zu führen, und wenn er selbes vorzulegen Bd. 7, S. 223, §. 7182.

— — Verhaltensvorschrift für den Schiffs-Commandanten, wenn sich zwey Kriegsschiffe begegnen Bd. 7, S. 223, §. 7183.

— — der Schiffs-Commandant hat die Kauffahrdey-Schiffe, die er auf seiner Fahrt in Kriegszeiten decken kann, davon in die Kenntniß zu setzen Bd. 7, S. 223, §. 7184.

— — der Schiffs-Commandant darf unnötiger Weise keine Piloten aufnehmen Bd. 7, S. 223, §. 7185.

Marine, wenn der Schiffs-Commandant aus fremden Häfen von seiner Sendung Rechenschaft zu geben Bd. 7, S. 223, §. 7186.

— — wie sich der Schiffs-Commandant zu benehmen, wenn er in fremden Häfen verunglückte Marineurs antrifft Bd. 7, S. 224, §. 7187.

— — Eintheilung und Behandlung der ökonomischen Geschäfte Bd. 7, S. 233, §. 7188.

— — wer die Justiz-Geschäfte verrichtet Bd. 7, S. 233, §. 7189.

— — Dienstesobliegenheiten des Kriegs-Secretärs Bd. 7, S. 233, §. 7190.

— — Mittheilung der Geschäfte an die Geschäftsleiter Bd. 7, S. 233, §. 7191.

— — Commando, wohin selbes seine Berichte zu erstatten, und wie solches von fremden General-Commanden zu behandeln Bd. 7, S. 233, §. 7192.

— — wer für die Zweckmäßigkeit aller getroffenen Einleitungen und Verfügungen verantwortlich ist Bd. 7, S. 234, §. 7193.

— — wie die Verwaltung der Arbeiten unter der Aufsicht des Commandanten zu geschehen Bd. 7, S. 235, §. 7199.

— — Bestimmung des Arsenal, und wie weit sich der Schiffbau zu erstrecken Bd. 7, S. 235, §. 7200.

— — Eintheilung der Geschäftsverwaltung im Arsenal Bd. 7, S. 235, §. 7201.

— — was die Direction über die Erbauung in sich faßt Bd. 7, S. 236, §. 7202.

— — welche Arbeiten unter der Bau-Direction stehen Bd. 7, S. 236, §. 7203.

— — was die Direction über den Hafen in sich begreift Bd. 7, S. 236, §. 7204.

— — welche Werkführungen unter dem Hafen-Director stehen Bd. 7, S. 236, §. 7205.

— — welche Arbeiten unter der Direction über die Artillerie stehen Bd. 7, S. 237, §. 7206.

— — welche Werkstätten unter dem Director der Artillerie stehen Bd. 7, S. 237, §. 7207.

— — Eintheilung der Administration der Häfen und des Arsenal in Aemter Bd. 7, S. 237, §. 7208.

— — was das Geschäft der Geldanweisungen und der Spitäler in sich faßt Bd. 7, S. 237, §. 7209.

— — welche kranken Arbeiter in das Spital aufgenommen werden können Bd. 7, S. 237, §. 7210.

— — was die Kanzley der Ausrüstungen, der Lebensmittel und des Haupt-Magazins zu besorgen Bd. 7, S. 238, §. 7211.

— — was die Kanzley über die Aushebungen, Enrollirungen, Schiffswerfte, Werkstätte, und über die Condemnirten zu besorgen Bd. 7, S. 238, §. 7212.

— — Obliegenheiten des Arsenal-Directors Bd. 7, S. 239, §. 7213.

— — Anzahl der Officiere und Individuen beym Vaugeschäfte Bd. 7, S. 239, §. 7214.

— — unter welcher Aufsicht die Geschäfte des Hafens geführt werden, und wie viele Officiere der Direction zugetheilt sind Bd. 7, S. 239, §. 7215.

— — von welchem Officier das Detail der Artillerie dirigirt wird Bd. 7, S. 239, §. 7216.

— — die bey den verschiedenen Directionen zugetheilten Officiere haben auf Vermehrung ihrer Vage keinen Anspruch Bd. 7, S. 239, §. 7217.

— — dergleichen zugetheilte Officiere sind von jeder anderen Dienstleistung zu Lande freigesprochen Bd. 7, S. 239, §. 7218.

— — Officiere, welche den Directionen zugetheilt sind, wann selbe gewechselt werden Bd. 7, S. 239, §. 7219.

— — wie die Officiere den Directionen im Arsenal zuzutheilen Bd. 7, S. 239, §. 7220.

— — wie der Adjutant zu wählen, dann Obliegenheiten desselben Bd. 7, S. 240, §. 7221.

— — dem Arsenal-Director wird ein Marine-Cadett beygegeben Bd. 7, S. 240, §. 7222.

— — Commandant, wer in Abwesenheit oder in Ermangelung desselben, seine Geschäfte zu besorgen, Bd. 7, S. 240, §. 7223.

Marine, = Arsenal = Director, wer in Abwesenheit oder im Erkrankungsfall desselben dessen Stelle provisorisch zu versehen Bd. 7, S. 240, §. 7224.
 — — wer den abwesenden Detail = Director, dann den abwesenden Ingenieur = Bau = Director zu suppliren Bd. 7, S. 240, §. 7225.
 — — unter welchem Commando der Obermaurermeister steht Bd. 7, S. 241, §. 7229.
 — — an wen die Aufseher, Portiers, Hansknechte, Boten und alle, für den Spiralsdienst und bey den Condemnirten, angestellten Individuen angewiesen sind Bd. 7, S. 241, §. 7230, S. 249, §. 7273.
 — — Obliegenheiten der drey Particular = Directoren Bd. 7, S. 241, §. 7231.
 — — = Directoren, selbe haben einen Ausweis über die Modelle, Zeichnungen und Pläne einzureichen Bd. 7, S. 241, §. 7232.
 — — welche Protocolle die Directoren über alle ihre Geschäftsführungen und hergestellten Arbeiten zu führen Bd. 7, S. 241, §. 7233.
 — — = Directoren, selbe haben über die Schiffe von jedem Range Beförstigungs = Ausweise einzureichen Bd. 7, S. 242, §. 7234.
 — — Obliegenheiten der Directoren hinsichtlich der Arbeiten und Verwendung der Materialien Bd. 7, S. 242, §. 7235.
 — — über was die Particular = Directoren dem Arsenal = Director Rechenschaft zu geben Bd. 7, S. 242, §. 7236.
 — — Eintheilung und Pflichten der bey den Directionen jährlich zugetheilten Officiere Bd. 7, S. 242, §. 7237.
 — — Pflichten und Obliegenheiten der bey den Directionen monatlich zugetheilten Officiere Bd. 7, S. 242, §. 7238.
 — — welche Protocolle die Particular = Directoren zu führen, und über welche Officiere sie monatliche Conduite = Rapporte einzureichen haben Bd. 7, S. 243, §. 7239.
 — — wessen Befehle die bey den Directionen zugetheilten Officiere zu befolgen haben Bd. 7, S. 243, §. 7240.
 — — wem die Particular = Directoren Ausweise über die Arbeiten und Arbeiter, ihre Details bey Bauführungen und sonstigen Arbeiten einzureichen haben Bd. 7, S. 243, §. 7241.
 — — wann Arsenal = Arbeiter angenommen werden können Bd. 7, S. 244, §. 7242.
 — — Detail = Director, hat jeder die Eintheilung der Arbeiten bey seinem Detail zu besorgen Bd. 7, S. 244, §. 7243.
 — — wie sich bey Verwechselung der Arbeiter zu benehmen Bd. 7, S. 244, §. 7244.
 — — Bezahlung der Arbeiter Bd. 7, S. 244, §. 7245.
 — — Detail = Directoren, von wem selbe die Verlesungen der Arbeiter bestätigen zu lassen haben Bd. 7, S. 245, §. 7247.
 — — Pflichten der Arbeiter nach der Verlesung Bd. 7, S. 245, §. 7248.
 — — wer den Directoren über die Verlesung der Arbeiter Rechenschaft zu geben Bd. 7, S. 245, §. 7249.
 — — wie die Arbeits = Zahlungs = Listen und die wöchentlichen Haupt = Zahlungs = Listen zu verfassen Bd. 7, S. 245, §. 7251.
 — — wem die Particular = Directoren die Erfordernisaufträge bey einem anbefohlenen Baue einzureichen haben Bd. 7, S. 246, §. 7252.
 — — von wem die zur Herstellung eines Baues erforderlichen Materialien und Instrumente anzusuchen Bd. 7, S. 246, §. 7253.
 — — von wem die Materialien zu den, in den verschiedenen Werkstätten verfertigt werdenden, Arbeiten zu verlangen Bd. 7, S. 246, §. 7254.
 — — welche Protocolle die Detail = Directoren zu führen Bd. 7, S. 246, §. 7255.
 — — wie die Obermeister die Journale über die täglich verarbeiteten Materialien zu führen Bd. 7, S. 246, §. 7257.
 — — wie die wöchentlichen Ausweise über die verwendeten Materialien zu verfassen Bd. 7, S. 247, §. 7258.

Marine, wohin die fertigen Arbeiten abzuliefern Bd. 7, S. 247, §. 7259.
 — — wie die Directoren über die monatlich verarbeiteten Materialien die Hauptübersichts = Tabelle zu entwerfen Bd. 7, S. 247, §. 7260 und 7262.
 — — wie die Directoren über die Materialien eine Haupt = Tabelle zu verfassen Bd. 7, S. 247, §. 7263.
 — — Ausweise über die Reparaturen Bd. 7, S. 248, §. 7264.
 — — Prüfung der von den Particular = Directoren eingereichten Ausweise Bd. 7, S. 248, §. 7266.
 — — die Directoren eines jeden Details haben bey der Uebernahme der Materialien gegenwärtig zu seyn Bd. 7, S. 248, §. 7267.
 — — was bey Uebernahme der Effecten und Artikel zu beobachten Bd. 7, S. 248, §. 7268.
 — — wer zu entscheiden, wenn sich bey der Uebernahme der Lieferungen Anstände ergeben Bd. 7, S. 248, §. 7269.
 — — wer die Polizei = Aufsicht über alle Werste, Werkstätte und sonstige Arbeitsanstalten hat Bd. 7, S. 249, §. 7270.
 — — unter welcher Aufsicht die Obermeister, Aufseher und Arbeiter stehen Bd. 7, S. 249, §. 7272.
 — — welche Wachen die Truppen derselben zu versehen haben Bd. 7, S. 249, §. 7274.
 — — Vertheilung und Obliegenheiten der Portiers bey dem Arsenal Bd. 7, S. 249, §. 7275.
 — — was die Wache am Thore des Arsenal zu beobachten Bd. 7, S. 250, §. 7276.
 — — Arsenal, wann die Thore geschlossen werden Bd. 7, S. 250, §. 7277.
 — — Arsenal, wann die Wache bey dem Thore, in Bezug auf den Portier, anzufangen Bd. 7, S. 250, §. 7278.
 — — Arsenal, wie sich die Wache am Thore bey einem Alarm zu benehmen, Bd. 7, S. 250, §. 7279.
 — — Arsenal = Wache, wie sich selbe bey einem Ueberfalle zu benehmen hat Bd. 7, S. 250, §. 7280.
 — — Arsenal, Eintrittsverlaubbuch Bd. 7, S. 250, §. 7281.
 — — Arsenal = Officier oder Inspections = Vorgesetzter, darf jene Individuen, welche unter ihm stehen, in Arrest nehmen lassen Bd. 7, S. 250, §. 7282.
 — — Arsenal, von wem die in dessen Bezirk begangenen Verbrechen abzuurtheilen Bd. 7, S. 250, §. 7283.
 — — wie die Arsenal = Arbeiter bey Außerachtlassung ihrer Pflichten zu behandeln Bd. 7, S. 250, §. 7284.
 — — Arsenal, Beobachtung hinsichtlich des Feuermachens Bd. 7, S. 251, §. 7285 und 7287.
 — — Arsenal, Verboth des Tabakrauchens Bd. 7, S. 251, §. 7286.
 — — Arsenal, wie der Commandant auf die Befolgung des Dienstes zu sehen Bd. 7, S. 251, §. 7288—7289.
 — — welche Arbeiten, Operationen und sonstige Veränderungen der Commandant im Hafen und im Arsenal anzuordnen, Bd. 7, S. 251, §. 7290.
 — — wer auf die Conseruation der im Hafen und im Arsenal befindlichen Schiffe zu sehen, Bd. 7, S. 251, §. 7291.
 — — wem die Eintheilung der zugetheilten Officiere bey den Directionen obliegt Bd. 7, S. 251, §. 7292.
 — — wer über die zugetheilten Officiere das Protocol zu führen Bd. 7, S. 252, §. 7293.
 — — über welche Individuen der Commandant alle Jahre die Conduite = Listen einzusenden Bd. 7, S. 252, §. 7294.
 — — wer die Officiere zu Commandanten der Schiffe vorzuschlaen Bd. 7, S. 252, §. 7295.
 — — Vorschlag über jene Ingenieure und Ober = Zimmermeister, welche zur Befreyung und Untersuchung der Wälder anwendbar sind Bd. 7, S. 252, §. 7296.
 — — wer die Bezahlung für die Arbeiter zu bestimmen Bd. 7, S. 252, §. 7297.
 — — welche Visitationen der Commandant öfters vorzunehmen Bd. 7, S. 252, §. 7298.
 — — Commandant, hat öfters die verschiedenen Magazine zu untersuchen Bd. 7, S. 253, §. 7299, S. 254, §. 7305.

Marine, Obliegenheiten des Commandanten, hinsichtlich der Ausbesserung, Kielhohlung und Conservation der Schiffe Bd. 7, S. 253, §. 7300.

— — — wie die Schiffsbeschädigungen anzugeben, der Werth der Fahrzeuge auszuweisen, und ihre Dauer zum ferneren Dienste zu bestimmen Bd. 7, S. 253, §. 7301.

— — — wie die auf den ausgerüsteten Fahrzeugen befindlichen Kanonen nebst ihrem Caliber auszuweisen Bd. 7, S. 254, §. 7302.

— — — Beobachtungen hinsichtlich der Reinlichkeit und Erhaltung der im Hafen befindlichen Schiffe Bd. 7, S. 254, §. 7303.

— — — wie der Commandant die Arbeiten einzuleiten Bd. 7, S. 254, §. 7304.

— — — Der Commandant hat bey der Uebergabe von Materialien, Munition und sonstigen Artikeln gegenwärtig zu seyn Bd. 7, S. 254, §. 7306.

— — — wie der Commandant Rapport zu halten und die Geschäfte für den folgenden Tag zu bestimmen Bd. 7, S. 254, §. 7307.

— — — wie der Commandant dem Hofkriegsrathe den Ausweis über die verwendeten Materialien einzureichen Bd. 7, S. 254, §. 7308.

— — — monatliche Tabelle über alle Schiffe Bd. 7, S. 255, §. 7309.

— — — hinsichtlich der Pläne, wenn der Bau eines Schiffes angeordnet wird Bd. 7, S. 255, §. 7310.

— — — Einreichung eines Haupt-Ausweises über die bey einem jeden Baue erforderlichen Arbeiter und Materialien Bd. 7, S. 255, §. 7311.

— — — Der Commandant hat über alle Wiederherstellungen und Ausbesserungen der Schiffe einen Ausweis einzusenden Bd. 7, S. 255, §. 7312.

— — — wann die befohlenen Arbeiten hergestellt seyn müssen Bd. 7, S. 255, §. 7313.

— — — Erforderniß-Aussas über die Bemastung, das Thauwerk, Segelwesen, Einwand und sonstigen Utensilien zur Ausrüstung des im Bau befindlichen Schiffes Bd. 7, S. 256, §. 7314.

— — — wie die Artillerie-Geräthschaften für das im Bau befindliche Schiff vorzubereiten Bd. 7, S. 256, §. 7315.

— — — die zu armirenden Schiffe sind genau zu visitiren Bd. 7, S. 256, §. 7316.

— — — welche Herstellungen der Commandant gleich selbst vornehmen lassen kann Bd. 7, S. 256, §. 7317, S. 257, §. 7318.

— — — welche Abänderungen die Schiffs-Commandanten zu unterlassen haben Bd. 7, S. 257, §. 7319.

— — — wer die Particular-Magazine der bewaffneten Schiffe zu untersuchen Bd. 7, S. 257, §. 7320.

— — — Ausweis über die Kanonen, Waffen, Kriegs-Munition und sonstigen zur Ausrüstung eines Schiffes erforderlichen Effecten Bd. 7, S. 258, §. 7321.

— — — wer bey der Kielhohlung eines Schiffes zugegen seyn soll Bd. 7, S. 258, §. 7322.

— — — wie die Ausrüstung der Schiffe zu behandeln und zu beschleunigen Bd. 7, S. 258, §. 7324.

— — — wer den Platz für die zu entrüstenden Schiffe im Arsenal zu bestimmen Bd. 7, S. 259, §. 7327.

— — — wie der Commandant die Entrüstung der Schiffe zu beschleunigen Bd. 7, S. 259, §. 7328.

— — — wer dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Brücken und Boote zur Ausrüstung des Schiffes herbey geschafft werden Bd. 7, S. 259, §. 7329.

— — — wer die Bestandtheile eines entrüsteten Schiffes zu untersuchen Bd. 7, S. 259, §. 7330.

— — — wie die Particular-Directoren die Ausweise über die in ihre Verwaltung gehörigen Effecten zu verfassen Bd. 7, S. 259, §. 7331.

— — — wenn das entrüstete Schiff zu übergeben Bd. 7, S. 260, §. 7333.

— — — welche Theile des Schiffes nicht zerlegt werden dürfen Bd. 7, S. 260, §. 7334.

— — — Ausweis über die bey einem entrüsteten Schiffe nöthig befundenen Reparationen Bd. 7, S. 260, §. 7335.

— — — Ergänzung der Particular-Magazine bey einem Schiffe, welche während der Campagne verbraucht worden sind Bd. 7, S. 260, §. 7336.

Marine, von wem die Consumtions-Protocolle eines zurück gekommenen Schiffes zu prüfen Bd. 7, S. 261, §. 7337.

— — — wie die auf der Riede befindlichen Schiffe zu schützen Bd. 7, S. 261, §. 7338.

— — — wie bey Ausrüstung eines Schiffes die Officiere und Cadetten einzubarquieren Bd. 7, S. 271, §. 7339.

— — — Pflichten und Obliegenheiten des Arsenal-Directors Bd. 7, S. 261, §. 7340.

— — — Arsenal-Director, wenn selber untergeordnet ist Bd. 7, S. 261, §. 7341.

— — — Arsenal-Director, Verhaltungen und persönliche Verrichtungen Bd. 7, S. 261, §. 7342.

— — — Arsenal, wie nach geendeter Arbeit die Befehle auszuteilen Bd. 7, S. 262, §. 7345.

— — — wie die Approvisionnement der Schiffe und Aushebung der nöthigen Arbeiter zu geschehen Bd. 7, S. 262, §. 7348.

— — — Eintheilung der Unter-Officiere und Marineurs auf den Schiffen, dann wenn die Ueingeheilten zuzuteilen Bd. 7, S. 263, §. 7349, S. 270, §. 7404.

— — — wie die Bezahlung für die Arbeiten im Arsenal zu geschehen Bd. 7, S. 263, §. 7350.

— — — der Hafen-Director hat öfters die Magazine visitiren zu lassen Bd. 7, S. 263, §. 7352.

— — — wie die Materialien, Effecten und Munition unterzubringen Bd. 7, S. 264, §. 7356.

— — — Arsenal, wann über alle Effecten, Kriegs- und Mundvorräthe ein Haupt-Inventarium zu verfassen Bd. 7, S. 264, §. 7358.

— — — Arsenal, wann über die Anzahl der Arbeiter und Materialien ein Ausweis einzureichen Bd. 7, S. 264, §. 7359.

— — — wie die zur Herstellung eines Baues erforderlichen Materialien bezuschaffen Bd. 7, S. 264, §. 7360.

— — — wie in den Magazinen und Verpöck-Kanzelleys die Protocolle zu führen Bd. 7, S. 264, §. 7361.

— — — alle Monate ist ein Ausweis über die gemachten Auslagen einzureichen Bd. 7, S. 264, §. 7362.

— — — wann der Ausweis über die Lebensmittel einzureichen Bd. 7, S. 265, §. 7366.

— — — Ober-Commissär, hinsichtlich der Auslagen auf Arbeiten und Reparaturen des Arsenal und der Aerial-Gebäude Bd. 7, S. 265, §. 7367.

— — — Ingenieur-Ober-Bau-Director, über welche Individuen derselbe die Oberaufsicht hat Bd. 7, S. 265, §. 7368.

— — — Ueber was der Ingenieur-Ober-Bau-Director dem Arsenal-Director täglich Rapport zu erstatten Bd. 7, S. 265, §. 7369, S. 269, §. 7377.

— — — der Ingenieur-Ober-Bau-Director hat öfters die Schiffe zu visitiren Bd. 7, S. 265, §. 7370.

— — — der Ingenieur-Ober-Bau-Director hat während der Arbeitsstunden die Werkführungen seiner Direction zu besuchen Bd. 7, S. 265, §. 7371.

— — — der Ingenieur-Ober-Bau-Director hat alle Monate dem Arsenal-Director einen Bericht über die Beschaffenheit der Schiffskörper zu erstatten Bd. 7, S. 266, §. 7372.

— — — Ingenieur-Bau-Director, wie sich derselbe hinsichtlich der Pläne und Modelle wenn der Bau eines Schiffes anbefohlen wird, zu benehmen Bd. 7, S. 266, §. 7373.

— — — Ingenieur-Bau-Director hat über die zum Baue erforderlichen Materialien und Arbeiten eine Hauptübersicht zu verfassen Bd. 7, S. 266, §. 7374.

— — — Ingenieur-Bau-Director, derselbe hat die Modelle verfertigen zu lassen, und auf was derselbe noch besonders zu sehen Bd. 7, S. 266, §. 7375.

— — — in dem Plane darf keine Aenderung vorgenommen werden Bd. 7, S. 266, §. 7376.

— — — Bau-Director, hat bey der Verwendung des Holzes auf Wirtschaft sehen Bd. 7, S. 266, §. 7377.

— — — Bau-Director, hat mit dem Ingenieur regelmäßig die Besuche bey den in der Herstellung befindlichen Schiffen vorzunehmen Bd. 7, S. 267, §. 7378.

— — — wie sich zu benehmen, wenn ein Schiff vom Stapel gelassen wird Bd. 7, S. 267, §. 7379, S. 270, §. 7408.

— — — wer die Aufsicht über die Kielhohlung und Kalfaterung der Schiffe hat Bd. 7, S. 267, §. 7380.

— — — wann die Schiffe zu kielhohlen, und wer darüber das Protocoll zu führen Bd. 7, S. 267, §. 7381.

Marine, Kalfaterung, Verpichung und Einlassung der Schiffe, wann selbe zu geschehen Bd. 7, S. 267, §. 7382.
 — — Schiffe, entwaffnete, auf selben darf keine Sache von schwerem Gewichte gelassen werden Bd. 7, S. 267, §. 7383.
 — — wie die Mastbäume und Segelstangen von den entmasteten Schiffen aufzubewahren Bd. 7, S. 267, §. 7384.
 — — auf welche Art die Mastbäume der entrüsteten Schiffe zu untersuchen Bd. 7, S. 268, §. 7385.
 — — Unterfügung der Deckel bey entmasteten Schiffen Bd. 7, S. 268, §. 7386.
 — — wie die kleineren Fahrzeuge zu conserviren Bd. 7, S. 268, §. 7387.
 — — Schätzung der Schiffe vor dem Eindringen des Regenwassers Bd. 7, S. 268, §. 7388.
 — — Schiffe, auf den Dächungen derselben sind Rinnen anzubringen Bd. 7, S. 268, §. 7389.
 — — Kriegs-Schiffe, wie die Vertiefungen der Batterien zu vermachen Bd. 7, S. 268, §. 7390.
 — — Vertheilung des Gewichtes bey unausgerüsteten Schiffen Bd. 7, S. 268, §. 7391.
 — — wer den Schiff-Commandanten über die Eigenschaften des Schiffes in die Kenntniß zu setzen Bd. 7, S. 268, §. 7392.
 — — wer zur Uebernahme der Schiff-Bauhölzer zu beordern Bd. 7, S. 268, §. 7393.
 — — wie bey Bau-Herstellung die Auswahl des Holzes zu geschehen Bd. 7, S. 269, §. 7394.
 — — wie sich der Schiffbau-Director nach der bestehenden Vorschrift zu richten Bd. 7, S. 269, §. 7395.
 — — wie die von den Schiff-Ingenieuren gemachten Pläne und Projects zu prüfen Bd. 7, S. 269, §. 7396.
 — — Schiffbau-Director hat alle Monate die Zahlungslisten der Arbeiter bestätigen zu lassen Bd. 7, S. 269, §. 7398.
 — — Obliegenheiten des Hafen-Directors Bd. 7, S. 269, §. 7399.
 — — über was der Hafen-Director dem Arsenal-Director täglich Rapport zu erstatten Bd. 7, S. 269, §. 7400.
 — — Hafen-Director, hat die Bestimmungen der Steuer-männer und der ihm untergebenen Marine-Unters-Officiere zu veranstalten Bd. 7, S. 269, §. 7401.
 — — wie die Unter-Officiere und Schiffs-Aufseher, welche auf den Schiffen nicht zum Dienste verwendet werden, zu vertheilen Bd. 7, S. 270, §. 7402.
 — — welche Individuen noch ferner dem Hafen-Director untergeordnet, und wie selbe zu vertheilen Bd. 7, S. 270, §. 7403.
 — — wer die Particular-Magazine der Schiffe öfters zu visitiren Bd. 7, S. 270, §. 7407.
 — — der Hafen-Director hat alle Monate dem Arsenal-Director einen Ausweis über den Zustand der Particular-Magazine zu übergeben Bd. 7, S. 270, §. 7409.
 — — Hafen-Director, vom selbem ist über die Erforderniß der im Baue stehenden Schiffe ein Ausweis dem Arsenal-Director zu übergeben Bd. 7, S. 270, §. 7410.
 — — was der Hafen-Director unter seiner Aufsicht hat Bd. 7, S. 270, §. 7411.
 — — wer die zur Kielhohlung nöthigen Vorbereitungen zu treffen Bd. 7, S. 270, §. 7412, S. 271, §. 7413.
 — — was bey Umlegung der Schiffe zur Kielhohlung zu beobachten Bd. 7, S. 271, §. 7414.
 — — wer die Schiffe auf die Rhede zu führen Bd. 7, S. 271, §. 7415.
 — — wann der Hafen-Director die Aufsicht über die Kriegsschiffe zu erhalten Bd. 7, S. 271, §. 7416.
 — — Inventarium bey Uebergabe eines Schiffes an den Hafen-Director über die an Bord bleibenden Effecten Bd. 7, S. 271, §. 7417.
 — — auf welche Art die Schiffzubehör der entrüsteten Schiffe zu untersuchen Bd. 7, S. 272, §. 7418.
 — — wie die Effecten zusammen, und welche in den Particular-Magazinen aufzubewahren Bd. 7, S. 260, §. 7332, S. 272, §. 7419 und 7420.
 — — wie die alten Antertane zu verwenden Bd. 7, S. 272, §. 7421.

Marine, wie die Schiffe in den Hafen zu bringen Bd. 7, S. 272, §. 7422.
 — — wer die Anhängungsstau in dem Hafen jährlich zu untersuchen Bd. 7, S. 272, §. 7423.
 — — Conservation der Mastbäume der zurück gekommenen Kriegsschiffe Bd. 7, S. 272, §. 7424.
 — — wer die im Hafen befindlichen Schiffe täglich zu untersuchen Bd. 7, S. 272, §. 7425.
 — — wer die Veränderung der Schwere auf den Schiffen zu besorgen Bd. 7, S. 273, §. 7426.
 — — wer bey Kielhohlung der Schiffe die Schwörung derselben zu untersuchen Bd. 7, S. 273, §. 7427.
 — — Schiffsaufseher dürfen auf den Schiffen nicht die Officiers-Zimmer bewohnen Bd. 7, S. 273, §. 7428.
 — — Schiffsaufseher, von selben darf nichts von den Schiffen weggetragen werden Bd. 7, S. 273, §. 7429.
 — — was auf den Schiffen hinsichtlich des Feuermachens, dann des Lichtes bey Untersuchungen zu beobachten Bd. 7, S. 273, §. 7430.
 — — wer die Wachsleinwand auf den Schiffen neu einzulassen, und die inwendigen Communicationen des Schiffes mit Brettern belegen zu lassen hat Bd. 7, S. 273, §. 7431.
 — — wer darauf zu sehen, daß die Pumpen täglich untersucht und die Grundwippe im Schiffsboden aufgetrocknet werde Bd. 7, S. 273, §. 7432.
 — — wer die Zimmer, Schanzen, Berdecke &c. zu lehren und das Schiff rein zu halten Bd. 7, S. 273, §. 7433.
 — — Schiffe, Vorsichten zur Vermeidung der Reibung Bd. 7, S. 274, §. 7434.
 — — wann die Schiffsluken zu öffnen Bd. 7, S. 274, §. 7435.
 — — Schiffe, wie deren Stellung im Hafen zu verändern Bd. 7, S. 274, §. 7436.
 — — Verletzung der ausgerüsteten Schiffe mit Feuerlösch-Requisiten Bd. 7, S. 274, §. 7437.
 — — wie im Arsenal, im Hafen und auf der Rhede die gehörige Tiefe zu unterhalten Bd. 7, S. 274, §. 7438.
 — — Bezeichnung der Klippen und gefährlichen Orte im Arsenal, im Hafen und auf der Rhede Bd. 7, S. 274, §. 7439.
 — — der Hafen-Director hat öfters die Werkstätte seiner Direction zu besuchen Bd. 7, S. 274, §. 7440.
 — — Benehmen des Hafen-Directors bey seiner Direction Bd. 7, S. 274, §. 7441, S. 275, §. 7446.
 — — wie bey Erzeugung des Tauwerkes vorzugehen Bd. 7, S. 274, §. 7442.
 — — auf welche Art die Schnitt-Erzeugnisse zu verfertigen Bd. 7, S. 274, §. 7443.
 — — wie die Segel zu erzeugen, und mit welchem Tauwerke die Schiffe zu versehen Bd. 7, S. 275, §. 7444, und 7445.
 — — der Hafen-Director hat bey der Uebernahme der Materialien gegenwärtig zu seyn Bd. 7, S. 275, §. 7447.
 — — Artillerie-Director, über was derselbe die Aufsicht hat Bd. 7, S. 275, §. 7448.
 — — über was der Artillerie-Director täglich Rapport zu erstatten Bd. 7, S. 275, §. 7449.
 — — Aufsicht über die Artillerie-Schule Bd. 7, S. 275, §. 7450.
 — — wie die Artillerie-Unter-Officiere zu verwenden Bd. 7, S. 276, §. 7451.
 — — zu welchen Arbeiten die Artilleristen im Arsenal zu verwenden Bd. 7, S. 276, §. 7452.
 — — wie der Artillerie-Director das Protocoll über das im Arsenal befindliche Geschütz zu führen Bd. 7, S. 276, §. 7453.
 — — wer auf die Conservation der Artillerie-Effecten zu sehen Bd. 7, S. 276, §. 7454.
 — — Wer die Artillerie-Magazine zu untersuchen Bd. 7, S. 276, §. 7455.
 — — Wer die Aufsicht über die Pulver-Magazine hat Bd. 7, S. 276, §. 7456.
 — — Wer die Kanonen, das Pulver und die Waffen zu probiren Bd. 7, S. 277, §. 7457.

Marine, wenn der Artillerie-Director den Ausweis über die Waffen, Utensilien und Kriegs-Munition, welche zur Ausrüstung eines Schiffes erforderlich sind, zu übergeben Bd. 7, S. 277, §. 7458.

— Wer nach der Kielhohlung der Schiffe die Pulver-Magazine zu untersuchen Bd. 7, S. 277, §. 7459.

— Wer die Aufseher des Schiffes in der Kenntniß der Kanonen zu unterrichten Bd. 7, S. 277, §. 7460.

— Wer die Kanonen zu untersuchen Bd. 7, S. 277, §. 7461.

— Wer bei Uebergabe des Pulvers an die auf der Rheide befindlichen Schiffe gegenwärtig zu seyn hat Bd. 7, S. 277, §. 7462.

— Wie bei der Rückkunft der Schiffe aus der Campagne die Pulver-Magazine zu untersuchen Bd. 7, S. 278, §. 7463.

— Wie die während einer Campagne zersprungenen Kanonen und Feuergewehre bei der Rückkunft auszuweisen Bd. 7, S. 278, §. 7464.

— Wie die Kanonen der entrüsteten Schiffe aufzubewahren Bd. 7, S. 278, §. 7465.

— Wie die Waffen eines entrüsteten Schiffes zu reinigen und aufzubewahren Bd. 7, S. 278, §. 7466.

— Was der Artillerie-Director bei Darleihung der Kanonen an öfterreichische Kauffahrer zu beobachten Bd. 7, S. 278, §. 7467.

— Benehmen des Artillerie-Directors in allen Gegenständen seiner Direction Bd. 7, S. 279, §. 7468.

— Der Artillerie-Director hat bei allen Uebergaben der Artillerie-Effecten gegenwärtig zu seyn Bd. 7, S. 279, §. 7469.

— Wer über alles, was die Ausrüstung der Schiffe betrifft, die Aufsicht hat Bd. 7, S. 279, §. 7470.

— Wie der Amirungs-Commissär das Inventarium über alle einbarquirten Effecten, Materialien, ic. ic. zu verfassen Bd. 7, S. 279, §. 7471.

— Von wem der Unter-Officier einen Extract über die in seiner Verrechnung stehenden Effecten zu erhalten Bd. 7, S. 280, §. 7472.

— Welche Inventarien den Schiffschreibern zu übergeben Bd. 7, S. 280, §. 7473.

— Wie die für verkaufte Prisen eingegangenen Geldbeträge zu vertheilen Bd. 7, S. 280, §. 7474.

— Amirungs-Commissär hat die Beschaffenheit der Lebensmittel zu untersuchen Bd. 7, S. 280, §. 7475 bis 7478.

— Commissär, ohne seinem Wissen darf nichts aus dem Magazine heraus genommen werden Bd. 7, S. 281, §. 7479.

— Amirungs-Commissär, Protocolle desselben über Empfang und Ausgabe Bd. 7, S. 281, §. 7480.

— Wann und wem der Amirungs-Commissär den Stand der Lebensmittel in den Magazinen, und die Erfordernisaufsätze bei Ausrüstungen einzureichen Bd. 7, S. 281, §. 7481.

— Caution der Marine-Unter-Officiere und Marineurs während der Ausrüstung eines Schiffes Bd. 7, S. 281, §. 7482.

— Wie die Lebensmittel bei der Einbarquirung zu untersuchen Bd. 7, S. 281, §. 7483.

— Wie auf den Schiffen die Vertheilung der Utensilien zu geschehen Bd. 7, S. 282, §. 7484.

— Den Schiffschreibern sind Gewichte, Wagen und richtige Maßen zu übergeben Bd. 7, S. 282, §. 7485.

— Wie die Ausweise über die einbarquirten Lebensmittel, Erfrischungen und Utensilien zu verfassen Bd. 7, S. 282, §. 7486.

— Ueberzeugung bei der Rückkunft der Schiffe, von der Beschaffenheit der Lebensmittel Bd. 7, S. 282, §. 7487.

— Amirungs-Commissär, wie die Controllirung der Protocolle von den Magazinen vorzunehmen Bd. 7, S. 282, §. 7488.

— Abschluß der Protocolle des Magazins-Aufsehers Bd. 7, S. 282, §. 7489.

— Der Amirungs-Commissär hat bei der Uebernahme der Materialien und Effecten gegenwärtig zu seyn Bd. 7, S. 282, §. 7490.

Marine, der Amirungs-Commissär hat darauf zu sehen, daß die Artikel in den Magazinen gut untergebracht werden Bd. 7, S. 283, §. 7491.

— Wer beim Abschlusse der monatlichen Rechnungen über die Materialien zur Verarbeitung außer dem Arsenale gegenwärtig zu seyn hat Bd. 7, S. 283, §. 7492.

— Schiffe, wenn deren Ausrüstung anbefohlen wird, wie die Zusammenstellung der Erfordernisse zur Ausrüstung zu geschehen Bd. 7, S. 283, §. 7493.

— Wie sich der über die Haupt-Magazine angestellte Commissär, bei Entrüstung der Schiffe, hinsichtlich der Untersuchung der in das Haupt-Magazin zurück gegebenen Effecten zu benehmen Bd. 7, S. 283, §. 7494.

— Wobin bei Entrüstung der Schiffe die unbrauchbaren Effecten zu hinterlegen Bd. 7, S. 283, §. 7495.

— Wann aus den Magazinen nichts erfolgt werden darf Bd. 7, S. 283, §. 7496.

— Commissär, wie sich bei einer Aushebung von Marineurs zu benehmen Bd. 7, S. 283, §. 7497.

— Obliegenheiten der bei den Schiffswerften und Werfkührungen angestellten Schiffschreiber Bd. 7, S. 283, §. 7498.

— Wie die Aufnahme der Schiffsarbeiter zu geschehen Bd. 7, S. 284, §. 7499.

— Wie viele Knaben oder Jungen zur Arbeit aufgenommen werden können Bd. 7, S. 284, §. 7500.

— Was zu beobachten, wenn die Arbeitsejungen von Classe zu Classe steigen Bd. 7, S. 284, §. 7501.

— Wer die Erfordernisaufsätze über die Materialien, Munition und Effecten, welche dem über die Schiffswerfte angestellten Commissär übergeben werden, zu vidiren und zu approbiren hat Bd. 7, S. 284, §. 7502.

— Der bei den Werfkührungen und Werften angestellte Commissär hat über die aus dem Haupt-Magazine empfangenen Materialien und Effecten eine Empfangs-Bestätigung anzustellen Bd. 7, S. 284, §. 7503.

— Was bei Zerlegung der Schiffe mit den verschiedenen Materialien zu geschehen Bd. 7, S. 284, §. 7504.

— Wie bei Reparaturen und Reparationen auf die Wirtschaft zu sehen Bd. 7, S. 284, §. 7505.

— Wie das Holz, die Nägel, Klammern und das andere Eisenwerk in den Werfkührungen zu verwenden Bd. 7, S. 285, §. 7506.

— Führung des Protocoll über die Mastbäume und ihre Proportionen eines jedes Schiffes Bd. 7, S. 285, §. 7507.

— Monatliche Arbeits- und Zahlungslisten, dann Verlesung und Zusammenberufung der Arbeiter Bd. 7, S. 285, §. 7508.

— Wer bei Untersuchung der herzustellenden Schiffe gegenwärtig zu seyn hat Bd. 7, S. 285, §. 7509.

— Über welche Schiffsarbeiten dem Ober-Commissär täglich Rapport zu erstatten Bd. 7, S. 285, §. 7510.

— Commissär, welcher bei den Werfkührungen und Werften angestellt ist, hat den Marine-Sitzungen beizuwohnen Bd. 7, S. 285, §. 7511.

— Obliegenheiten des Magazins-Aufsehers über das Haupt-Magazin Bd. 7, S. 285, §. 7512.

— Haupt-Magazins-Aufseher, derselbe hat die Aufsicht über die Ordnung und Conservation der Effecten Bd. 7, S. 285, §. 7513.

— Haupt-Magazins-Aufseher, derselbe hat bei allen Uebergaben und Vertheilungen der Waaren und Effecten gegenwärtig zu seyn Bd. 7, S. 285, §. 7514.

— Welches Journal der Hauptaufseher zu führen Bd. 7, S. 286, §. 7515.

— Wie der Hauptaufseher das Protocoll über die aus der Campagne abgegebenen Effecten zu führen Bd. 7, S. 286, §. 7516 u. 7518.

— Der Haupt-Magazins-Aufseher darf ohne schriftlichen Befehl nichts erfolgen lassen oder annehmen Bd. 7, S. 286, §. 7517, Bd. 7, S. 288, §. 7527.

— Wann über die im Haupt-Magazine befindlichen Gegenstände ein Haupt-Inventarium zu verfassen Bd. 7, S. 286, §. 7519.

Marine, wer das Abschluß-Protocoll mit dem Inventarin
zu controliren Vd. 7, S. 286, §. 7520.
über was der Haupt-Magazins-Aufseher Particular-
Inventarien zu führen Vd. 7, S. 286, §. 7521.
in wessen Gegenwart die Effecten zur Ausrüstung
der Schiffe zu übergeben Vd. 7, S. 287, §. 7522.
was nach der Uebergabe der Effecten zu beobachten
Vd. 7, S. 287, §. 7523.
welche Effecten von den entrüsteten Schiffen in das
Haupt-Magazin zu übernehmen Vd. 7, S. 287, §. 7524.
wie der Haupt-Magazins-Aufseher die Armirungs-
Inventarien und die Protocolle, welche die Details
darstellen, aufzubewahren Vd. 7, S. 288, §. 7525.
wer die Magazins-Schlüssel aufzubewahren Vd. 7,
S. 288, §. 7526.
dem Haupt-Magazins-Aufseher ist es streng verboten,
an jemanden ärarische Effecten zu vermiethen, zu ver-
leihen, oder zu verkaufen Vd. 7, S. 288, §. 7528.
wie viele Protocolle der Haupt-Magazins-Aufseher
über die Effecten zu führen Vd. 7, S. 288, §. 7529.
wie der Haupt-Magazins-Aufseher das Particular-Pro-
tocoll zu führen Vd. 7, S. 289, §. 7530.
Obliegenheiten des Haupt-Magazins-Aufsehers, wenn
derselbe seine Anstellung verläßt Vd. 7, S. 289, §. 7531.
Obliegenheiten des Artillerie-Magazins-Aufsehers
Vd. 7, S. 289, §. 7532.
Obliegenheiten des bey den Werkstätten angestellten
Schreibers Vd. 7, S. 289, §. 7533.
wie die bey den Werkstätten angestellten Schreiber die
Zusammenberufung und Verlesung der Arbeiter vorzu-
nehmen haben Vd. 7, S. 289, §. 7534.
welche Arbeiter die Schreiber in die Zahlungslisten
aufzunehmen haben Vd. 7, S. 289, §. 7535.
wem die Schreiber bey den Werkstätten über die täglich-
en Arbeiten Rapport zu erstatten Vd. 7, S. 289, §. 7536.
wie das Protocoll über die Materialien von den bey
den Werkstätten angestellten Schreibern zu führen
Vd. 7, S. 289, §. 7537.
wie die Obermeister über die Materialien das Jour-
nal zu führen Vd. 7, S. 290, §. 7538.
von wem die Schreiber bey den Werkführungen die
Protocolle alle Monate abschließen zu lassen haben
Vd. 7, S. 290, §. 7539.
Obliegenheiten der Schreiber, welche bey dem Ge-
schäfte im Hafen angestellt sind Vd. 7, S. 290, §. 7540
und 7543.
wer die fertigen Tauwerke abwägen zu lassen hat
Vd. 7, S. 290, §. 7541.
wer die Rechnungen über das Tauwerk ic. ic. mit
dem Haupt-Magazine alle Monate zu berichtigen
Vd. 7, S. 290, §. 7542.
Anzahl der Aufseher für die im Hafen liegenden Schiffe
Vd. 7, S. 290, §. 7544.
wie viele Aufseher am Bord der Schiffe bey Tag und
Nacht zu bleiben haben Vd. 7, S. 291, §. 7545.
was hinsichtlich der Pulver-Magazine auf den Schiffen
zu beobachten Vd. 7, S. 291, §. 7546.
Vorrichtungen bey Besuchung der Pulver-Magazine Vd. 7,
S. 291, §. 7547.
wann das Pulver einzuschiffen Vd. 7, S. 291, §. 7548.
wie die Ausschiffung des Pulvers zu geschehen Vd. 7,
S. 291, §. 7549.
wer zur Transportirung des Pulvers die Fahrzeuge
herzugeben Vd. 7, S. 291, §. 7550.
welche Schiffe ihr Pulver beim Einlaufen in den Ha-
fen zu depositiren haben Vd. 7, S. 291, §. 7551.
wie jene Schiffe im Hafen zu placiren, welche mit
feuerfangenden Materialien beladen sind Vd. 7,
S. 292, §. 7552.
welche Schiffe beim Einlaufen im Hafen einen Pilo-
ten aufnehmen müssen Vd. 7, S. 292, §. 7553.
Vorständen hinsichtlich der Feuersbrünste Vd. 7, S. 292
§. 7554.
im Arsenal dürfen weder Lebensmittel noch Brant-
wein verkauft werden Vd. 7, S. 292, §. 7555.
Strafen für die Berunreiniger des Arsenals Vd. 7,
S. 292, §. 7556.

Marine, auf den Schiffen sind die Zugänge in die Magazine
immer rein zu halten Vd. 7, S. 292, §. 7557.
wie die abfallenden Holzspäne zu verwenden Vd. 7,
S. 292, §. 7558.
Strafen derjenigen, die etwas aus dem Arsenal ent-
fremden Vd. 7, S. 293, §. 7559.
Schiffsaufseher, wie zu bestrafen, wenn sie von den
Schiffen etwas entwenden Vd. 7, S. 293, §. 7560.
Magazins-Aufseher und Schreiber, Strafe, wenn sie
etwas aus den Magazinen entfremden Vd. 7,
S. 293, §. 7561.
wie jene Officiere zu bestrafen, welche etwas entwen-
den Vd. 7, S. 293, §. 7562.
Verboth, ärarische Effecten zu verkaufen Vd. 7,
S. 293, §. 7563.
durch das Hauptthor des Arsenals müssen alle Arbei-
ter ein- und ausgehen Vd. 7, S. 293, §. 7564.
niemand darf eigene Fahrzeuge halten Vd. 7, S. 293,
§. 7565.
Arsenal, Arbeitsstunden Vd. 7, S. 293, §. 7566.
Arsenal, Ruhestunden Vd. 7, S. 294, §. 7567.
Arsenal, die Stunde zur Arbeit wird durch Läutung
der Arsenals-Glocken bekannt gemacht Vd. 7, S. 294,
§. 7568.
Arsenal, aus selbem dürfen sich die inspectionirenden
Individuen nicht entfernen, wenn gearbeitet wird
Vd. 7, S. 294, §. 7569.
was hinsichtlich der Auslagen unter der Rubrik Ar-
beitslohn zu beobachten Vd. 7, S. 294, §. 7570.
Arsenal, aus selbem darf sich niemand ärarischer
Effecten zum Privat-Gebrauche bedienen Vd. 7, S. 294,
§. 7571.
Stand, aus selbem dürfen zu Privat-Diensten keine
Leute genommen werden Vd. 7, S. 294, §. 7572.
Individuen, welche aus der Dienstleistung treten, ha-
ben ihre Protocolle mit Ordnung zu übrgeben Vd. 7,
S. 294, §. 7573.
Aufseher, darf keiner ohne Abschied seinen Dienst
verlassen Vd. 7, S. 295, §. 7574.
Individuen, dürfen ohne Bewilligung und Erlaß der
Caution nicht heirathen Vd. 7, S. 295, §. 7575.
niemand darf sich ohne Erlaubniß aus dem Hafen
entfernen, und wie lange der Commandant einen Ur-
laub bewilligen kann Vd. 7, S. 295, §. 7576.
Beamte, dürfen sich nicht auf eine Nacht vom Hafen
ohne Erlaubniß entfernen Vd. 7, S. 295, §. 7577.
der Commandant hat darauf zu sehen, daß keine ver-
botenen Spiele gespielt werden Vd. 7, S. 295,
§. 7578.
wer die Sperre bey den im Hafen verstorbenen Offi-
cieren und Beamten anzulegen Vd. 7, S. 295,
§. 7579.
wie die Sperre bey den zur Dienstleistung in dem Ha-
fen befindlichen Truppen anzulegen Vd. 7, S. 295,
§. 7580.
Commandant, ohne dessen Erlaubniß darf von den
Mauthbeamten nichts visitirt werden Vd. 7, S. 295,
§. 7581.
Officiere dürfen ihre Gattinnen nicht einschiffen Vd. 7,
S. 296, §. 7582.
Commandant, hat auf die gute Erhaltung des Ha-
fens und der Rhede zu sehen Vd. 7, S. 296, §. 7583.
der Commandant hat darauf zu sehen, daß die Häfen
und Rheden durch Sentbly untersucht werden Vd. 7,
S. 296, §. 7584.
wer die Reinigung des Hafens auf sich hat Vd. 7,
S. 296, §. 7585.
wie die Anker zu bezeichnen Vd. 7, S. 296, §. 7586.
wer beim Eintritte in den Hafen die gefährlichen Orte
zu bezeichnen Vd. 7, S. 296, §. 7587.
bey selber darf kein Urath in die Canäle geworfen
werden Vd. 7, S. 297, §. 7588.
mit was die Ausfluß-Oeffnungen aus den Häusern in
die Canäle zu versehen Vd. 7, S. 297, §. 7589.
wer den durch Arbeiten an den Ufern, Brücken ic.
sich ergebenden Schutt wegzuschaffen Vd. 7, S. 297,
§. 7590.

Marine, wer den Ort anzuweisen, wo die Materialien von zerlegten Schiffen hingelegt werden Bd. 7, S. 297, §. 7591.

Arsenal, wie selbes zu approvisioniren Bd. 7, S. 297, §. 7592.

— — — — — woher die Approvisionirungs-Producte zu beziehen Bd. 7, S. 298, §. 7593.

— — — — — Ober-Commissär, hat sich in Kenntniß der Preise und Orte, woher die Waaren zu beziehen sind, zu setzen Bd. 7, S. 298, §. 7594.

— — — — — der Ober-Commissär hat sich die Kenntnisse von den Qualitäten der Waaren zu verschaffen Bd. 7, S. 298, §. 7595.

— — — — — der Ober-Commissär hat über die benöthigenden Artikel Muster im öffentlichen Drucke heraus zu geben Bd. 7, S. 298, §. 7596.

— — — — — Ober-Commissär, hat die gedruckten Kundmachungen an die Kaufleute und Negocianten zu schicken Bd. 7, S. 298, §. 7597.

— — — — — was zu beobachten, wenn schriftliche Anbothe vor dem bestimmten Tage gemacht werden Bd. 7, S. 299, §. 7598.

— — — — — wie die Muster und Modelle der Waaren aufzubewahren Bd. 7, S. 299, §. 7599.

— — — — — wie bey der Verpackung der Artikel fürzugehen Bd. 7, S. 299, §. 7600.

— — — — — an den abgeschlossenen Contracten darf nichts geändert werden Bd. 7, S. 299, §. 7601.

— — — — — wie sich hinsichtlich der Schlagung des Holzes zu benehmen Bd. 7, S. 299, §. 7602.

— — — — — die Waaren-Transporte sind mauthsfrey Bd. 7, S. 299, §. 7603.

— — — — — Benehmen der Schiffs-Patronen und Fuhrleute bey den Mauthämtern Bd. 7, S. 299, §. 7604.

— — — — — wie die Waaren und Arbeiten zu übernehmen Bd. 7, S. 300, §. 7605.

— — — — — wie die Waaren berechnet werden Bd. 7, S. 300, §. 7606.

— — — — — auf welche Art das Holzwerk, die Steine und Materialien zu berechnen Bd. 7, S. 300, §. 7607.

— — — — — wer die Maße und Gewichte zu untersuchen Bd. 7, S. 300, §. 7608.

— — — — — weiches Holz nicht anzunehmen Bd. 7, S. 300, §. 7609.

— — — — — wie das zu Masten verwendet werdende Holz zu prüfen Bd. 7, S. 300, §. 7610.

— — — — — Uebernahme der Dreter Bd. 7, S. 300, §. 7611.

— — — — — Erzeugung und Verschleiß des Hauses Bd. 7, S. 301, §. 7612.

— — — — — Uebernahme des Hauses Bd. 7, S. 301, §. 7613.

— — — — — aus welchen Ursachen das Vieh und der Theer zu nehmen, und wie selbe beschaffen seyn müssen Bd. 7, S. 301, §. 7614.

— — — — — Anschaffung des Kupfers Bd. 7, S. 301, §. 7615.

— — — — — woher und welche Gattung Eisen zu beziehen Bd. 7, S. 301, §. 7616.

— — — — — wie die übernommene Leinwand und Zwillich-Gattungen beschaffen seyn müssen, und wie selbe zu bezeichnen Bd. 7, S. 301, §. 7617.

— — — — — Magazine-Aufseher dürfen vor wirklicher Uebernahme der Waaren keine Empfangsverzeichnisse ausstellen Bd. 7, S. 301, §. 7618.

— — — — — Magazine, wie selbe mit den Waaren einzurichten Bd. 7, S. 301, §. 7619.

— — — — — Haupt-Magazin, wie in selbem die Waaren zu stellen Bd. 7, S. 302, §. 7620.

— — — — — in den Magazinen sind die der Zerstückung unterliegenden Artikel sehr oft zu untersuchen Bd. 7, S. 302, §. 7621.

— — — — — ein jedes Linienschiff oder Fahrzeug muß ihr Particular-Magazin haben Bd. 7, S. 302, §. 7622.

— — — — — wann für mehrere Schiffe ein Particular-Magazin verwendet werden kann Bd. 7, S. 302, §. 7623.

— — — — — wie die Bauwerke herzustellen, und das Herschaffen des Holzes zu erleichtern Bd. 7, S. 302, §. 7624.

— — — — — wie das Holz nach seinen Gattungen zu stellen Bd. 7, S. 302, §. 7625 und 7627.

— — — — — Schiffe, kleinere, zum Bau derselben sind die Holzgattungen in verschlossene Magazine zu legen Bd. 7, S. 302, §. 7626.

Marine, Haupt-Magazin, wie sich bey dem Verkehr der Waaren und Umwandlung in Arbeiten zu benehmen Bd. 7, S. 303, §. 7628.

— — — — — hinsichtlich der Aufsicht über die Werkführungen Bd. 7, S. 303, §. 7629.

— — — — — Magazine, in selbes sind die Materialien nach Gewicht und Maß zu übernehmen Bd. 7, S. 303, §. 7630.

— — — — — Commando, hat zu trachten, daß die Arbeiten so viel als möglich in dem Arsenal erzeugt werden Bd. 7, S. 303, §. 7631.

— — — — — zum Officiere darf kein fremdes Individuum ohne vorläufiger Prüfung befördert werden Bd. 8, S. 10, §. 7836.

— — — — — Beurlaubungs-Grundsätze der Mannschaft Bd. 8, S. 250, §. 8752.

— — — — — bewaffnete, gehört ad militiam vagam Bd. 9, S. 147, §. 9815.

— — — — — wie sich bey Abschließen der Contracte zu benehmen Bd. 11, S. 102, §. 12507.

— — — — — Rechnungs-Richtigkeit, siehe Rechnungs-Richtigkeit der Marine.

— — — — — Director, wie in Dienstreisen zu behandeln Bd. 15, S. 235, §. 14153.

— — — — — Geld- oder Monturs-Transporte besorgende Marine-Officiere erhalten Diäten Bd. 15, S. 300, §. 14410.

— — — — — Rang der Stabs- und Ober-Officiere Bd. 15, S. 365, §. 14728.

— — — — — wie die zurück gebliebenen Familien der eingeschifften Mannschaft, dann der Officiere, Aerzte, Schreiber und Unterscheiber, hinsichtlich der Sustentationen zu behandeln Bd. 16, S. 35, §. 14913 und 14914.

— — — — — Officiere, erpnetianische, wie die Witwen und Waisen derselben hinsichtlich der Sustentation zu behandeln Bd. 16, S. 41, §. 14946.

— — — — — Behandlung der invaliden Matrosen und See-Unter-Officiere Bd. 16, S. 63, §. 15082.

— — — — — Cadetten, welchen Revers die austretenden auszustellen haben Bd. 16, S. 191, §. 15652.

— — — — — Cadetten und Mannschaft, desertirte und wieder eingebrachte, für selbe ist die Taglia zu bezahlen, und haben selbe nebst sonstigen Auslagen aus Eigenem zu bestreiten Bd. 16, S. 277, §. 16102.

— — — — — Commissär und Ober-Commissär, in den übrigen Amtsgeschäften und Einrichtungen, siehe Commissär.

Marketender, denselben darf nicht gestattet werden, in den Casernen schlechte Eßwaren zu verkaufen Bd. 2, S. 413, §. 2710.

— — — — — welche Individuen als solche in den Casernen aufgenommen werden können, und wem diese Aufnahme gestattet ist Bd. 2, S. 424, §. 2721.

— — — — — wer deren Aufnahme in Festungen zu besorgen Bd. 2, S. 424, §. 2721.

— — — — — Obliegenheiten derselben Bd. 2, S. 425, §. 2722.

— — — — — welche Scheine den aufgenommenen auszustellen Bd. 2, S. 425, §. 2723.

— — — — — ihr Gewerbe bey der Armee beständig betreibende, wer für solche die Naturalien quittirt Bd. 3, S. 500, §. 4045.

— — — — — bey dem Haupt-Quartiere der Armee sich aufhaltende, wie solche die Naturalien fassen Bd. 3, S. 500, §. 4046.

— — — — — haben die Beleuchtung der Gänge in den Casernen zu besorgen Bd. 4, S. 5, §. 4538.

— — — — — denselben wird bey einem Feldzuge ein vierspänniger Wagen passirt Bd. 15, S. 323, §. 14473.

— — — — — in den Invaliden-Häusern, haben keine Pachtzinse zu entrichten Bd. 16, S. 61, §. 15075.

Marsch, der Wagenburg bey der Armee, wie zu leiten, und welches Commando hierzu zu fordern Bd. 1, S. 55, §. 143.

— — — — — während desselben sind keine Feldbäckereyen anzulegen Bd. 1, S. 56, §. 147. Bd. 3, S. 521, §. 4156.

— — — — — wie die Verschaffung des Lagerstrohes zu geschehen Bd. 1, S. 72, §. 213.

— — — — — aus dem Felde in die Friedens-Station, wie viele Meilen die Beamten täglich zurück zu legen haben Bd. 1, S. 122, §. 340.

— — — — — Truppen, die bey solchen die vorgeschriebene Richtigkeit nicht beobachtenden Verpflegsbeamten, und mit der Entlassung zu bestrafen Bd. 1, S. 295, §. 806.

Marsch der Recruten, die Reinigung und Conservation der Montur Bd. 2, S. 13, §. 987.
 der angeworbenen Recruten, woher an Orten, wo kein Verpflegungs-Magazin besteht, das Brot zu verabreichen Bd. 2, S. 31, §. 1086.
 während desselben können die Gränz-Regimenter ihre überzähligen unfählichen Sattler entlassen Bd. 2, S. 281, §. 2270.
 was die Verpflegungs-Magazine hierher zu beobachten Bd. 3, S. 517, §. 4135.
 Truppen, bey selben haben die Verpflegungsbeamten, wo die Verpflegung von einem in das andere Magazin übergeht, die vorgeschriebene Richtigkeit, hinsichtlich der Verpflegung genau zu beobachten Bd. 3, S. 517, §. 4136.
 Truppen, bey selben können die kleinen Transporte und Commanden vom Lande verpflegt werden Bd. 3, S. 517, §. 4137.
 Truppen, bey solchen hat der Verpflegungs-Rechnungsführer die belegten gewaschenen Betten mit Ordnung zurück zu nehmen Bd. 3, S. 517, §. 4138.
 Truppen, der Mann muß immer mit einem zweytäglichen Brotvorrath versehen seyn Bd. 3, S. 518, §. 4139.
 auf den Proviant-Wägen muß immer auf einen Tag Zwieback und auf drey Tage Brot mitgeführt werden Bd. 3, S. 518, §. 4140.
 an Fourage ist bloß ein zweytägiger unangreiflicher Vorrath zu unterhalten Bd. 3, S. 518, §. 4141.
 die Wartwagen sind zur Zufuhr von dem Colonnen-Magazine auf die verschiedenen Lager- und Postirungsplätze anzuschreiben Bd. 3, S. 518, §. 4142.
 der Aufenthalt der Wartwagen wird an den Schuldtragenden mit Strenge geahndet Bd. 3, S. 518, §. 4143.
 von dem dirigirenden Verpflegungs-Oberbeamten ist einzuleiten, daß die Regimenter nicht alle in einem und dem nämlichen Tage zur Fassung kommen Bd. 3, S. 518, §. 4144.
 (Truppen-) in was das zu formirende Colonnen-Magazin zu bestehen Bd. 3, S. 519, §. 4145.
 was zu beobachten, wenn das Militär-Fuhrwesen nicht in der Art ergänzt ist, um nebst dem Brote auch den Haferbedarf aufzuladen Bd. 3, S. 519, §. 4146.
 bey demselben ist das Militär-Fuhrwesen bey den Colonnen-Magazinen zur Abholung des Brotes aus den nächsten Feldbäckereyen zu verwenden Bd. 3, S. 519, §. 4147.
 was zur Ergänzung und Unterhaltung des viertägigen Wagenburg-Vorrathes zu beobachten Bd. 3, S. 519, §. 4148.
 wenn das Corps den fünften Tag eiff bis zwölf Meilen von seinem ursprünglichen Haupt-Magazin entfernt ist, so ist die Requisitions-Lieferung auszusprechen Bd. 3, S. 520, §. 4149.
 die Corps sind an Brot aufzuehnen, und an Fourage auf sechs Tage von den Colonnen-Magazinen zu verpflegen Bd. 3, S. 520, §. 4150.
 was zu beobachten ist, wenn Corps bey dem Hinüberzuge in andere Corps-Bezirke, auf Magazine stoßen, welche schon zur Vorbereitung einer Festung angewiesen sind Bd. 3, S. 520, §. 4151.
 der angestellte Corps-Verpflegungs-Departements-Oberbeamte hat die Leitung der Wagenburg und die Abgabe von selber zu besorgen Bd. 3, S. 520, §. 4152.
 über das Militär-Personale und über die Fassung-Commanden kommt ein eigener Commandant aufzustellen, welcher dem Colonnen-Magazin-Rechnungsführer, und dem bey der Wagenburg angestellten Landes-Commissariats-Personale Assistentz leistet Bd. 3, S. 520, §. 4153.
 die Anweisung der Wagenburg-Frachten zur Abgabe an die Regimenter, hat der Colonnen-Magazin-Rechnungsführer zu besorgen Bd. 3, S. 520, §. 4154.

Marsch (Truppen-) der Colonnen-Magazin-Rechnungsführer hat einen Beamten mit dem nöthigen Personale zu erhalten, wenn er auf seiner Wagenburg auch den Bedarf für das Haupt-Quartier mitführt Bd. 3, S. 521, §. 4155.
 wann Reserve-Bäckereyen anzulegen Bd. 3, S. 521, §. 4157.
 wie bey selbstem die Avant-Garden, hinsichtlich der Natural-Gebühr zu behandeln Bd. 3, S. 521, §. 4158.
 was hinsichtlich der Verpflegung der Avant-Garden zu beobachten Bd. 3, S. 521, §. 4159.
 hierbey haben die Transports-Commandanten darauf zu sehen, daß die Montur ordentlich gereinigt werde Bd. 6, S. 122, §. 5647.
 der Beschäler, wie einzuleiten Bd. 6, S. 214, §. 6007.
 der Beschäler, wie die Stollungen zu untersuchen und einzurichten Bd. 6, S. 215, §. 6008.
 wer über die zu Grunde gegangene Montur die Passirung zu ertheilen Bd. 11, S. 40, §. 12347.
 (Truppen), Vorausbestellung der nöthigen Vorspann Bd. 15, S. 248, §. 14214.
 die Truppe hat die ihr unter Weas begegnende Post unangefallen durchzulassen Bd. 15, S. 263, §. 14288.
 Richtung desselben, wenn ganze Regimenter und Bataillone marschiren Bd. 15, S. 315, §. 14450.
 perpetuirliche Route für die ganze Monarchie Bd. 15, S. 315, §. 14451.
 wie bey der perpetuirlichen Route die Insradirung zu geschehen Bd. 15, S. 315, §. 14451.
 bey solchem ist der marschirende Stand, dann der Natural- und Vorspannaussatz einzureichen Bd. 15, S. 315, §. 14452.
 in wie weit die beorderten Truppen mit Geld zu versehen Bd. 15, S. 315, §. 14453.
 vor demselben sind die Truppen von der Brigade zu revidiren Bd. 15, S. 315, §. 14454.
 auf was bey dem Ankauf der Lebensmittel während desselben zu sehen Bd. 15, S. 315, §. 14455.
 woher die Naturalien und der Service während desselben abzufassen Bd. 15, S. 315, §. 14456.
 in welchen Provinzen während desselben der Schlafkreuzer zu quittiren Bd. 15, S. 316, §. 14457.
 während desselben werden in der österreichischen Monarchie keine Crappen verabreicht Bd. 15, S. 316, §. 14458.
 Bestimmung für das Fuhrwesen Bd. 15, S. 316, §. 14459.
 was während desselben hinsichtlich der Bequartierung der Kranken und Reconvalescenten zu beobachten Bd. 15, S. 316, §. 14460.
 der aus den Civilären reconvalescirtten Mannschaft Bd. 15, S. 316, §. 14461.
 hinsichtlich der Erhebung der Gebühr Bd. 15, S. 317, §. 14462.
 (Truppen-) wie sich während desselben hinsichtlich der Vorspann zu benehmen Bd. 15, S. 317, §. 14463.
 (Truppen-) bey selbstem ist ein Ober- und Unter-Officier voraus zu schicken Bd. 15, S. 317, §. 14464.
 (Truppen-) beschleunigter, was zu beobachten, wenn die Tornüter nachgeführt werden müssen Bd. 15, S. 317, §. 14465.
 (Truppen-) Obliegenheiten der Officiere Bd. 15, S. 317, §. 14466.
 wie viele Officiere pr. Division, mit der Truppe zu Fuß zu marschiren Bd. 15, S. 317, §. 14467.
 (Truppen-) bey solchem sind die Greissen durch strenge Disciplin hindan zu halten Bd. 15, S. 361, §. 14712.
 Gebühr der in die Invaliden-Häuser classificirten Leute während desselben Bd. 16, S. 65, §. 15088.
 hinsichtlich der Häute von den während desselben fallenden Pferden Bd. 16, S. 295, §. 16215.
Marsch-Route, auf derselben sind die von den Beamten zur Beistrettung der Reise erhaltenen Vorschüsse anzumerken Bd. 1, S. 173, §. 532.
 vermöge solcher werden die zur Escortirung und Aufsicht der Transporte verwendeten Verpflegsbäcker von

einem in das andere Land, mit oder ohne Vorspann instradirt Bd. 2, S. 296, §. 2396.

Marsch-Route, in solcher ist die Natural-Erforderniß anzusehen Bd. 3, S. 382, §. 3884.

— — mittelst solcher ist sich über den Naturalien = Empfang auszuweisen, wenn kein Kriegscommissariats-Beamte vorhanden ist Bd. 3, S. 499, §. 4038.

— — in solcher muß die Zahl an Mann und Pferden ausgedrückt werden Bd. 3, S. 502, §. 4056.

— — was zu beobachten, wenn die Commandirten selbe be-
nothigen Bd. 8, S. 23, §. 7909.

— — wie die Commandirten, welche ohne selbe betreten werden, anzusehen sind Bd. 8, S. 23, §. 7911.

— — wie die ohne solche betretene commandirte Mannschaft zu bestrafen Bd. 8, S. 23, §. 7912.

— — ist dem aus der Kriegsgefangenschaft einzeln zurück kehrenden Officiere nicht auszufertigen Bd. 10, S. 253, §. 11770.

— — in solcher ist bestimmt anzumerken, an welchem Orte die Etappen = Verpflegung der ausgewechselten feindlichen Officiere einzutreten habe Bd. 10, S. 264, §. 11827.

— — was unter derselben verstanden wird Bd. 15, S. 206, §. 14037.

— — wer selbe auszustellen befugt ist Bd. 15, S. 206, §. 14038.

— — Vorrichten bey Ausstellung derselben Bd. 15, S. 206, §. 14039.

— — was bey Ausfertigung derselben das Militär-Fuhrwesen ins Besondere zu beobachten Bd. 15, S. 207, §. 14040.

— — was in derselben umständlich anzumerken Bd. 15, S. 207, §. 14041, 14042.

— — der Ausstellung derselben hat die Ueberzeugung des Vorspannbedarfs voraus zu gehen Bd. 15, S. 208, §. 14043.

— — weitere Vorrichten bey Ausstellung derselben Bd. 15, S. 208, §. 14044.

— — wann gegen verlorne neu auszustellen Bd. 3, S. 502, §. 4057. Bd. 15, S. 208, §. 14044.

— — auf welche Documente selbe auszustellen Bd. 15, S. 208, §. 14045.

— — unvollständige, wie der Aussteller zu behandeln, wenn dem Arerarium dadurch Schaden zugeht Bd. 15, S. 208, §. 14046.

— — soll nur nach vorhergegangener Legitimierung ausgestellt werden Bd. 15, S. 208, §. 14047.

— — den Lieferanten, welche den Truppenmärschen folgen, darf solche nicht ausgestellt werden Bd. 15, S. 208, §. 14048.

— — wie die Erforderniß an Limbo-Rauchtabak auszudrücken Bd. 15, S. 208, §. 14049.

— — in selber sind die Etappen-Stationen anzusehen Bd. 15, S. 208, §. 14050.

— — was in Ansehung der Weg- und Schranken-Mauthen in derselben auszudrücken Bd. 15, S. 209, §. 14051.

— — wie einer Mißhandlung der Vorpannsteller vorzubeugen Bd. 15, S. 209, §. 14052.

— — dürfen sich die commissariatsischen Beamten nicht an-
weisen Bd. 15, S. 209, §. 14053.

— — dürfen nicht gedruckt seyn, die Commissariats-Beamten haben über selbe ein Protocol zu führen Bd. 15, S. 209, §. 14054.

— — was in derselben zur Verhütung der Ansteckung der Mannschaft insbesondere auszudrücken Bd. 15, S. 216, §. 14068.

— — für Transporte, wann selbe auszustellen und was in selbe aufzunehmen Bd. 15, S. 216, §. 14069.

— — ohne solcher dürfen einzelne Gemeine nicht abgesendet werden Bd. 15, S. 226, §. 14126.

— — Vorrichten bey Continuirung derselben Bd. 15, S. 239, §. 14178.

— — in derselben sind die Meilen-Distanzen genau anzu-
sehen Bd. 15, S. 305, §. 14426.

— — haben die einzeln oder in kleinen Abtheilungen, ohne Aufsicht eines Ober-Officiers marschirenden Soldaten, allenthalben vorzuweisen Bd. 16, S. 255, §. 15968.

Marsch-Route, wer für die, ohne solche auf Commando oder Urlaub abgehenden und als Deserteure eingebrachten Soldaten, die Taglia und sonstigen Unkosten zu bestreiten Bd. 16, S. 278, §. 16111.

Maß, welche Recruten auch unter demselben angenommen werden können Bd. 2, S. 17, §. 1006.

— — wann in Kriegszeiten auch Leute unter demselben angenommen werden können Bd. 2, S. 22, §. 1039.

— — die für die Cavallerie assentirten Leute sind, wegen eines geringen Abganges hieran, nicht an die Infanterie abzugeben Bd. 2, S. 22, §. 1040.

— — der anzuwerbenden Recruten Bd. 2, S. 28, §. 1072.

— — für die zur Artillerie anzuwerbenden Recruten Bd. 2, S. 36, §. 1113.

— — der angeworbenen Recruten ungarischer Nation Bd. 2, S. 143, §. 1641.

— — der zu k. k. ordinären Cadetten ernannten Individuen Bd. 2, S. 148, §. 1665.

— — der Regiments- und Privat-Cadetten Bd. 2, S. 153, §. 1703.

— — kleineres, hierwegen ist von den Militär-Verpflegs-Branschen niemand abzuweisen Bd. 2, S. 295, §. 2381.

— — und Alter der Reserve-Mannschaft Bd. 1, S. 343, §. 863. Bd. 2, S. 318, §. 2483.

— — und Alter der Cavallerie-Remonten Bd. 2, S. 318, §. 2486.

— — in welchem die bey den Verpflegsämtern in die Magazine gelangenden Naturalien zu verrechnen, und was bey Einkäufen hinsichtlich desselben im Auslande zu beobachten Bd. 3, S. 437, §. 3891.

— — landesübliches, dasselbe muß bey den Verpflegsämtern genau cimentirt seyn Bd. 3, S. 438, §. 3892.

— — nach welchem die Getreide-Einkäufe für das Verpflegs-Magazin in Ungarn zu geschehen Bd. 3, S. 438, §. 3893.

— — in welchem die in der Lombardie vom Lande gemacht werdenden Prästationen und Contracts-Lieferungen zu bewirken Bd. 3, S. 438, §. 3894.

— — nach welchem die Einfuhrung der Brotfrüchte bey den Verpflegs-Magazinen zu geschehen Bd. 3, S. 438, §. 3895.

— — gehöriges, hierauf haben die Verpflegsämter, bey den aus anderen Magazinen einlangenden Brotfrüchten-Transporten genau zu sehen Bd. 3, S. 438, §. 3896.

— — wie sich die Verpflegs-Magazine hierüber auszuweisen Bd. 3, S. 438, §. 3897.

— — der Gräber Bd. 16, S. 287, §. 16169.

Materialien (Bau-) Beschaffung, Aufbewahrung und Verwendung Bd. 2, S. 335, §. 2510. Bd. 2, S. 368, §. 2627.

— — (Bau-) sind bey der Einklieferung genau zu beschaffen Bd. 2, S. 335, §. 2511.

— — bey Arerarial-Bauführungen, müssen von guter Qualität seyn Bd. 2, S. 339, §. 2529.

— — (Bau-) wann die allsoogleiche Beschaffung derselben, bey Reparaturen in Arerarialen Gebäuden Statt findet Bd. 2, S. 340, §. 2536.

— — welche zum Bau Arerarialer Oefen in Gemeinen-Zimmern zu verwenden Bd. 2, S. 342, §. 2545.

— — (Bau-) in der Gränze, von welcher Qualität selbe seyn müssen Bd. 2, S. 363, §. 2607.

— — (Bau-) in der Gränze, wie sich in Absicht deren Verpflegung zu benehmen Bd. 2, S. 368, §. 2625.

— — (Bau-) Depots, in der Gränze, werden errichtet Bd. 2, S. 370, §. 2633.

— — (Bau-) Aufseher in der Gränze, Pflichten derselben Bd. 2, S. 370, §. 2636.

— — (Bau-) über solche sind Protocolle zu führen Bd. 2, S. 371, §. 2637.

— — in den Gränz-Compagnie-Bezirken, Evidenthaltung derselben Bd. 2, S. 371, §. 2638.

— — (Bau-) in der Gränze, wer für solche verantwortlich ist Bd. 2, S. 371, §. 2639.

— — (Fuhrwesens-) deren Beschaffung Bd. 7, S. 44, §. 6559.

— — (Schanz-) wie die Erfordernisse zu bedecken Bd. 11, S. 3, §. 12174.

— — (Schanz-) Zurückgabe der vom Lande genommenen Bd. 11, S. 3, §. 12179.

— — zur Anlegung der Verhaue, wie bezuschaffen Bd. 11, S. 4, §. 12180.

Materialien- und Gelbberechnung, über die Laufbrücken und Bestandtheile, über die Handwerkszeuge und Schul-Requisiten des Pionier-Corps, wie zu verfahren Bd. 13, S. 21, §. 13392 bis 13394.

— — — und Requisitionen-Berechnung der Militär-Gränz-Communitäten, Verfassung derselben Bd. 13, S. 29, §. 13404.

— — — und Kirchen-Requisitionen-Berechnung der Militär-Gränz-Communitäten, Verfassung derselben Bd. 13, S. 32, §. 13416.

— — — und Requisitionen-Berechnung des Beschäl-Departements, wie zu verfahren Bd. 13, S. 58, §. 13452.

— — — bey den Monturs-Commissionen contractmäßig eingehende, wie zu verrechnen Bd. 14, S. 4, §. 13774.

— — — (Kanzellen-) rücksichtlich der in der Militär-Gränze verabsorgten Pässe erforderliche, sind von den eingegangenen Passageldern zu befreien Bd. 14, S. 222, §. 13934.

M a u t h. Personale, in der Gränze, demselben steht das Tragen der Beamtens-Uniform nicht zu Bd. 1, S. 135, §. 358.

— — — jeder Art, haben die Militär-Beamten dar zu bezahlen, und bey Legung der Reise-Particularien zu verrechnen Bd. 1, S. 170, §. 512.

— — — Consignationen, wie zu verfahren und dem Reise-Particulare zuzulegen Bd. 1, S. 173 §. 535. Bd. 15, S. 310, §. 14437.

— — — wann bey Transportirung der Naturalien zu entrichten Bd. 3, S. 483, §. 3942.

— — — Linien, wann von den in Wien fassenden auswärtigen Parteyen zu entrichten Bd. 3, S. 483, §. 3948.

— — — Gränz-Zoll- und Dreßfigant, bey welchen Transporten demselben die von der Militär-Controle gefertigten Vierscheine oder Certificate zur Widmiring vorzulegen sind Bd. 3, S. 483, §. 3949.

— — — wann und über was das Wiener Verpfleg-Magazin mit dem Hauptmauthhause abzurechnen hat Bd. 3, S. 484, §. 3950.

— — — (Weg- und Brücken-), welche Getreidegattungen von derselben befreit sind Bd. 3, S. 484, §. 3951.

— — — was hinsichtlich derselben zu beobachten, wenn Naturalien aus angränzenden ausländischen Bezirken bezogen werden, Bd. 3, S. 484, §. 3952.

— — — Visitationen derselben darf sich bey Anlangung eines Natural-Transportes niemand widersetzen Bd. 3, S. 484, §. 3954.

— — — (Haupt-) in Wien, von welchen ärarischen Natural-Transporten das Oberfischamt selbe zu benachrichtigen hat Bd. 3, S. 484, §. 3955.

— — — Freiheit, kommt im Kriege allen Natural-Transporten zu Bd. 3, S. 485, §. 3956.

— — — Zimmer, zu Ghegg, Service-Ausmaß für selbe Bd. 4, S. 31, §. 4639.

— — — Befreyung, ist bey Errichtung von Monturs-Contracten mit Lieferanten, ohne hofkriegsräthlicher Bewilligung nicht auszubedingen Bd. 5, S. 5, §. 5129.

— — — hiervon wird der Erzeuger des Pulvers und Salpeters befreit Bd. 6, S. 154, §. 5806.

— — — in welchen Fällen aus dem Unkosten-Fonde zu vergüten Bd. 7, S. 140, §. 6792.

— — — Beamte, dürfen ohne Erlaubniß des Marine-Commandanten nicht visitiren Bd. 7, S. 295, §. 7581.

— — — (Weg-, Brücken- und Ueberfuhr-) in der Militär-Gränze, Bestimmung derselben Bd. 9, S. 332, §. 10716.

— — — Bd. 15, S. 289, §. 14369.

— — — in der Militär-Gränze, wie sich zu benehmen, wenn sie verpachtet wird Bd. 9, S. 332, §. 10717.

— — — in der Militär-Gränze, Verwaltung derselben auf ärarische Kosten Bd. 9, S. 332, §. 10718.

— — — Einnehmer und Controllors in der Militär-Gränze, Dependenz derselben Bd. 9, S. 333, §. 10719.

— — — Personale in der Militär-Gränze, Wohnung und Supplirung derselben Bd. 9, S. 333, §. 10720.

— — — Aemter in der Militär-Gränze, wann die Schranken zu öffnen und zu schließen Bd. 9, S. 333, §. 10721.

— — — Bd. 15, S. 290, §. 14372.

— — — in der Militär-Gränze, bey selber hat sich jeder Reisende mit Pässen zu legitimiren Bd. 9, S. 333, §. 10722. Bd. 15, S. 290, §. 14373.

M a u t h. Tariffe, sollen vor dem Mauthhause in der Militär-Gränze angeschlagen werden Bd. 9, S. 333, §. 10723.

— — — Aemter, wie sich zu benehmen, wenn selbe in der Militär-Gränze mit Wägen oder Waaren umgangen werden Bd. 9, S. 334, §. 10726.

— — — Einnehmer und Controllor, wie sich selbe bey Entdeckung der Mauthumgehungen zu benehmen Bd. 9, S. 334, §. 10727.

— — — Gefälle in der Militär-Gränze, wie selbe zu verrechnen Bd. 9, S. 335, §. 10730.

— — — Gefälle in der Militär-Gränze, wie und wohin selbe abzuführen Bd. 9, S. 336, §. 10733.

— — — Volleten, Verrechnungsart derselben in der Militär-Gränze Bd. 9, S. 336, §. 10735.

— — — Volleten in der Militär-Gränze, wer auf deren Verrechnung zu sehen Bd. 9, S. 336, §. 10736.

— — — (Ueberfuhr-, Weg- und Brücken-) in der Militär-Gränze, über die Einnahme und Ausgabe ist jährlich ein Ausweis einzusenden Bd. 9, S. 336, §. 10737.

— — — (Brücken-, Ueberfuhr- und Weg-) in der Militär-Gränze, wie sich hinsichtlich der Controle zu benehmen Bd. 9, S. 337, §. 10738.

— — — (Weg-) Einnehmer in der Militär-Gränze, Eigenschaften und Obliegenheiten Bd. 10, S. 11, §. 10995.

— — — Bd. 15, S. 289, §. 14370.

— — — haben die reisenden Officiere für die beghabenden Dienstbücher nicht zu entrichten Bd. 11, S. 56, §. 12366.

— — — Aemter, Rechnungsrichtigkeit derselben in der Militär-Gränze Bd. 14, S. 255, §. 13961 und 13962.

— — — (Weg- und Schranken-), was rücksichtlich derselben in den Marsch-Routen auszudrücken Bd. 15, S. 209, §. 14051.

— — — (Brücken- und Weg-), ist bey Reisen mit der Post zu erlegen Bd. 15, S. 257, §. 14257.

— — — (Weg- und Schranken-), wie sich die reisenden Militär-Individuen bey Entrichtung derselben in den Erblanden zu benehmen Bd. 15, S. 286, §. 14350.

— — — welcher Fond die, von den in Dienst reisenden Militär-Parteyen bezahlte, zu tragen hat Bd. 15, S. 286, §. 14351.

— — — (Weg- und Schranken-), in welchen Fällen das Militär von Entrichtung derselben befreit ist Bd. 15, S. 286, §. 14352.

— — — (Weg-) an den Linien Wiens, wie selbe abzunehmen Bd. 15, S. 287, §. 14353.

— — — (Brücken-) an der Donaubrücke zu Stoderau Bd. 15, S. 287, §. 14354.

— — — (Wasser-), ist für die durch die große Donaubrücke fahrenden Flöße, für Rechnung des Pestauer-Invaliden-hauses zu entrichten Bd. 15, S. 287, §. 14355.

— — — (Weg- und Brücken-), welche ärarischen Artikel von derselben befreit sind Bd. 15, S. 287, §. 14356.

— — — — — haben alle gedungenen, mit Baumaterialien oder Monturs-Sorten beladenen Fuhrn zu entrichten Bd. 15, S. 287, §. 14357.

— — — (Straßen- und Wasser-), Verichtigung derselben in dem lombardisch-venetianischen Königreiche Bd. 15, S. 287, §. 14358.

— — — das Militär hat sich der Entrichtung derselben und der zollämtlichen Visitation zu unterziehen Bd. 15, S. 287, §. 14359.

— — — — und Zollbeamte, wie sich selbe bey Visitationen zu benehmen Bd. 15, S. 288, §. 14360.

— — — — und Zollgebühren, wie von dem Militär zu entrichten Bd. 15, S. 288, §. 14361.

— — — welche Monturs-Sorten bey Versendungen vom Zolle befreit sind Bd. 15, S. 288, §. 14362.

— — — an den angränzenden ausländischen Bezirken erkaufte Früchte, hiervon ist solche zu entrichten Bd. 15, S. 289, §. 14363.

— — — was bey Remonten-Transporten hinsichtlich derselben zu beobachten Bd. 15, S. 289, §. 14364.

— — — in welchen Fällen für Dienstbücher, Landkarten u. nicht zu entrichten Bd. 15, S. 289, §. 14365.

— — — was hinsichtlich der bey selber anlangenden Dienst-Pakete zu beobachten Bd. 15, S. 289, §. 14366.

Mauth, wann die Approvisionirungs-Getränke von Entrichtung eines Consumo-Zolles und der Franksteuer befreit sind Bd. 15, S. 289, §. 14367.
 von Entrichtung derselben sind alle zur Armee mit Lebensmitteln Handel treibenden Parteyen befreit Bd. 15, S. 289, §. 14368.
 Beamte, in der Gränze, wie sich in Erkrankungs-fällen derselben zu benehmen Bd. 15, S. 290, §. 14371.
 Beamte, in der Gränze haben sich bey Abnahme der Mauth an den vom Hofkriegsrathe fest gesetzten Tariff zu halten Bd. 15, S. 290, §. 14374.
 Freyheit, welche Individuen solche in der Gränze genießen Bd. 9, S. 333, §. 10724. Bd. 15, S. 290, §. 14375 und 14377.
 in der Gränze, welche Führen der Herrschaften von derselben befreit sind Bd. 9, S. 334, §. 10725.
 Befreyung, in wie fern selbe die Traficanten und Wecuranten des Steinsalzes in der Gränze genießen Bd. 15, S. 290, §. 14378.
 von der Entrichtung derselben ist das Weid- und Wirthschafts-Bestallungsvieh befreit Bd. 15, S. 291, §. 14379.
 in der Gränze, Abforderung des Freypasses Bd. 15, S. 291, §. 14380.
 welche Provinzial-Gemeinden über die Gradiscaner-Brücke im Peterwardelner Regiments-Bezirk die Freyheit von selber genießen Bd. 15, S. 291, §. 14381.
 (Pflaster-) in der Gränze Bd. 10, S. 47, §. 11219.
 Bd. 15, S. 291, §. 14382.
 welche Individuen von der Entrichtung derselben nicht befreit sind Bd. 15, S. 291, §. 14383.
 Behandlung derjenigen, die sich der Entrichtung derselben in der Gränze entziehen Bd. 15, S. 291, §. 14384.
 wie sich in Contrebanden-Fällen in der Gränze zu benehmen Bd. 15, S. 291, §. 14385 und 14386.
 wie sich bey Entrichtung derselben und bey Ausstellung der Bolleten in der Gränze zu benehmen Bd. 15, S. 292, §. 14387.
 Aemter, in der Gränze, wie die Mauth-Protocolle abzuschließen Bd. 15, S. 292, §. 14388.
 in der Gränze, wohin selbe ihre Gelder abzuführen Bd. 15, S. 293, §. 14389.
 in der Gränze, wie sich selbe bey Anschaffungen zu benehmen Bd. 15, S. 293, §. 14390.
 freye Ein- und Ausfuhr in der Gränze, wann selbe den Gränzern gestattet wird Bd. 15, S. 293, §. 14391.
 Freypässe, was in der Gränze bey Ausstellung derselben zu beobachten Bd. 15, S. 293, §. 14392.
 Beamte, in der Gränze, wie sich bey Ertheilung der Bolleten zu benehmen Bd. 15, S. 293, §. 14393.
 Freypässe, wie die Militär-Commanden selbe auszustellen Bd. 15, S. 293, §. 14394.
 von den eingeführten, von derselben befreiten Artikeln darf nichts verschlossen werden Bd. 15, S. 293, §. 14395.
 Pässe, dürfen an keine zweyte Person abgetreten werden Bd. 15, S. 293, §. 14396.
 freye Ein- und Ausfuhr, hat auf die Händler keinen Bezug Bd. 15, S. 294, §. 14397.
 Beobachtung bey Ausfertigung der Eintriebs-Freypässe auf Schlachtvieh Bd. 15, S. 294, §. 14398.
 Verhaltung der Gränzer gegen die Dreyßigkämter Bd. 15, S. 294, §. 14399.
Medaille, (Civil), goldene, wann selbe die Militär-Beamten erhalten Bd. 1, S. 246, §. 609.
 große goldene, mit welchen Dienstjahren diese angesprochen werden kann Bd. 1, S. 246, §. 610.
 (Tapferkeits-), hierauf haben auch die k. k. ord. Cadetten Anspruch Bd. 2, S. 150, §. 1682.
 (Grenz-), darauf haben auch die gallizischen Cadetten vom Adel Anspruch Bd. 2, S. 154, §. 1721.
 Zulage, gebühret der beurlaubten Mannschaft Bd. 3, S. 27, §. 2870.
 wann den Arrestanten die Zulage bezubehalten Bd. 3, S. 14, §. 275. Bd. 7, S. 352, §. 7753.

Medaille, ist den Kranken in den Spitälern abzunehmen und aufzubewahren Bd. 8, S. 64, §. 3022.
 n-Zulage, wann diese auf die Zeit der Kriegsgefangenschaft gebühret Bd. 10, S. 252, §. 11761.
 n-Zulage, Beobachtung bey Vorkäufen hierauf, an die mit Reservations-Urkunden entlassenen Leute Bd. 11, S. 248, §. 12668.
 Tapferkeits-, die mit solcher begabten Leute sind in der Rubrik »avancirt und degradirt« aufzuführen Bd. 12, S. 8, §. 13130.
 Zweck der Errichtung Bd. 15, S. 349, §. 14626.
 wer zur Erwerbung derselben geeignet Bd. 15, S. 350, §. 14627.
 welche Handlungen zu derselben eignen Bd. 15, S. 350, §. 14628.
 wer das Recht hat, selbe zu verleihen Bd. 15, S. 350, §. 14629.
 für welche Thaten die goldene oder silberne bestimmt ist Bd. 15, S. 350, §. 14630.
 wie viele ein Mann zugleich besitzen kann Bd. 15, S. 350, §. 14631.
 welche Auszeichnung mit der Erlangung derselben verbunden ist Bd. 15, S. 351, §. 14633 und 14635.
 statt derselben das Band allein im Knopfloche mit einer goldenen oder silbernen Schließe zu tragen ist nicht erlaubt Bd. 15, S. 351, §. 14634.
 welcher Zulage sich die Besitzer derselben zu erfreuen haben Bd. 15, S. 351, §. 14636.
 Zulage, wie rücksichtlich derselben die Insurrections-Truppen zu behandeln Bd. 15, S. 351, §. 14637.
 Zulage, wie rücksichtlich derselben das Tschaikisten-Bataillon zu behandeln Bd. 15, S. 351, §. 14639.
 Zulage, welche Leute auf die höhere Anspruch haben Bd. 15, S. 351, §. 14640.
 Zulage, in welcher Valuta zu erfolgen Bd. 15, S. 351, §. 14641 und 14642.
 hierauf dürfen keine Theuerungs-Zuschüsse erfolgt werden Bd. 15, S. 351, §. 14643.
 in deren Genuss bleiben die Besitzer auch bey Transferrungen und Beförderungen Bd. 15, S. 352, §. 14644.
 auf selbe findet bey Charge-Quittirungen keine Abfertigung Statt Bd. 15, S. 352, §. 14644.
 wie lange solche zu dauern Bd. 15, S. 352, §. 14645.
 wie rücksichtlich derselben die Landwehr- oder sonstige Mannschaft eines Landes-Vertheidigungs-Corps zu behandeln Bd. 15, S. 352, §. 14646.
 welche Chargen noch zu den Staats-Besoldungen gezählt werden, in welchen die Medailen-Zulage zu erhalten Bd. 15, S. 352, §. 14647.
 von welcher Zeit an die mit Ausstattung ausgestatteten Insurrections-Officiere solche bey einer neuerlichen Dienstleistung wieder ansprechen können Bd. 15, S. 352, §. 14648.
 erhalten die bey dem Magistrate angestellten Besitzer nicht Bd. 15, S. 352, §. 14649.
 in wie ferne solche während eines Urlaubes gebühret Bd. 15, S. 352, §. 14650.
 wie rücksichtlich derselben die in ein Spital abgegebenen Besitzer zu behandeln Bd. 15, S. 352, §. 14651.
 wie rücksichtlich derselben die Invaliden zu behandeln Bd. 15, S. 351, §. 14638 und 353, §. 14662.

Medaille (Tapferkeits-)

Zulage der invaliden Gränzer Bd. 15,

S. 353, §. 14652.

wie rücksichtlich derselben die in Kriegs-
gefangenschaft Gerathenen zu behandeln
Bd. 15, S. 353, §. 14653 bis 14656.in wie fern für eine verlorene der Er-
satz zu geschähen Bd. 15, S. 353, §. 14657.
den Verlust derselben zieht die kriegsrechtliche
Aburtheilung nach sich Bd. 15, S. 354, §. 14658
und 14659.Zulage, wie solche einem auf beständig zum Ge-
meinen Degradirten, dem die Medaille bephelast
sen wurde, zu erfolgen Bd. 15, S. 354,
§. 14660.was bey Erstattung der Relation über die
vorgeschriebene Gerichts-Visitation, wegen
Verlust derselben zu beobachten Bd. 15, S. 354,
§. 14661.wie ein auf General-Pardon zurück gefehrter
Eigentümer zu behandeln Bd. 15, S. 354,
§. 14662.welche Deserteure in preussische Staaten mit-
nehmen, sind zu reclamiren Bd. 15, S. 354,
§. 14663.Zulage, wie rücksichtlich derselben die mit Ab-
schied Entlassenen zu behandeln Bd. 15,
S. 354, §. 14664.Behandlung des mit der Medaille ge-
zierten Gränzers, bey einer neuerlichen
Enrolirung Bd. 15, S. 354, §. 14665.Beobachtung rücksichtlich derselben bey
der Landwehrmannschaft Bd. 15, S. 355,
§. 14666.wie die bey der activen Armee mit Ab-
schied entlassenen, bey der Landwehr ein-
getheilten Medaillen-Besitzer zu behan-
deln Bd. 15, S. 355, §. 14667.binnen welcher Zeit die Wiederaufhebung
derselben für entlassene In- und Aus-
länder, bey neuerlicher Engagirung Statt
findet Bd. 15, S. 355, §. 14668.was mit derselben bey dem Tode eines Besitzers
zu geschähen, und in welchem Betrage sie ein-
gelöst wird Bd. 15, S. 355, §. 14669.ist aus der Kriegs-Casse zu empfangen Bd. 15,
S. 355, §. 14670.was rücksichtlich der Anschaffung der Bänder
zu beobachten Bd. 15, S. 355, §. 14671.Zulage, wann selbe anzufangen, und wie die
Besitzer in den Rechnungs-Documenten evi-
dent zu halten Bd. 15, S. 355, §. 14672.wie die Invaliden-Häuser jene Mannschaft, die
solche besitzen, auszuweisen Bd. 15, S. 355,
§. 14673.auf jene Individuen, welche schon vor der
Publication dieser Vorschrift entlassen wurden,
hat dieselbe keinen Bezug Bd. 15, S. 355,
§. 14674.(Civil-Chrenz), Eintheilung derselben Bd. 15, S. 356,
§. 14675.wie solche zu tragen Bd. 15, S. 356,
§. 14676.für welche Verdienste dieses Ehrenzeichen
abgetheilt wird Bd. 15, S. 356, §. 14677.was Militär-Behörden bey Einschrei-
ten um dieses Ehrenzeichen zu beobachten
Bd. 15, S. 357, §. 14678.wann die Verwirklichung dieses Ehrenzei-
chens eintritt Bd. 15, S. 357, §. 14679.(Chrenz), ausländische, wann die Verleihung dersel-
ben eintritt Bd. 15, S. 360, §. 14707.(Tapferkeits-), Zulage, was hinsichtlich derselben der
Pensions-Anweisungs-Entwurf enthal-
ten muß Bd. 16, S. 8, §. 14791.Zulage, erhalten auch die mit Reservations-
Urkunden entlassenen Invaliden Bd. 16, S. 80,
§. 15161.

Medaille (Tapferkeits-) ob und mit welcher Zulage die in die Inva-

liden-Versorgung gelangenden Leute solche be-
sitzen, muß in der Revisions-Liste bemerkt wer-
den Bd. 16, S. 203, §. 15722.was zu beobachten, wenn eine fremde Macht solche,
die von ihren in diesseitige Staaten übergegangenen
Soldaten mitgenommen wurde, zurück verlangt Bd. 16,
S. 260, §. 15996.von den diesseitigen Deserteuren zurück gelassene, sind
zur nächsten Kriegs-Cassa abzuführen Bd. 16, S. 260,
§. 15997.Medicamente, für die auf Transporten erkrankenden Recruten
Bd. 2, S. 31, §. 1088.n-Kästen, wann die Beliten-Divisionen solche erhalten
Bd. 2, S. 137, §. 1620.der in der Spitals-Dienstleistung erkrankenden Rech-
nungsführer Bd. 2, S. 175, §. 1807.empfangene, über solche, haben die Unterärzte ein Re-
cept einzulegen Bd. 2, S. 183, §. 1852.ärztliche, dürfen an Provinzial-Parteyen nicht abge-
geben werden Bd. 2, S. 183, §. 1854.woher solche die Unterärzte zu fassen haben Bd. 2,
S. 184, §. 1855.dürfen die Unterärzte nicht eigenmächtig fassen Bd. 2,
S. 184, §. 1856.hat der Regiments-Arzt in seiner Verwahrung Bd. 2,
S. 195, §. 1912.darf der Regiments-Arzt aus den ärztlichen Vorrä-
then weder an Civil- noch an Militär-Parteyen, denen
sie nicht gebühren, abgeben Bd. 2, S. 195, §. 1913.wie diese zu verwahren, welche in das Feld mitzuneh-
men sind Bd. 2, S. 199, §. 1932.Aufsätze, welche die Regimenter einsenden, hat der
Stabsarzt genau zu durchgehen Bd. 2, S. 242, §. 2084.Fassung, wenn der Stabsarzt solche unterschrieben, und
darin solche stehen gelassen hat, die nicht im Medica-
menten-Cataloge enthalten sind, so ist er zum Ersatze
verpflichtet Bd. 2, S. 243, §. 2086.Aufsätze, die nicht nach dem vorgeschriebenen Formu-
lare verfaßt sind, darf der Stabsarzt nicht unterschrei-
ben Bd. 2, S. 243, §. 2087.menn solche von dem dirigirenden Stabsarzte bey sei-
ner Visitation verdorben angetroffen werden, was zu
beobachten Bd. 2, S. 246, §. 2090.haben die Stabsärzte, wenn die Feld-Apotheke zu-
rück geschickt wird, den erkrankenden Officieren gegen
Bezahlung der Tare zu erfolgen Bd. 2, S. 251,
§. 2110.Fassungen, wer solche zu unterschreiben, wenn der di-
rigirende Stabsarzt nicht anwesend ist Bd. 2, S. 255,
§. 2131.bey der Abholung hat ein Arzt mitzugehen Bd. 2,
S. 259, §. 2138.was die Schmiede in Betreff derselben zu beobachten
Bd. 2, S. 273, §. 2214.haben die erkrankenden Feldärzte in den Militär-Spi-
talern unentgeltlich zu erhalten Bd. 3, S. 19, §. 2819.und Geräthschaften, mit welchen eine Feistung zu ver-
sehen Bd. 3, S. 294, §. 3330.wie bey Approvisionirung der Feistungen bezuschaffen
Bd. 3, S. 302, §. 3358.Vorrath, wie bey Approvisionirung der Feistungen her-
einzubringen Bd. 3, S. 307, §. 3385.zur Vereitung derselben erhalten die Oberärzte in der
Gränze kein Grattis-Brennholz Bd. 4, S. 19, §. 4582.n-Kästen, Beschreibung der in solchen befindlichen Ge-
räthschaften Bd. 6, S. 166, §. 5859.n-Kästen, Abgabe der alten unbrauchbaren und Abfassung
neuer Bd. 6, S. 167, §. 5860.n-Kästen, gebühren einem Grenadier-Bataillone Bd. 6,
S. 168, §. 5866.(Pferde-) woher solche die Beschäl-Commanden empfan-
gen Bd. 6, S. 229, §. 6088.welche nicht aus einer in loco befindlichen Apo-
theke gefaßt werden können, sind aus der näch-
sten Feld-Apotheke abzufassen Bd. 6, S. 230,
§. 6090.

Medicamenten (Pferde-), in dem Medicamenten-Cataloge nicht enthaltene, woher sich selbe die Beschäl-Departements verschaffen können Bd. 6, S. 230, §. 6091.
deren Subministrirung durch die Schmiede ist verboten Bd. 6, S. 230, §. 6092. Bd. 7, S. 165, §. 6896.
wie den Schmieden der Cavallerie und des Fuhrwesens zu vergüten Bd. 6, S. 230, §. 6095. Bd. 7, S. 166, §. 6899.
n-Gelder, Verrechnungsart derselben Bd. 6, S. 231 §. 6099.
Vorrath, von der Unterhaltung desselben und Consignation der Fassungs-Consignation durch einen Stabsarzt Bd. 6, S. 231, §. 6100.
zu solchen haben die Beschäl-Departements die Geschirre selbst mitzubringen Bd. 6, S. 231, §. 6101.
hinsichtlich der Aufbewahrung und Verwendung Bd. 7, S. 29, §. 6513.
und Curen für die Remonten, wann aus dem Regiments-Unterstützungs-Fonde zu bestreiten Bd. 7, S. 143, §. 6813.
(Pferde), woher selbe die Cavallerie-Regimenter, die Beschäl- und Remontirungs-Departements und das Fuhrwesen abzufassen Bd. 7, S. 165, §. 6893.
was in jenen Orten zu geschehen, wo selbe nicht aus einer Feld- oder im Contract stehenden Civil-Apotheke abgefasset werden können Bd. 7, S. 165, §. 6894.
auf welche Art die zu Pferd-Curen erforderlichen und in dem Cataloge nicht enthaltenen Arzeneymittel von Civil-Apotheken zu nehmen Bd. 7, S. 165, §. 6895.
(Pferde), wann selbe von den beygezogenen Civil-Pferd-Ärzten subministrirt werden können Bd. 7, S. 165, §. 6897.
wie die Recepte auszustellen Bd. 7, S. 166, §. 6900.
(Pferde-), Geldberechnung, wie zu liquidiren Bd. 7, S. 166, §. 6903.
wie bey der Marine in Empfang zu nehmen Bd. 7, S. 192, §. 6972.
Verrechnung über die bey einem Kranken-Transporte während dem Marsche verwendeten Bd. 8, S. 90, §. 8080.
Beschaffung in den Spitälern Bd. 1, S. 49, §. 118. Bd. 8, S. 104, §. 8141.
wann die Regimenter und Corps selbe abfassen sollen Bd. 8, S. 104, §. 8143.
wann den Transports-Führern die Abfassung vom Civile zugestanden wird Bd. 8, S. 104, §. 8144.
Depots, aus welchen Ursachen solche zu errichten sind Bd. 8, S. 105, §. 8147.
n-Haupt-Depots, Errichtung derselben Bd. 8, S. 105, §. 8148.
n-Feld-Depots, Controлле hierüber Bd. 8, S. 106, §. 8149.
n-Feld-Depots, sind mit Transports- und Rüstungs-Wägen und der nöthigen Wache zu versehen Bd. 8, S. 106, §. 8151.
Beschaffung bey jenen Spitälern, welche durch das Civile administriert werden Bd. 8, S. 108, §. 8156.
n-Regie, Dependenz Bd. 1, S. 16, §. 4.
Zweck derselben Bd. 8, S. 161, §. 8341.
Stand derselben Bd. 8, S. 161, §. 8342.
von der Direction und Regie-Kanzellen Bd. 8, S. 161, §. 8343.
aus welchen Individuen das Haupt-Depot besteht Bd. 8, S. 161, §. 8344.
Pflichten des Feld-Apotheken-Directors Bd. 8, S. 162, §. 8345.
von welchem Tage die neu aufgenommenen Regie-Beamten in Stand und Gebühr genommen werden dürfen Bd. 8, S. 162, §. 8345.
Beobachtung, bey Uebersetzung eines zeitlich aufgenommenen Feld-Apotheken-Individuums in den stabilen Stand, und bey Entlassungsfällen Bd. 8, S. 162, §. 8345.
Rechnungsführer, Pflichten desselben Bd. 8, S. 162, §. 8346.

Medicament-Regie, Kanzellen, Pflichten derselben Bd. 8, S. 162, §. 8347.
Haupt-Laboratorium, Obliegenheiten desselben Bd. 8, S. 162, §. 8348 und 8349.
Obliegenheiten der in dem Stationen angestellten Rechnungsführer Bd. 8, S. 162, §. 8350.
von der Aufnahme der Laboranten Bd. 8, S. 162, §. 8351.
Beamte, wo die Heirathsbewilligung anzufuchen Bd. 1, S. 154, §. 455.
die Direction hat jährlich die Conduite-Listen einzufenden Bd. 1, S. 157, §. 472.
Bestimmung der Laboranten bey dem Haupt-Depot Bd. 8, S. 164, §. 8352.
Affentierung der Civil-Laboranten zum Militär Bd. 8, S. 164, §. 8353.
Entlassung der entbehrlichen Laboranten und Abfertigung Bd. 8, S. 164, §. 8354.
von der Inspection Bd. 8, S. 164, §. 8355.
Pflichten derselben Bd. 8, S. 164, §. 8356.
an welchen Tagen die Sessionen zu halten Bd. 8, S. 164, §. 8357.
wann die Sessions-Protocolle bey dem Hofkriegsrathe einlangen müssen Bd. 8, S. 164, §. 8358.
Abfassung der Geldforderung Bd. 8, S. 165, §. 8359.
Evidenthaltung der bey der Kriegs-Cassa erliegenden Regie-Gelder Bd. 8, S. 165, §. 8360.
woher die auswärtigen Feld-Apotheken-Stationen ihre Gelder abzufassen Bd. 8, S. 165, §. 8361.
wie sich bey Geldabfassungen in auswärtigen Apotheken-Stationen über die monatlichen Dotation zu benehmen Bd. 8, S. 165, §. 8362.
unter welchen Vorschüssen und wann die Dotation alle Monate abzufassen Bd. 8, S. 165, §. 8363.
Rückersas der den auswärtigen Apotheken geleisteten Vorschüsse Bd. 8, S. 165, §. 8364.
Erhebung der monatlichen Dotation und Abfuhr der überflüssigen Gelder Bd. 8, Seite 165, §. 8365.
Behandlung der ärarischen Geldvorschüsse Bd. 8, S. 165, §. 8366.
Ausgleichung der Geldvorschüsse Bd. 8, S. 166, §. 8367.
wann auf eigenen Rückersas Geldbeträge acquittirt werden können Bd. 8, S. 166, §. 8368.
die Ausrüstung mit Fuhrweßensbespannung ist von der Dotation nicht zu bestreiten Bd. 8, S. 166, §. 8369.
Ausweisung der vorhandenen Geldreste Bd. 8, S. 166, §. 8370.
wann die Geld-Journallen einzufenden Bd. 8, S. 166, §. 8371.
wem die Besetzung der sich eröffnenden Plätze zusteht Bd. 8, S. 166, §. 8372.
Taxe, derselben unterliegen die Feld-Apotheken-Beamten Bd. 8, S. 167, §. 8373.
Emolumente der Feld-Apotheken-Beamten Bd. 8, S. 167, §. 8374.
Reverse der Feld-Apotheken-Beamten Bd. 8, S. 167, §. 8374 und 8375.
schnelle Abfertigung der fassenden Parteyen Bd. 8, S. 167, §. 8376.
Materialien und Medicamenten- Erforderniß, was hierbey zu beobachten Bd. 8, S. 167, §. 8377.
Beobachtungen im Laboratorium Bd. 8, S. 167, §. 8379.
Errichtung der Depots, oder Feld-Apotheken im Feld Bd. 8, S. 168, §. 8380.
wann eine Regiments-Apotheke in der Gränze zu errichten Bd. 8, S. 168, §. 8381.
Locale zur Regiments-Apotheke in der Gränze Bd. 8, S. 168, §. 8382.

Medicamentte, dießfallige Obliegenheiten des Regiments-Arzt Bd. 8, S. 168, §. 8325.
 von der Mitfertigung der Documente, der Feld-Depots und Apotheken durch den ältesten Feld-Apotheken-Beamten Band 8, Seite 169, §. 8386.
 Recht des Mitfertigenen Bd. 8, S. 169, §. 8387.
 von den Spitals-Apotheken Bd. 8, S. 169, §. 8388.
 von den beweglichen Feld-Apotheken Bd. 8, S. 169, §. 8389.
 von der Feld-Apotheken-Bespannung Bd. 8, S. 170, §. 8390.
 von den Ankäufen Bd. 8, S. 170, §. 8391.
 besondere Bestimmungen bey deren Ankäufen Bd. 8, S. 170, §. 8391.
 Anweisung des zum Ankaufen der Materialien erforderlichen Geldbetrags Bd. 8, S. 171, §. 8393.
 wer bey der Uebernahme der eingelieferten zu interveniren Bd. 8, S. 171, §. 8394.
 Pflichten und Haftung bey Untersuchung der eingelieferten Artikel Bd. 8, S. 171, §. 8395.
 was bey der Einlieferung der Kriegs-Commissär zu beobachten Bd. 8, S. 171, §. 8396.
 Beobachtung des Feld-Apotheken-Directors bey der Einlieferung Bd. 8, S. 172, §. 8397.
 Befugniß des Feld-Apotheken-Directors bey der Einlieferung Bd. 8, S. 172, §. 8398.
 Befugniß des obersten Feldarztes bey der Einlieferung Bd. 8, S. 172, §. 8399.
 was im Verhinderungsfalle eines oder des andern Individuums zu geschehen Band. 8, S. 172, §. 8400.
 den Commissions-Mitgliedern sind Führen = Pausch-Quanten bewilliget Bd. 8, S. 173, §. 8401.
 von den Uebernahme-Protocollen Bd. 8, S. 173, §. 8402.
 Clausulirung der Uebernahme-Protocolle Bd. 8, S. 173, §. 8403.
 binnen welcher Zeit das Uebernahme-Protocoll dem Hofkriegsrathe vorzulegen Bd. 8, S. 173, §. 8404.
 Bestätigungen der Percipienten = Quittungen Bd. 8, S. 173, §. 8405.
 in welchem Falle kein förmliches Uebernahme-Protocoll aufzunehmen Bd. 8, S. 174, §. 8406.
 Aufnahme der Beschwerden jener Lieferanten, deren Artikel nicht annehmbar befunden werden Bd. 8, S. 174, §. 8407.
 Aufbewahrung und Numerirung der Probmuster Bd. 8, S. 174, §. 8408.
 in wessen Gegenwart die Uebernahme von Arzeneien sowohl aus der Verrechnung der Feldärzte, als der Feld-Apotheken-Beamten geschehen muß Bd. 8, S. 174, §. 8409.
 n-Regie, was in den Uebernahme-Protocollen besonders ersichtlich seyn muß Bd. 8, S. 174, §. 8410.
 von der Erzeugung derselben Band. 8, S. 167, §. 8378. Bd. 8, S. 174, §. 8411.
 Präparate, wie solche zu erzeugen Bd. 8, S. 174, §. 8413.
 der hierzu erforderliche Weingeist ist in den Feld-Apotheken selbst zu erzeugen Bd. 8, S. 175, §. 8414.
 zur Bereitung derselben ist der schwarze Zucker-Syrup ohne ausdrücklicher Bewilligung nicht zu verwenden Bd. 8, S. 175, §. 8415.
 in welcher Gestalt die Königs-China-Rinde zu verwenden Bd. 8, S. 175, §. 8416.
 Vorzüge des Höllensteines Band 8, Seite 175, §. 8417.
 in welchen Fällen der Höllenstein zum Heilzwecke verwendet werden darf Bd. 8, S. 175, §. 8418.
 Gebrauch des Höllensteines und Eigenschaften des dießfalligen Apparates Bd. 8, S. 175, §. 8419.

Medicamentte, Aufbewahrung des Höllensteines Bd. 8, S. 175, §. 8420.
 wer den Höllenstein abzufassen Bd. 8, S. 175, §. 8421.
 wie viel Höllenstein jedes Regiment und Corps jährlich fassen darf, und wie das Gefaßte auszuweisen Bd. 8, S. 175, §. 8422.
 von der Selbstsammlung der Vegetabilien Bd. 8, S. 175, §. 8423.
 Berechnung des eigenen Bedarfes an Vegetabilien Bd. 8, S. 175, §. 8424.
 Einsammlungszeit der Vegetabilien Bd. 8, S. 176, §. 8425.
 Ankäufe und Verrechnung der Vegetabilien Bd. 8, S. 176, §. 8426.
 Preisbestimmung der Vegetabilien Bd. 8, S. 176, §. 8427.
 Behandlung der eingekauften Vegetabilien in den Einkaufs- und Elaboraten Journalien Bd. 8, S. 176, §. 8428.
 in welchem Zustande die, nur geschnitten zum Arzeneugebrauche dienenden, Pflanzentheile eingekauft werden müssen Bd. 8, S. 176, §. 8429.
 jährliche Ausweisung der selbst gesammelten Vegetabilien Bd. 8, S. 176, §. 8430.
 Formularien zum Ausweise über die selbst gesammelten Vegetabilien Bd. 8, S. 177.
 von den Bandagen und sonstigen chirurgischen Verbandstücken Bd. 8, S. 177, §. 8431.
 n-Freyheit, wer an dieser Wohlthat Theil zu nehmen Bd. 8, S. 177, §. 8432.
 wie die Peterwardener = Magistrats-Beamten mit denselben zu behandeln Bd. 8, S. 178, §. 8433.
 Behandlung der Frauen und Kinder der Officiere und Militär-Parteyen, dann deren Domestiken Bd. 8, S. 178, §. 8434.
 n-Freyheit, ist möglichst zu beschränken Bd. 8, S. 178, §. 8435.
 welche Aerzte die medicinfreyen Parteyen zu behandeln haben Bd. 8, S. 178, §. 8436.
 Genuß unentgeltlicher, wer im Felde hierauf Anspruch hat Bd. 8, S. 178, §. 8437.
 Stabs- und Ober-Officiere, die sich in einem Feldspitale nicht heilen lassen wollen, müssen solche aus Eigenem bezahlen, wenn sie sich mit keiner Bewilligung hierzu ausweisen können Bd. 8, S. 178, §. 8438.
 Ordination derselben Bd. 8, S. 178, §. 8439.
 wie der Moschus zu verwenden Bd. 8, S. 178, §. 8440.
 welche pro communitate verwendet werden dürfen Bd. 8, S. 179, §. 8441.
 müssen immer gleich in der Apotheke gemischt werden Bd. 8, S. 179, §. 8442.
 Contrasignirung der Recepte durch den Chef-Arzt, und dessen Haltungen Bd. 8, S. 179, §. 8443.
 in welchen Fällen solche, selbst an medicinfreye Parteyen nicht erfolgt werden dürfen Bd. 8, S. 179, §. 8444.
 verordnete, deren Wiederholung auf Recepte finden nicht Statt Bd. 8, S. 179, §. 8445.
 Eigenschaften der Recepte Band. 8, S. 179, §. 8446.
 Faciculirung und Taxirung der Recepten Bd. 8, S. 179, §. 8447.
 Conten, wann und wohin die Civil-Apotheker selbe einzureichen Bd. 8, S. 180, §. 8448.
 Aufwand, solcher muß monatlich ausgewiesen werden Bd. 8, S. 181, §. 8449.
 wenn sich an medicinfreye Parteyen in einem halben Jahre keine Abgabe ereignet, so muß die Hofkriegsbuchhaltung davon verständiget werden Bd. 8, S. 181, §. 8450.
 wer an der Freyheit keinen Anspruch hat Bd. 8, S. 181, §. 8451.
 wohin die nicht medicinfreyen Militär-Parteyen selbe zu bezahlen haben Bd. 8, S. 181, §. 8455.

Medicamente, Schulden, binnen welcher Zeit selbe von den nicht medicinischen Individuen berichtigt werden müssen Bd. 8, S. 181, §. 8456.
 die nicht medicinischen in den umliegenden Gegenden ungesunder Plätze zu behandeln Bd. 8, S. 181, §. 8457.
 wie die in Spitalern befindlichen kranken Officiere und Parteyen affirter Mächte zu behandeln Bd. 8, S. 181, §. 8458.
 Benehmen bey der Ordination und Abgabe an nicht medicinische Parteyen Bd. 8, S. 182, §. 8459.
 Abgabe in Militär = Spitalern, nach den Bettnummern Bd. 8, S. 182, §. 8460.
 in welchen Fällen bey deren Abgabe die Regie-Kosten nicht in Anschlag zu bringen Bd. 8, S. 182, §. 8461.
 wie sich bey deren Fassung aus Civil = Apotheken zu benehmen Bd. 8, S. 182, §. 8462.
 woher die Civil = Feld = Spitaler dieselben an Orten zu empfangen haben, an welchen sich Garnisons = Spitaler = Apotheken befinden Bd. 8, S. 182, §. 8463.
 in welchen Orten der Militär = Gränze diese fortwährend von Civil = Apothekern abgenommen werden müssen Bd. 8, S. 182, §. 8464.
 Obliegenheiten, der General = Commanden, hinsichtlich des Unterschleifes Bd. 8, S. 182, §. 8465.
 Behandlung der Maroden im Felde hinsichtlich derselben Bd. 2, S. 242, §. 2035. Bd. 8, S. 182, §. 8466.
 Pflichten der dirigirenden Stabs = Feld = Aerzte, im Betreff derselben Bd. 8, S. 182, §. 8467.
 zur Abholung derselben haben die Regimenter ihre Ueniffen und Geräthe mitzubringen Bd. 8, S. 183, §. 8468.
 bey deren Abholung sind dem Schuppanecker Consumaz = Aufseher = Adjuncten Zehrungs = Speisen bewilliget Bd. 8, S. 183, §. 8469.
 (Pferde-), Fassungsort überhaupt Bd. 8, S. 183, §. 8470. Bd. 8, S. 213, §. 8500.
 (Pferde-), Benehmen in der Gränze hinsichtlich derselben Bd. 8, S. 183, §. 8471.
 (Pferde-), angewiesene, sind von dem Stabs = Arzt bestättigen zu lassen Bd. 8, S. 183, §. 8472.
 (Pferde-), Bezahlungsart Bd. 6, S. 230, §. 6089. Bd. 8, S. 183, §. 8473.
 von der Verrechnung der für Pferde Arzeneyen eingehenden Gelder in dem Cassa = Lösungs = Journale Bd. 8, S. 184, §. 8474.
 Formulare zum Cassa = Lösungs = Journale Band 8, S. 184, §.
 wie die hierfür zu entrichtenden Geldbeträge herein zu bringen Bd. 8, S. 184, §. 8475.
 Gelder, wer für die richtige hereinbringung derselben verantwortlich ist Band. 8, S. 185, §. 8476.
 Gelder, deren Abfuhr an die Kriegs-Cassa Bd. 8, S. 185, §. 8477.
 Versendung der Arzeneu-Materialien und von dem darüber dem anzulegenden Protocoll Bd. 8, S. 185, §. 8478.
 von dem Eintragen in das Fracht = Protocoll Bd. 8, S. 185, §. 8479.
 Ausfertigung des Lieferscheines und Frachtbriefes Bd. 8, S. 185, §. 8480.
 Formulare des Lieferscheines Bd. 8, S. 185.
 Formulare des Frachtbriefes Bd. 8, S. 186.
 worauf bey der Uebernahme der an ihre Bestimmung gelangten gesehen werden muß Bd. 8, S. 188, §. 8481.
 eigenes Medicamenten = Empfangs = Protocoll Bd. 8, S. 188, §. 8482.
 wie sich bey Anständen bey der Transport = Uebernahme zu benehmen Bd. 8, S. 188, §. 8483.
 ordnungsmäßige Abkistung bey deren Uebernahme mittelst Transporte Bd. 8, S. 189, §. 8484 und 8485.

Medicamente, Leistung des Schadenersatzes bey Abgängen Bd. 8, S. 189, §. 8486.
 die den dem Depot zur Uebernahme angestellten Commissions-Glieder dürfen bey der Uebernahme von Feld = Apotheken in der nämlichen Station nicht interveniren Bd. 8, S. 189, §. 8487.
 Mauth = Entrichtung in dem italienischen Königreiche Bd. 8, S. 190, §. 8488.
 n = Regie, wer den Frachtlorn für die mittelst Postwägen an ihre Bestimmung gesendeten Dienst = Pakete zu bezahlen Bd. 8, S. 190, §. 8489.
 Beförderung der Dienstbriefe an ihre Bestimmung Bd. 8, S. 190, §. 8490.
 von der Inventur derselben Band. 8, S. 190, §. 8491.
 von dem Vorraths = Rapporte über solche Bd. 8, S. 190, §. 8492.
 Einsendungs = Termin des vierteljährigen Inventars und der monatlichen Vorraths = Rapporte Bd. 8, S. 191, §. 8493.
 wann selbe die Militär = Gränzer gratis oder gegen Bezahlung zu erhalten Bd. 9, S. 263, §. 10377.
 wie hinsichtlich derselben die Militär = Gränzer vom unentlohten Stande im Erkrankungsfalle zu behandeln Bd. 9, S. 264, §. 10380.
 erhalten die Gränz = Officiere, so an der Seeküste auf dem Gorden in ungesunden Gegenden commandirt sind, gratis Bd. 9, S. 364, §. 10381.
 für die getreue Gebahrung derselben in der Militär = Gränze bleibt der Regiments = Arzt verantwortlich Bd. 9, S. 266, §. 10396.
 den feindlichen Officieren abgereichte, wie solche zu verrechnen Bd. 10, S. 259, §. 11794.
 n = Regie, wie der Licitation = Act sicher zu stellen Bd. 11, S. 72, §. 12430.
 Cassen, wie solche aufzubewahren sind Bd. 11, S. 236, §. 12622.
 Rechnung, wie solche zu verfassen Bd. 12, S. 23, §. 13176.
 Verrechnung, wie selbe von den Invaliden = Häusern zu verfassen Bd. 12, S. 201, §. 13251.
 Rechnung des Pionier = Corps, wie zu verfassen Bd. 13, S. 21, §. 13391.
 n = Regie, Rechnungsrichtigkeit derselben, siehe Rechnungsrichtigkeit der Medicamenten = Regie.
 zu Grunde gegangene und in Feindeshände gerathene, was hierbey zu beobachten Band. 13, S. 317, §. 13706.
 an das Civile aus den ärarischen Feld = Apotheken verkaufte, siehe Rechnungsrichtigkeit über den Arzeneu = Verkauf aus ärarischen Feld = Apotheken.
 Materialien, Vegetabilien und Mineralien, woher die Civil = Apotheken solche zu empfangen Bd. 13, S. 329, §. 13725.
 n = Bücher, über die an Parteyen a conto erfolgten Arzeneyen Bd. 13, S. 341, §. 13756.
 an die Civil = Parteyen a conto verabsolgte, hierüber bleibt der Rechnungsleger der Civil = Apotheken verantwortlich Bd. 13, S. 341, §. 13757.
 Verabsolgung aus den Civil = Apotheken an Militär = Parteyen Bd. 13, S. 342, §. 13758.
 sind für Civil = und Feld = Apotheken besonders anzuschaffen und auszuweisen Bd. 13, S. 345, §. 13766.
 bey deren Ankauf und im Gebrauche ist die möglichste Wirtschaft handzuhaben Band. 13, S. 345, §. 13767.
 n = Requisitionen, Verrechnung bey den Militär = Geflüchten Bd. 14, S. 260, §. 13973.
 n = Kästen, sind bey Musterungen gehörig zu untersuchen Bd. 15, S. 6, §. 14019.
 Mehl, wenn solches statt der Früchte eingeliefert wird, wie der Wahllohn zu vergüten Bd. 3, S. 275, §. 3290.
 wie viel an Kriegsvorrath zu unterhalten Bd. 3, S. 254, §. 3238.

Mehl, schlechtes und verdorbenes, ist von dem Verpflegs-Magazine zurück zu weisen Bd. 3, S. 366, §. 3511.
 (Rochz.) Erzeugung desselben bey der Vermahlung Bd. 3, S. 369, §. 3526.
 — — — Vermischung mit Weizen zum ordinären Comißbrote, wie bey der Vermahlung hierbey fürzugehen Bd. 3, S. 369, §. 3528.
 — — — muß ungemischt von der Mühle kommen Bd. 3, S. 371, §. 3538.
 — — — wenn selbes aus der Mühle kommt, was damit zu geschehen Bd. 3, S. 375, §. 3546.
 — — — wie in die Fässer zu füllen Bd. 3, S. 375, §. 3547.
 — — — Conservirung in den Mehlkammern Bd. 3, S. 375, §. 3548.
 — — — Aufbewahrung des Flach- oder Beutelmehles Bd. 3, S. 375, §. 3549.
 — — — Haftung der Müller des durch sie gemahlenen und eingetretenen Mehles, und wer bey der Eintretung gegenwärtig seyn soll Bd. 3, S. 375, §. 3550.
 — — — Eintretung, mit welchen Schuhen von den Arbeitsleuten zu geschehen Bd. 3, S. 376, §. 3551.
 — — — Fässer, volle, bey selben müssen die beyden Böden gut verwahrt werden Bd. 3, S. 376, §. 3552.
 — — — Transporte, aus einem Magazine in das andere, wie zu geschehen Bd. 3, S. 376, §. 3553.
 — — — haben die Magazine-Rechnungsführer nach der Summa des Vierscheines Einer dem Andern zu quittiren Bd. 3, S. 376, §. 3554.
 — — — bey dessen Verführung in Fässern ist die Fuhrlohn-Vergütung nur nach dem Netto-Gewichte zu berechnen Bd. 3, S. 376, §. 3555.
 — — — Fässer, leere, was mit selben zu geschehen Bd. 3, S. 376, §. 3556.
 — — — wie sich von der guten Qualität desselben zu überzeugen Bd. 3, S. 376, §. 3557.
 — — — dumpfiges, wie zu reinigen Bd. 3, S. 376, §. 3558.
 — — — eingetretenes in Fässern, wie sich hinsichtlich der in denselben befindlichen Knopperrn zu benehmen Bd. 3, S. 377, §. 3559.
 — — — verdorbenes, was mit demselben zu geschehen Bd. 3, S. 378, §. 3560.
 — — — älteres, muß immer zur Erzeugung des Brotes genommen werden Bd. 3, S. 378, §. 3563.
 — — — nach der Qualität desselben muß sich bey der Broterzeugung gerichtet werden Bd. 3, S. 379, §. 3570.
 (Weizen-) , wie sich zu benehmen, wenn selbes zur Erzeugung des Brotes unter das Kornmehl genommen wird Bd. 3, S. 379, §. 3571.
 — — — Fässer, siehe Fässer.
 — — — wie auf die Militär-Fuhrwesens-Wägen zu laden Bd. 7, S. 15, §. 6468.
Meilen-Distanz, welche die aus dem Felde in die Friedens-Station zurück kehrenden Militär-Beamten täglich zurück zu legen haben Bd. 1, S. 122, §. 340.
 — — — welche die im Dienste reisenden Beamten täglich zurück zu legen haben Bd. 1, S. 171, §. 520.
 — — — der Marsch-Stationen, ist in den Marsch-Konten gehörig auszudrücken Bd. 15, S. 207, §. 14042.
Menage, bey den Cadetten-Schulen Bd. 9, S. 7, §. 9345.
 — — — was zur selben die Invaliden zurück zu lassen haben Bd. 16, S. 47, §. 14963.
 — — — Geld, ist in den Invaliden-Häusern von den Chambree-Commandanten an den Menage-Meister zu be-
 — — — händigen Bd. 16, S. 47, §. 14964.
 — — — Geld, welche Invaliden vom Erlage desselben be-
 — — — freyt sind Bd. 16, S. 47, §. 14965.
 — — — Meister, in einem Invaliden-Hause, wie selbe die Ein-
 — — — käufe zu besorgen Bd. 16, S. 47, §. 14968.
 — — — Meister, hat in den Invaliden-Häusern die Portionen auszutheilen Bd. 16, S. 48, §. 14971.
 — — — Inspection, wer solche in dem Invaliden-Hause zu halten Bd. 16, S. 50, §. 14996 bis 14998.
 — — — Eintheilung derselben in den Invaliden-Häusern B. 16, S. 50, §. 14999 und 15000.
 — — — der Fuhrwesens-Mannschaft Bd. 7, S. 12, §. 6456.
 — — — wie in Ansehung derselben die Mannschaft in den Chambreen der Invaliden-Häuser zu behandeln Bd. 16, S. 46, §. 14954.

Menage, wie solche in den Chambreen der Invaliden-Häuser eingeführt ist Bd. 16, S. 47, §. 14962.
Metropolit in der Militär-Gränze, Wirkungskreis desselben Bd. 9, S. 106, §. 9714.
 — — — wie solcher zu wählen Bd. 9, S. 107, §. 9715.
 — — — Stollgebühr Bd. 9, S. 107, §. 9716.
 — — — Consecrations-Taxen Bd. 9, S. 107, §. 9717.
 — — — das Vermögen desselben muß von dem der Kirche gehörigen abgefondert werden Bd. 9, S. 107, §. 9718.
 — — — bey welcher Stelle die Verlassenschaft nach dessen Tode abgehandelt wird Bd. 9, S. 109, §. 9724.
 — — — wie dessen Leichen-Begängniß zu halten Bd. 9, S. 109, §. 9725.
 — — — wie nach dem Tode desselben der Aufwand bey dem erzbischöflichen Hofstaate und die Wirthschaft zu bestreiten Bd. 9, S. 109, §. 9726.
 — — — wie hoch sich der Aufwand bey der Wahl desselben belaufen darf Bd. 9, S. 110, §. 9727.
 — — — Verboth, die Priester knechtisch zu behandeln Bd. 9, S. 135, §. 9804.
 — — — Verboth des Reisens auf Kosten ihrer Glaubensgenossen, oder im Rahmen der letzteren Schulden zu contrahiren Bd. 9, S. 135, §. 9808.
Neubel-Entscheidung, für Militär-Beamte, wann selbe hierauf einen Anspruch haben Bd. 1, S. 242, §. 574.
 — — — hierauf haben Beamte keinen Antheil, welche die Uebersetzung selbst ange sucht haben Bd. 1, S. 242, §. 576.
 — — — hierauf haben Beamte keinen Antheil, welche ins Feld beordert werden Bd. 1, S. 242, §. 577.
 — — — erhalten die aus dem Felde in eine andere Friedens-Station beordneten Beamten nicht Bd. 1, S. 242, §. 578.
 — — — solche ist, wenn ein aus dem Felde in eine andere Friedens-Station beordeter Beamte verhehelicht ist, und seine Familie in dem ersten Anstellungsorte zurück gelassen hat, in dem Nachtrags-Reise-Particulare zur Gebühr zu stellen Bd. 1, S. 242, §. 579.
 — — — hierauf haben keinen Anspruch: die sich wegen des Kriegees in das Innere der Monarchie zurück zu zie-
 — — — hen beordneten Beamten Bd. 1, S. 242, §. 580.
 — — — gebührt den wegen Vergehungen in den Ort ihrer Gerichtsbehörden transferirten Beamten nicht Bd. 1, S. 242, §. 581.
 — — — von dem Empfange derselben sind die aus abgetre-
 — — — ten Provinzen in andere Länder übersehten Beamten ausgeschlossen Bd. 1, S. 242, §. 582.
 — — — ist von dem Eintreffungstage in den neuen Anstella-
 — — — ort zu rechnen Bd. 1, S. 243, §. 583.
 — — — in welcher Baluta solche ausbezahlt wird Bd. 1, S. 243, §. 584.
 — — — ist gleich in den Reise-Particularen zu verrechnen Bd. 1, S. 243, §. 585.
 — — — wann hinsichtlich derselben die Reise-Particularen ohne Verzug einzusenden sind Bd. 1, S. 243, §. 586.
 — — — Befreyung von der Archa Bd. 1, S. 243, §. 587.
 — — — erhalten die Fortifications-Fouriere Bd. 2, S. 163, §. 1760.
M i e o s (Graf v.), Stiftung für arme pensionsfähige Of-
 — — — ciers-Witwen, siehe Stiftung.
M i l i t ä r:
 — — — Commanden, Dependenz Bd. 1, S. 19, §. 23.
 — — — Verwaltung, siehe Central-Leitpunct.
 — — — Hofstelle, siehe Hofkriegsrath.
 — — — Beamte, siehe Beamte.
 — — — Personen, wenn die geistliche Jurisdiction über solche
 — — — zusteht Bd. 9, S. 147, §. 9814.
 — — — welche ad militiam vagam gehören Bd. 9, S. 147, §. 9815.
 — — — welche ad militiam stabilem gehören Bd. 9, S. 148, §. 9816.
 — — — ad militiam vagam gehörige, in welchen
 — — — Fällen die geistliche Jurisdiction über selbe der Ci-
 — — — vil-Geistlichkeit zusteht Bd. 9, S. 148, §. 9817.

Montur, ärarische, solche hat die Landwehr-Mannschaft in Friedenszeiten nicht zu erhalten Bd. 2, S. 115, §. 1502.
 — — und Rüstungsforten, sind nach geendigter Waffenübung der Landwehr wieder in Depositorien aufzubewahren Bd. 2, S. 118, §. 1522. Bd. 2, S. 121, §. 1536.
 — — und Rüstungsforten für die Landwehr, worin solche bestehen Bd. 2, S. 118, §. 1524.
 — — für die Landwehr, hat das Militär-Aerarium bezuschaffen Bd. 2, S. 119, §. 1528.
 — — für die Landwehr, wird dem Aerarium aus dem Landwehr-Fonde ersetzt Bd. 2, S. 119, §. 1529.
 — — wird den Landwehr-Bataillonen auf den completen Stand ersetzt Bd. 2, S. 120, §. 1530.
 — — wird bey der Landwehr bloß zur Zeit der Musterung getragen Bd. 2, S. 120, §. 1531.
 — — die in den Landwehr-Magazinen erliegenden neuen Sorten sind von den Regimentern in Gebrauch zu nehmen Bd. 2, S. 120, §. 1532.
 — — zu welcher Anschaffung die Gränzhäuser nicht verhalten werden dürfen Bd. 2, S. 94, §. 1437.
 — — s-Depositorien für jede Division Bd. 2, S. 120, §. 1533.
 — — Depositorien, wer die Aufsicht hierüber zu führen Bd. 2, S. 120, §. 1534.
 — — Depositorien, deren Untersuchung und Reinigung Band 2, S. 120, §. 1535. Band 2, S. 121, §. 1539.
 — — Depositorien bey der Landwehr, wer für deren Sicherheit Sorge zu tragen Bd. 2, S. 121, §. 1537.
 — — welche Protocolle über die vorhandenen Sorten zu führen Bd. 2, S. 121, §. 1538.
 — — welche der Mannschaft bey der Landwehr bey deren Auseinanderlassung bezuschaffen Bd. 2, S. 121, §. 1541. Bd. 6, S. 22, §. 5545.
 — — und sonstige Sorten, welche in den Landwehr-Divisions-Depositorien hinterlegt werden, sind mittelst besonderer Rechnungen auszuweisen Bd. 2, S. 122, §. 1542.
 — — mit welcher ist die gesammte Landwehr-Mannschaft in den Compagnie-Stationen vollkommen auszurüsten Bd. 2, S. 127, §. 1574.
 — — und Rüstung der Beliten Bd. 2, S. 133, §. 1602.
 — — Ersatz, für entwichene Beliten Bd. 2, S. 133, §. 1602.
 — — Äquivalent, wie mit solchem die k. k. ordinären Cadetten der Siebenbürger-Gränz-Regimenter zu behandeln Bd. 2, S. 149, §. 1671.
 — — der sich seine anschaffenden k. k. ordinären Cadetten, ist gegen regulamentmäßige Bezahlung an die Vekonomie-Commission abzuführen Bd. 2, S. 149, §. 1672.
 — — wie mit solcher die Gränz-Regiments-Cadetten zu behandeln Bd. 2, S. 152, §. 1701.
 — — wie mit dieser die entlassen werdenden Schmiede zu behandeln Bd. 2, S. 271, §. 2202.
 — — bey der Entlassung der Trompeter Bd. 2, S. 277, §. 2240.
 — — woher die Vergütung der ordinären und die Anschaffung der Galla-Montur für die Trompeter zu bestreiten Bd. 2, S. 277, §. 2241.
 — — zur Verfertigung und Herstellung derselben dürfen keine Gemeinen verwendet werden Band 2, S. 281, §. 2299.
 — — der Hautboisten Bd. 2, S. 286, §. 2314 und 2315.
 — — was mit jener der halbinvaliden zu Fourierschützen übersehen Leute zu geschehen Bd. 2, S. 290, §. 2343.
 — — woher die Officiere die, zur Bekleidung der Fourierschützen erforderlichen, Materialien gegen Bezahlung erhalten Bd. 2, S. 290, §. 2349.
 — — haben sich die Verpflegsbäcker selbst anzuschaffen Bd. 2, S. 295, §. 2387.
 — — was die in Casernen verlegte Mannschaft hinsichtlich derselben zu beobachten hat Bd. 2, S. 394, §. 2663.
 — — Gebühr der bey dem Regimente, Corps- oder Bataillon zur Verarbeitung derselben verwendeten Leute Bd. 3, S. 23, §. 2843 und 2844.

Montur, wie die Mannschaft für die Flickerey und Ausbesserung zu entschädigen Bd. 3, S. 23, §. 2845.
 — — Zulagen bey dem Montur-Geschäfte, siehe Zulagen für die Fourierschützen und Privat-Diener, siehe Fourierschützen und Privat-Diener.
 — — Sorten, wie viel bey Approvisionnement einer Festung vorräthig zu halten Bd. 3, S. 295, §. 3335.
 — — s-Vorrath, wie bey Approvisionnement der Festungen sicher zu stellen Bd. 3, S. 302, §. 3359.
 — — s-Vorrath, wie die Einbringung desselben bey Approvisionnement der Festungen zu geschehen Bd. 3, S. 307, §. 3385.
 — — s-Sorten, Uebernahme, Abgabe und Verrechnungsart bey Approvisionnement der Festungen Bd. 3, S. 317, §. 3433.
 — — wie bey gefallenen Festungen hiermit vorzugehen. Bd. 3, S. 319, §. 3443.
 — — s-Depot, Verrechnungsart bey Approvisionnement der Festungen Bd. 3, S. 323, §. 3454.
 — — wie die Truppen mit solcher in früheren Zeiten versehen wurden Bd. 4, S. 43, §. 4678.
 — — was hinsichtlich der Neuerungen und Abänderungen derselben der Montur-Inspector zu beobachten Bd. 4, S. 45, §. 4690.
 — — und Rüstung zu erzeugen, siehe Adjustirung.
 — — Die Erzeugung und Aufbewahrung ist eine Obliegenheit der Montur-Commission Bd. 5, S. 3, §. 5122.
 — — und Rüstung, wie die Gebühr derselben eingereicht wird, und was jeder Truppengattung gebühret Bd. 6, S. 3, §. 5429.
 — — s- und Rüstungsforten, Einführung derselben, nebst deren Dauerzeit und Procenten-Gebühr Bd. 6, S. 3, §. 5430.
 — — und Rüstungsgebühr, auf den vermehrten Stand, bey Ausbruch eines Krieges Bd. 6, S. 3, §. 5431.
 — — und Rüstung, was die Reserve- und Ergänzungsmannschaft während der Exercier-Zeit zu erhalten Bd. 6, S. 3, §. 5432.
 — — der Hautboisten und Tambours, unter welcher Bedingung die Ausziehung derselben gestattet wird Bd. 6, S. 3, §. 5433.
 — — s-Militer, siehe Milizer (Montur-).
 — — s-Gebühr, wie sich hinsichtlich derselben im Kriege zu benehmen Bd. 6, S. 3, §. 5434.
 — — Obliegenheiten des Brigadiers und Kriegs-Commissärs bey Revisionen und Musterungen Bd. 6, S. 4, §. 5435.
 — — s-Sorten (eroberte feindliche) wie sich hinsichtlich derselben zu benehmen, und was bey dem Verkaufe eines Materials sub spe rati zu beobachten Bd. 6, S. 4, §. 5436.
 — — wann die Procenten-Gebühr auf Lederwerks- und Rüstungsforten nicht Statt findet Bd. 6, S. 4, §. 5437.
 — — s-Gebühr und Regulirung der Kategorie, wenn die Truppen in ihren Friedens-Stationen eintreffen Bd. 6, S. 4, §. 5438.
 — — s-Erfordernisse, wie durch den Brigadier und Kriegs-Commissär zu erheben Bd. 6, S. 5, §. 5439.
 — — aus welcher Ursache sich solche über den Loco-Stand nicht erstrecken kann Bd. 6, S. 5, §. 5440.
 — — Ersten der, von Ergänzungs-Transporten zugewachsenen und den Truppen hieran geleisteten Aushilfe, was die Untersuchungs-Commission, hinsichtlich derselben zu beobachten Bd. 6, S. 5, §. 5441.
 — — s-Vorräthe haben die Cavallerie-Regimenter bey Dislocations-Veränderungen mitzunehmen Bd. 6, S. 5, §. 5442.
 — — s-Erforderniß, wie zu erheben und wie die Commission bey der Untersuchung vorzugehen Bd. 6, S. 5, §. 5443.
 — — Benennung der General-Commanden, hinsichtlich der ausgewiesenen Montur- und Rüstungserfordernisse Bd. 6, S. 5, §. 5444.
 — — welche Vorräthe in dem zu verfassenden Ausweise zu erwähnen Bd. 6, S. 5, §. 5445.
 — — was hinsichtlich der Kategorie derselben zu beobachten Bd. 6, S. 5, §. 5447.

435 Montur, diejenige, welche dem Recruten

Montur, diejenige, welche dem Recruten

Montur, Empfänger, wie auszuweisen Bd. 6, S. 6, §. 5448.
mit welchem Vorschlage dieser Ausweis, unter Beylegung des letzten allgemeinen Kategorie-Auftrages, dem vorgeordneten General-Commando einzureichen Bd. 6, S. 6, §. 5449.
— wie sich die General-Commanden hinsichtlich dieser Vorschläge zu benehmen Bd. 6, S. 6, §. 5450.
— und Rüstung, welche bey der Infanterie vorrätig seyn muß Bd. 6, S. 6, §. 5451.
— und Rüstung, welche bey der Cavallerie vorrätig seyn muß Bd. 6, S. 6, §. 5452.
— was den Truppen an Limbo-Leder gebührt Bd. 6, S. 7, §. 5454 und 5455.
— in welchem Falle den Regimentern gestattet ist, das Leder selbst anzuschaffen Bd. 6, S. 7, §. 5457.
— in wie weit die Reluitung derselben gestattet ist Bd. 6, S. 7, §. 5458.
— wie die Reluitung derselben zu geschehen Bd. 6, S. 7, §. 5459.
— in welchem Falle den Compagnie- und Escadrons-Commandanten die Reluitung der Schuhe zu gestatten Bd. 6, S. 8, §. 5460.
— wann die Reluitung der Schuhe im Kriege Statt finden kann Bd. 6, S. 8, §. 5461.
— die Reluitung derselben wird dem Trompeter nicht gestattet Bd. 6, S. 8, §. 5462.
— wann die Reluitung der Federbüsche gestattet ist Bd. 6, S. 8, §. 5463.
— die tüchtigen Cavallerie-Überziehhosen können reluit werden Bd. 6, S. 8, §. 5464.
— (kleine) in welchen Fällen die Reluitung derselben bey den Invaliden Statt findet Bd. 6, S. 8, §. 5465.
— was die Regiments- und Compagnie-Commandanten beim Ausmarsche aus der Gränze zu beobachten Bd. 6, S. 8, §. 5467.
— (Ararische) unter welchen Bedingungen selbe den Gränzern, wenn sie in die Gränze zurückkehren, beibehalten wird Bd. 6, S. 9, §. 5468.
— Ausweise über die der Mannschaft überlassenen Monture- und Rüstungsstücke Bd. 6, S. 9, §. 5469.
— wann die Friedens-Categorie der Schuh-Reparatur jener Gränzer, welche zu ihren Familien abgehen, zu beobachten Bd. 6, S. 9, §. 5471.
— Kategorie derjenigen Montur, welche die Gränzer aus dem Felde mitbringen Bd. 6, S. 9, §. 5472.
— (Ararische) in welchem Falle den Gränzern sammt Rüstung bey einem Ausmarsche zu erfolgen, und wie die Vergütung zu geschehen Bd. 6, S. 9, §. 5473.
— (angewiesene) wann der Gränzmanschaft zu erfolgen Bd. 6, S. 9, §. 5474.
— (abgängige) in welchem Falle dem General-Commando zustehet, selbe anzuschaffen Bd. 6, S. 10, §. 5475.
— wie die Zwischenempfänge von der Gebühr abzuziehen Bd. 6, S. 10, §. 5476.
— s. und Rüstungsforten, welche von der in Abgang gebrachten Mannschaft ein Eigenthum des Arariums zu verbleiben haben oder nicht Bd. 6, S. 10, §. 5477.
— s. und Rüstungsforten, unbrauchbare, was mit selben zu geschehen Bd. 6, S. 10, §. 5446. Bd. 6, S. 10, §. 5478.
— mit welchen Mänteln die bey den Regimentern eintreffenden Recruten zu versehen Bd. 6, S. 11, §. 5479.
— was den aus den Transports-Sammelhäusern abgehenden Recruten zu erfolgen Bd. 6, S. 11, §. 5480.
— den deutschen Cavallerie-Recruten sind nie Stiefeln, sondern Schuhe anzuweisen Bd. 6, S. 11, §. 5481.
— Gebühr, für die galizischen und ungarischen Recruten Bd. 6, S. 11, §. 5482.
— und Rüstung der Recruten, Revertierten und Deserteure, wenn sie beim Regimente oder Bataillone einlangen Bd. 6, S. 11, §. 5483.
— in welchem Falle die Kamaschen auf die vergangene oder künftige Gebühr anzuschreiben Bd. 6, S. 12, §. 5485.

Montur, Kategorie der Schuhe, und wie der Empfang derselben anzurechnen Bd. 6, S. 12, §. 5486.
— wie die Zuschossen zu verabreichen und anzuschreiben Bd. 6, S. 12, §. 5487.
— wie die Hemden an die Recruten, Deserteure und Revertierten zu verabreichen Bd. 6, S. 12, §. 5488.
— woher selbe der, für einen Entlassungsverwerb gestellte, Recrut zu erhalten Bd. 6, S. 12, §. 5489.
— auf welche Art die zumwachsende Mannschaft mit Lederwerks- und Rüstungsforten zu versehen Bd. 6, S. 12, §. 5490.
— wie die auswärtigen Recruten, Revertierten und eingebracht werdenden Deserteure, hinsichtlich derselben zu behandeln Bd. 6, S. 13, §. 5491.
— was hinsichtlich derselben bey zumwachsenden Recruten Revertierten oder eingebracht werdenden Deserteuren zu beobachten Bd. 6, S. 13, §. 5484. Bd. 6, S. 13, §. 5492.
— welche Deserteure mit keiner deutschen Montur zu versehen, und aus welchen Ursachen die Montur der galizischen Recruten nicht zu egalistiren Bd. 6, S. 13, §. 5493.
— Gebühr der im Regimente transferirten Leute Bd. 6, S. 13, §. 5494.
— Gebühr der außer dem Regimente oder Corps transferirten werdenden Leute Bd. 6, S. 13, §. 5495.
— die Vermehelung derselben bey der transferirten werdenden Mannschaft ist strengstens verbotnen Bd. 6, S. 13, §. 5496.
— Gebühr, der von den Regimentern an die Cadetten-Compagnien abgegeben werdenden Cadetten Bd. 6, S. 13, §. 5497.
— Gebühr, den zum obersten Schiffante transferirt werdenden Privat-Dienern Bd. 6, S. 14, §. 5498.
— mit welcher die bey den Superarbitrungen zu anderen als Feldkriegsdiensten anerkannten Leute an ihre neue Bestimmung abzugeben Bd. 6, S. 14, §. 5499.
— Gebühr, der in Invaliden-Häuser zum Gorden- oder zu einem Extra-Corps transferirt werdenden Leute Bd. 6, S. 14, §. 5500.
— der zum Feldwebel oder Wachtmeister übersehten Fourniere Bd. 6, S. 14, §. 5501.
— der zu Ober-Offizieren oder Prima-Planisten avancirten Feldwebel, Corporale und Gemeinen Bd. 6, S. 14, §. 5502.
— der auf Arbeit commandirt werdenden Mannschaft Bd. 6, S. 14, §. 5503.
— der auf Arbeit commandirten Mannschaft, wie zu unterhalten Bd. 6, S. 14, §. 5504.
— wann die, bey einer Gewehr- oder Pulver- und Salpeter-Erzugung commandirten, Beurlaubten mit selber zu versehen Bd. 6, S. 15, §. 5505.
— der zur Mappirung und Triangulirung commandirten Mannschaft Bd. 6, S. 15, §. 5506.
— welche der zu den Geflüten commandirten Mannschaft bezubehalten Bd. 6, S. 15, §. 5507.
— welche der auf Urlaub abgehenden Mannschaft mitzugeben Bd. 6, S. 15, §. 5508. Bd. 6, S. 16, §. 5510 und 5511.
— wie die von den Beurlaubten zurückgelassene aufzubewahren Bd. 6, S. 15, §. 5509.
— welche beurlaubte Mannschaft in der Gebühr derselben zu verbleiben Bd. 6, S. 16, §. 5512.
— was mit jener zu geschehen, welche Urlauber mitbringen, und die mit der des Regimentes nicht gleich ist Bd. 6, S. 16, §. 5513.
— in welchem Zustande die einrückenden Urlauber die Leibwäsche mitzubringen haben Bd. 6, S. 16, §. 5514.
— (kleine) was die einrückenden Beurlaubten an selber mitzubringen haben Bd. 6, S. 16, §. 5515.
— in welchem Falle der beurlaubte einrückende Mannschaft, vor vollendeter Dauerzeit, Dödel und Leib abgereicht werden können Bd. 6, S. 17, §. 5516.
— in welchem Falle neue Leib abgefaßt werden können, und was mit den, irrigen Weise über den Bedarf abgefaßten Sorten zu geschehen Bd. 6, S. 17, §. 5517.
— in welchem Falle für die eingerückten Beurlaubten Fäseliers nur Mittel abzufassen Bd. 6, S. 17, §. 5518.

Montur, wie die Regimenter die, auf den kompletten Stand abgängigen, Lederwerks- und Rüstungsforten zu empfangen Vd. 6, S. 17, §. 5519.

— welche den eingerückten und wieder auf Urlaub abgehenden Leuten nicht abzunehmen Vd. 6, S. 17, §. 5520.

— in welchem Falle die Beurlaubten bis zur Exercierzeit, bey ihrem Einrücken, als neuer Zuwachs anzusehen Vd. 6, S. 17, §. 5521.

— den Beurlaubten verabreichen, wie anzuschreiben Vd. 6, S. 18, §. 5522.

— in welchem Falle für die, nach einem Kriege ohne selber auf Urlaub entlassen werdenden, Leute eine Montur in Aufrechnung gebracht werden kann Vd. 6, S. 18, §. 5523.

— welche der Mannschaft vom Fuhrwesen auf Urlaub mitzugeben Vd. 6, S. 18, §. 5524.

— wie die in ein Spital abgegebenen Urlauber vom Fuhrwesen, nach erfolgter Reconvalescenz, hinsichtlich derselben zu behandeln Vd. 6, S. 18, §. 5525.

— was die Brigade und das Kriegs-Commissariat, beim Abgehen der Urlauber vom Fuhrwesen, hinsichtlich derselben zu beobachten Vd. 6, S. 18, §. 5526.

— mit welcher die mittelst Transport abgeschickt werdenden Leute zu versehen Vd. 6, S. 19, §. 5527, Vd. 15, S. 215, §. 14066.

— wie die Transporte Kriegscommissariatlich zu revidiren Vd. 6, S. 19, §. 5528.

— was der Transportführer, bey Uebernahme und während des Marsches, hinsichtlich derselben zu beobachten Vd. 6, S. 19, §. 5529.

— wie sich der Transportführer zu benehmen, wenn dergleichen als abgängig befunden wird Vd. 6, S. 19, §. 5530.

— in welchem Falle selbe der transportirt werdenden Mannschaft erfolgt werden kann, und was mit der altbrauchbaren zu geschehen Vd. 6, S. 19, §. 5531.

— was bey der Uebergabe eines Transportes hinsichtlich derselben zu beobachten Vd. 6, S. 20, §. 5532.

— welche Prima-Planisten sich selbst zu kleiden haben Vd. 6, S. 20, §. 5533.

— wer die Fourierschützen und Privat-Diener zu montiren hat Vd. 3, S. 163, Vd. 6, S. 20, §. 5534.

— in wie weit den feindlichen Kriegsgefangenen zu erfolgen Vd. 6, S. 20, §. 5535.

— mit welcher Gattung Schuhe die Kriegsgefangenen zu versehen Vd. 6, S. 20, §. 5536.

— was den feindlichen Kriegsgefangenen, welche fast ohne Leibbekleidung in die rückwärtigen Provinzen gelangen, zu verabreichen Vd. 6, S. 20, §. 5537.

— was der entlassen werdenden Mannschaft gebühret Vd. 6, S. 21, §. 5538.

— den Entlassenen mitzugebende, wie sich die Regiments- und Corps-Commandanten, die Brigadiers und die Feldkriege-Commissarien hinsichtlich derselben zu benehmen Vd. 6, S. 21, §. 5539.

— alte, in welchem Falle statt derselben den entlassen werdenden Leuten altbrauchbare verabfolgt werden kann Vd. 6, S. 21, §. 5540.

— wie die in das Ausland beurlaubt werdenden Leute hinsichtlich derselben zu behandeln Vd. 6, S. 22, §. 5541.

— welche den neuerdings zum Dienste verwendeten Parental-Invaliden, bey ihrer Entlassung beizubehalten Vd. 6, S. 22, §. 5542.

— welche den, wegen Unfähigkeit nach kurzer Dienstzeit entlassen werdenden, Recruten beizubehalten Vd. 6, S. 22, §. 5543.

— in welchem Falle den ausgedienten Capitulanten zu erfolgen Vd. 6, S. 22, §. 5544.

— S- und Rüstungs-Gebühren-Ausweis für das Fuhrwesen Vd. 6, S. 52.

— welchen Individuen bey ihrer Entlassung die Rüstung beizubehalten Vd. 6, S. 22, §. 5546.

— welche einem verstorbenen Mann in das Grab mitzugeben Vd. 6, S. 22, §. 5547.

— welche Bekleidung den hofkriegsräthlichen Hausdienern ab aeario zu erfolgen Vd. 6, Seite 22, §. 5548.

Montur, woher dieselbe die bey den General-Commanden zu Hausdiensten verwendeten Invaliden erhalten Vd. 6, S. 23, §. 5549.

— welche den Trompetern im Dienste und bey ihrer Entlassung gebühret Vd. 6, S. 35.

— S-Fond, welche Gelder den Beurlaubten bilden, und welche Auslagen aus demselben zu bestreiten Vd. 6, S. 77, §. 5550.

— S-Fond, welche Gelder zum Besten desselben bestimmt sind Vd. 6, S. 77, §. 5551 und 5552.

— S-Fond, wie sich die Kriegs-Cassa hinsichtlich der zum Besten desselben eingehenden Gelder, zu benehmen Vd. 6, S. 77, §. 5554.

— und Rüstung, Zweck derselben Vd. 6, S. 77, §. 5555.

— wenn die Erzeugung obliegt Vd. 6, S. 78, §. 5556.

— in welchem Falle den Regimentern das Materiale zur Erzeugung verabreicht werden kann Vd. 6, S. 78, §. 5557 und 5558.

— aus welcher Ursache das Fuhrwesen von der eigenen Erzeugung derselben ausgeschlossen Vd. 6, S. 78, §. 5559.

— wie deren eigene Erzeugung vorzunehmen Vd. 6, S. 78, §. 5560.

— auf welche Sorten zur eigenen Erzeugung kein Materiale zu verabsolgen Vd. 6, S. 78, §. 5561.

— Materialien-Empfänge, wie selbe zu geschehen Vd. 6, S. 78, §. 5562.

— kleine, unter welchen Bedingungen die eigene Anschaffung und Erzeugung derselben den Truppen überlassen werden kann Vd. 6, S. 78, §. 5563.

— wie die dießfalls nöthigen Verhandlungen gepflogen werden sollen, und wenn selbe zur Genehmigung vorzulegen sind Vd. 6, S. 79, §. 5564.

— für was die Truppen bey der eigenen Erzeugung verantwortlich bleiben Vd. 6, S. 79, §. 5565.

— auf welche Art dem Hofkriegsrathe die dießfallsigen Eingaben vorzulegen Vd. 6, S. 79, §. 5566.

— von welchem Tuche selbe zu erzeugen, und was der Erzeugung derselben vorzugehen hat Vd. 6, S. 79, §. 5567.

— S-Sorten, mit welchem Stempel die erzeugten zu versehen Vd. 6, S. 79, §. 5568.

— wie die verfertigten Sorten von dem Brigadier und Kriegs-Commissär zu untersuchen Vd. 6, S. 79, §. 5569.

— und Rüstung, wenn die Anweisung derselben obliegt Vd. 6, S. 81, §. 5570.

— was die Kriegscommissariatlichen Entwürfe zu enthalten haben Vd. 6, S. 81, §. 5571.

— was die Abfuhr-Anweisungen zu enthalten haben Vd. 6, S. 81, §. 5572.

— auf was sich die Gebühr gründen muß Vd. 6, S. 81, §. 5573.

— auf was sich die Anweisungen auf allgemeine Categorien gründen müssen Vd. 6, S. 81, §. 5574.

— Anweisungen, wie solche auf Gebühren-Termine zu verassen Vd. 6, S. 81, §. 5575.

— wie die Anweisungen für den neuen Zuwachs zu geschehen Vd. 6, S. 82, §. 5576.

— Anweisung des Limite-Leders Vd. 6, S. 82, §. 5577.

— auf was sich die Anweisungen der Natural-Zuschüsse und Procenten-Gebühr gründen müssen Vd. 6, S. 82, §. 5578.

— und Rüstung, wie sich die Brigadiers in Kriegszetten oder bey einem Ausmarsche, bey einer abverlangt werdenden extra ordinären Anshülfe, zu benehmen Vd. 6, S. 82, §. 5579.

— und Rüstung, Anweisung derselben auf Passirungen Vd. 6, S. 82, §. 5580.

— und Rüstung, wie die feldkriegscommissariatlichen Beamten bey der Anweisung fürzugehen Vd. 6, S. 83, §. 5581.

— und Rüstung, welcher Anweisung sich die feldkriegscommissariatlichen Beamten zu enthalten haben Vd. 6, S. 83, §. 5582.

Montur, in welchen Fällen den Recruten dergleichen angewiesen werden kann Bd. 6, S. 83, §. 5583.
 wie sich zu benehmen, wenn bey einem Regimente oder Corps ein Bedarf außer der Gebühr eintritt Bd. 6, S. 83, §. 5584.
 wie sich bey Anweisung derselben hinsichtlich der Vorräthe in den Regiments- und Compagnie-Magazinen zu benehmen Bd. 6, S. 83, §. 5585.
 Anweisung auf allgemeine Kategorie-Termine, Bd. 6, S. 83, §. 5586.
 wann selbe denen Truppen angewiesen werden kann Bd. 6, S. 83, §. 5587.
 wann den Truppen die Natural-Zuschüsse angewiesen werden können Bd. 6, S. 84, §. 5588.
 unter welchen Bedingungen Futterleinwand angewiesen werden kann Bd. 6, S. 84, §. 5589.
 gegen welche Vergütung den Regimentern für ihre Erziehungshäuser Materialien angewiesen werden können Bd. 6, S. 84, §. 5590.
 was den Gränzern im Frieden gegen Vergütung angewiesen werden kann Bd. 6, S. 84, §. 5591.
 s=Anweisungs-Protocolle, was die Feldkriegs-Commissäre hinsichtlich derselben zu beobachten Bd. 6, S. 84, §. 5592.
 und Rüstung, wie die Abfassung derselben zu geschehen Bd. 6, S. 84, §. 5593.
 s=Maß-Einsendung der großen Leute Bd. 6, S. 85, §. 5594.
 Obliegenheiten der General-Commandanten hinsichtlich derselben Bd. 6, S. 85, §. 5595.
 nach welcher Classen-Eintheilung den Truppen selbe zu verabsorgen, wenn die Fußkiliere und Grenadiere separirt fassen Bd. 6, S. 85, §. 5596.
 und Rüstung, welche Individuen von den Regimentern und Corps zur Abfassung derselben zu commandiren Bd. 6, S. 85, §. 5597.
 Abfassung, wie sich die hierzu beordneten Officiere zu benehmen Bd. 6, S. 85, §. 5598.
 abgefaßte, mit welchem Stämpel zu versehen Bd. 6, S. 85, §. 5599.
 Empfangs- und Abgabs-Documete, in selben wird keine Correctur gestattet Bd. 6, S. 85, §. 5600.
 wie sich zu benehmen, wenn die Monturs-Commissionen die angewiesenen Sorten wegen Mangel an Vorrath nicht verabreichen können, Bd. 6, S. 86, §. 5601.
 Geringhaltige Kategorie derselben Bd. 6, S. 86, §. 5602.
 abgefaßte, Beobachtung für die Regiments- und Corps-Commandanten Bd. 6, S. 86, §. 5603.
 abgefaßte, wie die Mannschaft mit derselben zu versehen Bd. 6, S. 86, §. 5604.
 welche von der Mannschaft getragen werden darf Bd. 6, S. 86, §. 5605.
 wie selbe von der Mannschaft getragen werden muß Bd. 6, S. 87, §. 5606.
 in welchem Falle für die, die verlängerte Dauerzeit ausgehaltene, die Umlauber neue Sorten ablassen können Bd. 6, S. 87, §. 5607.
 zu welchen Sorten die Regimentier genähtes Tuch von den Monturs-Commissionen zu erhalten Bd. 6, S. 87, §. 5608.
 welche Individuen zur Fassung der zugeschnittenen Sorten zu commandiren, und wie selbe bey der Uebernahme fürzugehen haben Bd. 6, S. 87, §. 5609.
 Empfänge, außerordentliche, wie solche anzuschreiben Bd. 6, S. 87, §. 5610.
 neue, in welchem Falle zu solcher Knöpfe abgefaßt werden können Bd. 6, S. 87, §. 5611.
 wie sich die General-Commandanten hinsichtlich der Nachtragsfassungen zu benehmen Bd. 6, S. 87, §. 5612.
 und Rüstung, wie die Truppen, wenn sie zum Ausmarische beordert werden, mit selber zu versehen, und woher sie die allenfallsigen Abgänge im Felde abzufassen Bd. 6, S. 88, §. 5613.
 und Lederwerks-Sorten, wie die Abfassung gegenbare Bezahlung zu geschehen Bd. 6, S. 88, §. 5614.

Montur, wie den Regimentern, statt der zu fassenden Schuhe, das Leder zu verabreichen Bd. 6, S. 88, §. 5615.
 in, wie weit die Gränzer die ihnen bewilligten Sorten im Frieden ablassen können Bd. 6, S. 88, §. 5616.
 wie sich die General-Commandanten und Regiments-Commandanten hinsichtlich der Anschaffung derselben von den Gränzhäusern zu benehmen Bd. 6, S. 89, §. 5617.
 wie deren Abfassung für die Invaliden zu geschehen Bd. 6, S. 89, §. 5618.
 wie die Kleidungsstücke für die Schanzarbeiter abzufassen, und wie sich überhaupt hinsichtlich derselben zu benehmen Bd. 6, S. 89, §. 5619.
 wie die innerliche Regiments- oder Corps-Rechnungs-Richtigkeit zu unterhalten Bd. 6, S. 93, §. 5620.
 was die Staats- und Ober-Officiere, Regiments-, Corps- und Bataillons-Commandanten, Brigadiers, Feldkriegs-Commissäre, und die General-Commandanten, hinsichtlich der Conservation derselben und der Rüstung, zu beobachten Bd. 6, S. 115, §. 5621.
 wie die Mäntel und alle jene Sorten, welche nur zum Schutze gegen strenge Kälte dienen, zu conserviren Bd. 6, S. 115, §. 5623.
 wie die tüchtigen Ueberzug-Hosen zu conserviren Bd. 6, S. 115, §. 5624.
 wie jene, welche ihre Dauerzeit ausgehalten hat, und dem Regimente oder Bataillon begeben wird, zur innerlichen Wirtschaft zu verwenden Bd. 6, S. 115, §. 5625.
 wie die von der verstorbenen Mannschaft des Mineur- und Sappeur-Corps hinterlassenen, und die halbe Dauerzeit noch nicht ausgehaltenen, Stiefel zu verwenden Bd. 6, S. 116, §. 5626.
 wie jene Sorten, auf welche Procenten bemessen sind, unterhalten werden müssen Bd. 6, S. 116, §. 5627.
 und Rüstung, wie Forderungen über solche, welche wegen militärischen Uebungen oder Dienstleistungen zu Grunde gegangen ist, abzuweisen, und zu vermeiden sind Bd. 6, S. 116, §. 5628.
 wie die Helme der Cavallerie zu conserviren Bd. 6, S. 116, §. 5629.
 wie die ungeschwärt abgefaßten Schuhe zur besseren Conservation zu schwärzen Bd. 6, S. 116, §. 5630.
 wie die Seitengewehre zu conserviren Bd. 6, S. 117, §. 5631.
 was die Invaliden-Häuser hinsichtlich derselben, welche die dahin transferirte Mannschaft mitbringt, zu beobachten Bd. 6, S. 117, §. 5632.
 und Rüstung, welche den Gränzern bey dem Eintreffen in die Gränze überlassen wird, wie selbe zu conserviren Bd. 6, S. 117, §. 5633.
 und Rüstung der Landwehr, wie aufzubewahren und zu conserviren Bd. 6, S. 117, §. 5634.
 und Rüstung, wie die Untersuchung derselben vorzunehmen Bd. 6, S. 117, §. 5635.
 und Rüstung, wie bey Musterungen zu untersuchen Bd. 6, S. 118, §. 5636.
 und Rüstung, wie bey Austritten oder bey dem Absterben eines Regiments, Bataillons, Compagnie- oder Escadrons-Commandanten zu untersuchen und an den Nachfolger zu übergeben Bd. 6, S. 118, §. 5637.
 wie die Untersuchung derselben in den Transport-Sammelhäusern zu geschehen Bd. 6, S. 118, §. 5638.
 und Rüstung, wie im Kriege zu untersuchen und die Erforderniß auszuweisen Bd. 6, S. 118, §. 5639.
 und Rüstung, wenn die Unterhaltung derselben obliegt Bd. 6, S. 120, §. 5640.
 wenn die Reparatur der Schuhe obliegt Bd. 6, S. 120, §. 5641.
 und Rüstung, der Mannschaft, wie selbe während der Exercier-Zeit zu unterhalten Bd. 6, S. 121, §. 5642.
 wenn die Schuh- und Stiefel-Reparatur, welche außer dem Bezirke des Regiments für Beurlaubte und Recruten re. bestritten wird, anzurechnen Bd. 6, S. 121, §. 5643.
 wie die Brotsäcke zu repariren Bd. 6, S. 121, §. 5644.

Montur unter welcher Bedingung den Regimentern und Corps gestattet wird, von den außer Gebrauch kommenden unbrauchbaren Lederwerks- und Rüstungs-Sorten, das nöthige zur Reparatur schadhafter Stücke zu verwenden Bd. 6, S. 121, §. 5645.

— — — — — wie die mit Schaben angestrichen werden soll Bd. 6, S. 121, §. 5646.

— — — — — Obliegenheiten der Transporte: Commandanten hinsichtlich der Reinigung Bd. 6, S. 122, §. 5647.

— — — — — derjenigen Mannschaft, welche rothige und drüßige Pferde zu marcken hat, wie selbe zu reinigen Bd. 6, S. 122, §. 5648.

— — — — — wie die mit Schaben angestrichen Sattelkissen zu reinigen Bd. 6, S. 122, §. 5649.

— — — — — wie die Rüstung von rothigen Pferden zu reinigen und zu verwenden Bd. 6, S. 122, §. 5650.

— — — — — und Rüstung, wie jene, welche gegen Bezahlung abgefaßt wird, zu vergüten Bd. 6, S. 122, §. 5651.

— — — — — und Rüstung, wie in jenen Provinzen, wo bloß Conventions-Münze kursirt zu vergüten Bd. 6, S. 122, §. 5652.

— — — — — in welchem Falle für die commandirt Beurlaubten, von dem Bau- oder Arbeits-Fonde die, der Mannschaft neu gegebene, Montur dem Aeraarium zu vergüten Bd. 6, S. 123, §. 5656.

— — — — — Confignation über die bey der Gränz-Mannschaft beym Ausmarsche bezughabende Bd. 6, S. 123, §. 5658.

— — — — — Entwerfung der den Gränzern zu leistenden Vergütung Bd. 6, S. 123, §. 5659.

— — — — — in welchen Fällen für die von Deserturen- oder Civil-Dieben entwendeten und eingeliefert werdenden Sorten eine Vergütung geleistet werden kann Bd. 6, S. 124, §. 5660.

— — — — — welche den Civil-Arrestanten verabsolgt werden kann, und wann selbe zu vergüten Bd. 6, S. 124, §. 5661.

— — — — — und Rüstung, hinsichtlich des Kaufes und Verkaufes derselben Bd. 6, S. 126, §. 5662.

— — — — — warum die ersparten Schuhe nicht verkauft werden dürfen Bd. 6, S. 126, §. 5663.

— — — — — aus welcher Ursache der Verkauf der, von den Transport-Sammelhäusern, Stockhäusern und Spitälern an die Monturs-Commissionen abgelieferten, Sorten nicht gestattet wird, und was damit zu geschehen Bd. 6, S. 126, §. 5664.

— — — — — wie sich die Invaliden hinsichtlich des Verkaufes derselben zu benehmen Bd. 6, S. 127, §. 5665.

— — — — — und Rüstung, verkaufte, in welchen Fällen das Aeraarium für selbe entschädigt werden muß Bd. 6, S. 127, §. 5666.

— — — — — Erfaß derselben für untauglich entlassene Recruten Bd. 6, S. 127, §. 5667.

— — — — — während eines Transportes in Verlust gerathene, wie zu ersetzen Bd. 6, S. 127, §. 5668.

— — — — — und Rüstung, wie sich hinsichtlich der Entschädigung der von Deserturen mitgenommenen Sorten zu benehmen Bd. 6, S. 127, §. 5669.

— — — — — wie der Erfaß der nicht in natura abgeliefert werdenden Sorten zu leisten Bd. 6, S. 128, §. 5670.

— — — — — und Rüstung, in welchem Falle das Aeraarium für jene Sorten, welche bey einer Untersuchung als unbrauchbar im Magazine vorgefunden werden, schadlos zu halten Bd. 6, S. 128, §. 5671.

— — — — — und Rüstungsarten, wann die Ablieferung derselben eintritt Bd. 6, S. 128, §. 5672.

— — — — — Beobachtung bey der Uebergabe der abzuliefernden Sorten Bd. 6, S. 128, §. 5673.

— — — — — wie die durch außerordentliche Empfänge außer Gebrauch kommenden Sorten abzuliefern Bd. 6, S. 128, §. 5674.

— — — — — Ablieferung der bey den Compagnien sich sammelnden Mäntel Bd. 6, S. 128, §. 5675.

— — — — — Ablieferung der bey den Spitälern von verstorbenen Leuten sich sammelnden Sorten Bd. 6, S. 129, §. 5676.

— — — — — wie die Anweisungen bey Ablieferung unbrauchbarer Sorten gegen neue anzufuchen Bd. 6, S. 129, §. 5677.

Montur

wohin die den Urlaubern zur Conservirung ihrer Gesundheit mitgegebenen Mäntel, dann die Montur der auf Urlaub verstorbenen Mannschaft abzuliefern Bd. 6, S. 129, §. 5678.

— — — — — wohin die den ausgeschiedenen ungarischen Capitulanten mitgegebenen Sorten abzuliefern Bd. 6, S. 129, §. 5679.

— — — — — und Rüstung, wie die Auffammlung, Ablieferung und Vergütung der auf den Schlachtfeldern liegen bleibenden Sorten zu bewirken Bd. 6, S. 129, §. 5680.

— — — — — der Militär-Gestüts-Mannschaft, in was solche besteht Bd. 6, S. 193, §. 5638.

— — — — — was der Fuhrwehens-Gesente, hinsichtlich deren Conseruation bey der Mannschaft, zu beobachten Bd. 7, S. 19, §. 6484.

— — — — — (Kleine) des Militär-Fuhrwehens, solche ist alle Sonntage zu visitiren Bd. 7, S. 44, §. 6558.

— — — — — für die bey der Ochsen-Despannung verwendete Fuhrwehens-Mannschaft Bd. 7, S. 122, §. 6695.

— — — — — 6- Transporte zu Land, bey solchen gebühren auch den Marine-Officieren die Liefergelder Bd. 7, S. 141, §. 6794.

— — — — — Reparatur, wie in solcher die in den Aufnahms-Spitälern commandirte Wartmannschaft, dann die bey der Despannung der Feld-Apotheken commandirte Mannschaft zu unterhalten Bd. 7, S. 158, §. 6853.

— — — — — woher die Glieder derselben in den Invaliden-Häusern bestreiten wird Bd. 7, S. 159, §. 6855.

— — — — — 8- Abnütungs-Pauschale, für die Militär-Arbeiter bey den Gestüts zu Piber und Offiat Bd. 7, S. 159, §. 6857.

— — — — — Reparaturen, für die Pachtwehens-Mannschaft der Regimente, wer solche zu besorgen Bd. 7, S. 172, §. 6912.

— — — — — (ordinäre Regimente-) in selbe müssen die Privat-Diener gekleidet seyn Bd. 7, S. 338, §. 7690.

— — — — — (ordinäre) unter welcher Bedingung die Auszierung derselben von den Spielfeuten dem Regimente-Zuhaber gestattet wird Bd. 7, S. 341, §. 7709.

— — — — — was mit den Kleidungsstücken, welche die Festungs-Arrestanten auf die Festung mitbringen, zu geschehen hat Bd. 7, S. 358, §. 7779.

— — — — — mit welcher die Festungs-Arrestanten zu bekleiden Bd. 7, S. 358, §. 7780.

— — — — — Obliegenheiten desjenigen Inspections-Officiers, welcher in Spitälern über das Depositorium die Aufsicht hat Bd. 8, S. 43, §. 7969.

— — — — — 2- Sorten, in welchen Fällen und unter welcher Modalität selbe aus dem Spital-Magazine erfolgt werden dürfen Bd. 8, S. 43, §. 7970.

— — — — — 5- Protocelle, welche bey den Spitälern zu unterhalten Bd. 8, S. 44, §. 7971.

— — — — — 8- Vorrath, welcher in den Spitälern zu unterhalten Bd. 8, S. 57, §. 8011.

— — — — — welche den Kranken bey ihrer Ankunft im Spital abzunehmen Bd. 8, S. 59, §. 8013. Bd. 8, S. 64, §. 8025.

— — — — — mit Ungeziefer angestrichen, wie zu reinigen Bd. 8, S. 95, §. 8097.

— — — — — wann eine Vertilgung derselben bey Spitälern Statt findet Bd. 8, S. 103, §. 8135.

— — — — — wie bey der Vertilgung vorzugehen Bd. 8, S. 103, §. 8136.

— — — — — von Verstorbenen in den Spitälern, was damit zu geschehen Bd. 8, S. 112, §. 8177.

— — — — — welche, und in welchem Zustande selbe die Militär-Arbeiter mitbekommen Bd. 8, S. 220, §. 8591.

— — — — — 2- Abnütungs-Pauschale, bey Militär-Arbeitern Bd. 8, S. 220, §. 8592.

— — — — — 2- Abnütungs-Pauschale, welche Militär-Arbeiter auf selbes etwas zurück zu lassen haben Bd. 8, S. 220, §. 8593.

— — — — — 2- Sorten der Militär-Arbeiter, in welchem Stande von dem Abnütungs-Pauschale zu erhalten Bd. 8, S. 220, §. 8595.

— — — — — 3- Sorten, der Ankauf derselben für die Militär-Arbeiter wird aus den Monturs-Commissionen bewilliget Bd. 8, S. 221, §. 8596.

— — — — — Verschleuderung und Verkauf derselben wird den Militär-Arbeitern verboten Bd. 8, S. 221, §. 8597.

Montur, = Abnützung, wann für selbe commandirt beurlaubte Militär = Arbeiter einen Abzug zurück zu lassen haben Bd. 8, S. 220, §. 8593. S. 221, §. 8598.

Montur, = wer bey Abnützung derselben für die Arbeits = Mannschaft die Vorspann zu bestreiten Bd. 8, S. 221, §. 8599.

Montur, = Äquivalent, wie mit solchem die, vom Urlaube zur jährlichen Waffenübung bey den Grenadieren einrückenden, Mannschaft zu behandeln Bd. 8, S. 241, §. 8711.

Montur, = den auf eine weite Entfernung Beurlaubten können bey außer Jahreszeit die Mäntel mitgegeben werden Bd. 8, S. 241, §. 8712.

Montur, = darf der Mannschaft, welche gleich nach der Assentierung beurlaubt wird, nicht erfolgt werden Bd. 8, S. 242, §. 8713.

Montur, = welche der einberufenen beurlaubten Mannschaft, dann welches Abnützungs = Pauschale zu geben Bd. 8, S. 247, §. 8738.

Montur, = der in den Cadetten = Schulen befindlichen Cadetten Bd. 9, S. 7, §. 9341.

Montur, = der in den Cadetten = Schulen befindlichen Cadetten, Dauerzeit derselben Bd. 9, S. 7, §. 9342.

Montur, = dürfen den zu den Cadetten = Compagnien abgehenden Cadetten nicht ausgetauscht werden Bd. 9, S. 7, §. 9343.

Montur, = für die Knaben der Erziehungshäuser, aus welchen Stücken solche zu bestehen und wie solche adjustirt seyn soll Bd. 6, S. 65. Bd. 9, S. 24, §. 9429.

Montur, = wie solche für die Erziehungs Knaben zu verfertigen Bd. 9, S. 25, §. 9430.

Montur, = aus welcher Absicht für die Erziehungs Knaben die Leibell mit Kermel eingeführt dann, warum die Hosenträger unterfagt sind Bd. 9, S. 25, §. 9431.

Montur, = der von den Erziehungshäusern an die Monturs = Commissionen abgegebenen Knaben Bd. 6, S. 64.

Montur, = Materiale, woher solches die Regiments = Erziehungshäuser erhalten Bd. 9, S. 25, §. 9432.

Montur, = (ararische) Ausmaß und Anweisung derselben für die Gränzer gegen bare Bezahlung Bd. 9, S. 220, §. 10222.

Montur, = in was selbe bey den Gränz = Soldaten besteht Bd. 9, S. 220, §. 10223.

Montur, = wie mit solcher die Gränzer in Friedens = und Kriegszeiten zu behandeln Bd. 6, S. 8, §. 5466. Bd. 9, S. 220, §. 10224.

Montur, = woher die Gränz = Scharfschützen und Artilleristen selbe empfangen Bd. 9, S. 221, §. 10225.

Montur, = Anweisung gegen bare Bezahlung, für welche Individuen der Militär = Gränze solche nicht Statt findet Bd. 9, S. 221, §. 10226.

Montur, = welche für Gränzer abgefagt wird, ist folglich zu bezahlen Bd. 9, S. 221, §. 10227.

Montur, = wie jene Gränzer zu behandeln, welche selbe verkaufen, verspielen ic. oder sonst verderben Bd. 9, S. 381, §. 10922.

Montur, = wann solche feindlichen Deserteuren verabschiedet werden darf Bd. 10, S. 268, §. 11851.

Montur, = solche darf von cartelmäßig auszuliefernden Deserteuren nicht gekauft werden Bd. 10, S. 269, §. 11855.

Montur, = wie sich bey Passirung derselben zu benehmen, siehe Passirung.

Montur, = mit erkrankter blessirter Mannschaft in die Spitäler abgegebene, hierüber ist keine Passirung nöthig Bd. 11, S. 40, §. 12344.

Montur, = während einem Marsche bey einem Transporte verkauft oder entwendete, hierüber wird keine Passirung ertheilt Bd. 11, S. 41, §. 12345.

Montur, = unbrauchbar gewordene, die Dauerzeit noch nicht ausgehaltene, über solche ist die Passirung einzuhohlen Bd. 11, S. 45, §. 12372.

Montur, = s. Geschäfte, wie die für solches eingehenden Gelder bey den Kriegs = Cassen zu behandeln Bd. 11, S. 264, §. 12723.

Montur, = Consignation, zum Monath = Acte gehörige, wie zu verfassen Bd. 12, S. 12, §. 13142.

Montur, = s. Ausweis = Tabelle, jährliche, welche Gegenstände solche in sich begreift Bd. 12, S. 20, §. 13159.

Montur, = s. Ausweis = Tabelle, was solche in Empfang auszuweisen Bd. 12, S. 20, §. 13160.

Montur, = s. Ausweis = Tabelle, was solche in der Verwendung auszuweisen Bd. 12, S. 20, §. 13161.

Montur, = s. Ausweis = Tabelle, wie solche abzuschließen Bd. 12, S. 21, §. 13162.

Montur, = s. Ausweis = Tabelle, wann solche zur Kriegscommissariat = tischen Revision gelangen muß Bd. 12, S. 23, §. 13177.

Montur, = s. Consignation zu Gränz = Regiments = Monath = Acten gehörige, wie zu verfassen Bd. 12, S. 100, §. 13204.

Montur, = Berechnung bey den Invaliden = Häusern, wie zu verfassen Bd. 12, S. 207, §. 13252.

Montur, = s. Ausweis = Tabelle des Pionier = Corps, wie zu verfassen Bd. 13, S. 21, §. 13391.

Montur, = s. Sorten vom Beschäl = Departement aus den Monturs = Commissionen empfangene, sind auszuweisen Bd. 13, S. 56, §. 13434.

Montur, = s. Sorten, von dem Beschäl = Departement gefasste, wie zu vergüten und zu verrechnen Bd. 13, S. 57, §. 13446.

Montur, = s. Ausweis = Tabelle des Beschäl = Departements, wie zu verfassen Bd. 13, S. 58, §. 13451.

Montur, = s. Sorten für das Equitations = Institut, Abfassung derselben Bd. 13, S. 114, §. 13478.

Montur, = s. Sorten bey den Transports = Sammelhäusern, deren Verrechnung Bd. 13, S. 166, §. 13522.

Montur, = s. Sorten bey den Stabs = Stochhäusern verwendete, wie solche zu berechnen Bd. 13, S. 185, §. 13546.

Montur, = der Kranken in den Militär = Spitälern, wie zu verrechnen Bd. 14, S. 160, §. 13873.

Montur, = s. Sorten und Materiale für die Erziehungshäuser, wie zu verrechnen Bd. 14, S. 242, §. 13960.

Montur, = Verrechnung derselben bey den Militär = Gestüten Bd. 14, S. 260, §. 13971.

Montur, = s. Sorten, wie die Transportirung derselben zu geschähen Bd. 15, S. 221, §. 14103.

Montur, = s. Depots = Vorräthe, bey Verführung derselben zu Wasser ist das Gewicht genau zu erheben Bd. 15, S. 230, §. 14143.

Montur, = s. Sorten fertige, durch bedungene Fuhrn beigestellte, für solche ist die Weg = und sonstige Mauth zu entrichten Bd. 15, S. 287, §. 14357.

Montur, = wie sich bey Verwendung derselben rücksichtlich der Zölle zu benehmen Bd. 15, S. 288, §. 14362.

Montur, = die zur Abfassung derselben beordneten Officiere erhalten die Diäten aus dem Regiments = Unkosten = Fonde Bd. 15, S. 300, §. 14410.

Montur, = während dem Feldzuge von dem feindlichen Lande beigestellte, ist gehörig zu verrechnen Bd. 15, S. 323, §. 14483.

Montur, = Rechnung und Aufbewahrung derselben in den Invaliden = Häusern Bd. 16, S. 49, §. 14984 bis 14989.

Montur, = in den Zimmern der Invaliden = Häusern für die Mannschaft der 2ten Chabree muß rein und gut erhalten werden Bd. 16, S. 54, §. 15023.

Montur, = welche die franke Invaliden = Mannschaft in die Spitäler mitbringt, ist abzunehmen und aufzubewahren Bd. 16, S. 55, §. 15034.

Montur, = der in den Invaliden = Häusern untergebrachten Invaliden Bd. 16, S. 66, §. 15094.

Montur, = welche Invaliden die Schuhe und Kamtschan reluiren dürfen Bd. 16, S. 66, §. 15095.

Montur, = s. Äquivalent für die in einem Invaliden = Hause untergebrachten Invaliden, invalide Fourniere, Unterärzte und Stabs = Profosen Bd. 16, S. 66, §. 15096.

Montur, = wie jene Individuen, welche bettelnd in derselben angetroffen werden, zu behandeln Bd. 16, S. 68, §. 15098.

Montur, = den zur Winterzeit zur Spitalsdienleistung abgeschickten Invaliden sind Nothfesseln mitzugeben Bd. 16, S. 73, §. 15121.

Montur, = s. Äquivalent für die Invaliden der Trabanten = Leibgarde, der Hofburgwache ic. wie hierfür der Ersatz einzuhohlen Bd. 16, S. 75, §. 15133.

Montur, = in wie fern den in ein Invaliden = Haus einrückenden Parental = Invaliden solche verabsolgt, und von dem einen solchen Vorstuf leistenden Militär = Körper wieder zurück empfangen werden kann Bd. 16, S. 78, §. 15150 u. 15151.

Monturs-Commissionen

Monturs-Commissionen

446

Monturs-Commissionen, Äquivalent der invaliden Mannschaft der Trabanten Leibgarde Bd. 16, S. 93.

Monturs-Commissionen, wessen sich rüchlich derselben die Compagnie- und Escadrons-Commandanten bey Transferrationen im Regimente, wechselseitig zu versichern haben Bd. 16, S. 198, §. 15689.

Monturs-Commissionen, was hieran der auf eine Wirtschaft gelangende Mann mit bekommt Bd. 16, S. 245, §. 15847.

Monturs-Commissionen, muß den entlassen werdenden Leuten im brauchbaren Stande mitgegeben werden Bd. 16, S. 226, §. 15848.

Monturs-Commissionen, für selbe ist bey Entlassungen der ganze Betrag dem Aetarium zu vergüten Bd. 16, S. 228, §. 15850.

Monturs-Commissionen, von den Deserteuren mitgenommene, wie hierfür der Erlass zu leisten Bd. 16, S. 264, §. 16032.

Monturs-Commissionen, was hinsichtlich der Kategorie für die Schube und Husaren-Regimenten der aus dem Felde oder Garnisonen zurück kehrenden Gränz-Truppen zu beobachten Bd. 16, S. 336, §. 16254.

Monturs-Commissionen, Dependentz Bd. 1, S. 16, §. 4.

Monturs-Commissionen, zur Respicirung derselben werden Feldkriegs-Commissariats-Beamte bestimmt Bd. 1, S. 95, §. 281.

Monturs-Commissionen, wo den Kriegscommissariats-Beamten die Wohnung anzuweisen Bd. 1, S. 114, §. 317.

Monturs-Commissionen, zu solcher sollen die Concepts-Practicanten des Hofkriegsrathes eingetheilt werden Bd. 1, S. 140, §. 373.

Monturs-Commissionen, s. Rechnungs-Adjuncten, haben bey ihrer Vertheilung die Heiraths-Cautio zu erlegen B. 1, S. 154, §. 453.

Monturs-Commissionen, wie die Conduite-Listen über das Rechnungspersonal zu verfassen, und von wem solche zu revidiren Bd. 1, S. 156, §. 467.

Monturs-Commissionen, s. Rechnungs-Adjuncten, können zu Rechnungsführern daselbst und auch in andere Chargen befördert werden Bd. 1, S. 166, §. 497.

Monturs-Commissionen, s. Angelegenheiten, die in solchen reisenden Commissariats-Beamte erhalten Diäten Bd. 1, S. 181, §. 555.

Monturs-Commissionen, wie sich bey Annahme der zu selber sich freiwillig stellenden Individuen zu benehmen Bd. 2, S. 42, §. 1155.

Monturs-Commissionen, lebenslängliche Dienstesverpflichtungen in Reengagierungs-Fällen Bd. 2, S. 51, §. 1216.

Monturs-Commissionen, wie die zu solcher übertretenden Leute rüchlich der Capitulation zu behandeln, welche sich zur lebenslänglichen Dienstesverpflichtung nicht herbeilassen Bd. 2, S. 51, §. 1217.

Monturs-Commissionen, was bey Reengagierung der Professionisten zu Alt-Militären zu beobachten Bd. 2, S. 65, §. 1311.

Monturs-Commissionen, an solche hat die Abfuhr der Lederwerks- und Rüstungsforten der Landwehr aus den Landes-Depositorien nicht zu geschehen Bd. 2, S. 122, §. 1543.

Monturs-Commissionen, von solcher haben die Beliten-Divisionen die Standarten abzufassen Bd. 2, S. 138, §. 1621.

Monturs-Commissionen, s. Rechnungs-Adjuncten, wie über die hierzu vorgeschlagenen Journiere die Eingabe zu verfassen Bd. 2, S. 164, §. 1766.

Monturs-Commissionen, in welchen Fällen dem Rechnungsführer bey derselben beim Austritte der Officiers-Titel beizubehalten Bd. 2, S. 173, §. 1800.

Monturs-Commissionen, wann die zu solcher angestellten Stabs- und Ober-Officiere den Eid abzulegen Bd. 2, S. 326, §. 2505.

Monturs-Commissionen, Cidesformel für die daselbst angestellten Stabs- und Ober-Fouriere Bd. 2, S. 330.

Monturs-Commissionen, Gebühr der Individuen Bd. 3, S. 4, §. 2729, §. 53, §. 3013.

Monturs-Commissionen, Feldgebühr der Officiere, Parteien und Mannschaft Bd. 3, S. 5, §. 2738, S. 32, §. 2899.

Monturs-Commissionen, haben den Weibern der erkrankten Monturs-Militär einen Nahrungsverdienst zuzuwenden Bd. 3, S. 21, §. 2825.

Monturs-Commissionen, Gebühr der aus dem Stande der Regimenter commandirten Stabs- und Ober-Officiere Bd. 3, S. 53, §. 3014.

Monturs-Commissionen, Gebühr für die daselbst auf Prüfung befindlichen Officiere Bd. 3, S. 53, §. 301.

Monturs-Commissionen, Zulagen, siehe Zulagen.

Monturs-Commissionen, nach dem Ableben der bey solchen angestellt Gewesenen gebührt das Sterb-Quartal Bd. 3, S. 72, §. 3123.

Monturs-Commissionen, haben bey Säckelleferungen Verpflegsbeamte beizuziehen Bd. 3, S. 427, §. 3317.

Monturs-Commissionen, was bey Abfassung der Magazins-Säcke aus solchen zu beobachten Bd. 3, S. 428, §. 3325.

Monturs-Commissionen, wie die aus fremden durch die Verpflegs-Magazine abgefassten Säcke zu verrechnen sind Bd. 3, S. 437, §. 3384.

Monturs-Commissionen, wie sich bey Verzeugung der Bett-Fournituren zu benehmen Bd. 3, S. 516, §. 4284.

Monturs-Commissionen, von selbst sind die neu verzeugten Bett-Fournituren mit Stämpeln zu bezeichnen Bd. 3, S. 546, §. 4285.

Monturs-Commissionen, haben dann die Betten-Magazine nur fertige Bettforten abzugeben Bd. 3, S. 546, §. 4286.

Monturs-Commissionen, wie die Bettforten abzuwiegen Bd. 3, S. 554, §. 4330.

Monturs-Commissionen, Errichtung derselben Bd. 4, S. 43, §. 4678.

Monturs-Commissionen, Transferration und Verwechselung der Officiere und des Feldkriegs-Commissars Bd. 4, S. 46, §. 4695.

Monturs-Commissionen, Stabs- und Ober-Officiere, Uniformirungs-Vorschrift Bd. 4, S. 69, §. 4842.

Monturs-Commissionen, Anzahl derselben Bd. 5, S. 3, §. 5120.

Monturs-Commissionen, an welchen Plätzen selbe anzulegen Bd. 5, S. 3, §. 5121.

Monturs-Commissionen, Zweck derselben Bd. 5, S. 3, §. 5122.

Monturs-Commissionen, auf welche Art selbe ihr Handwerks- und Aufsichtspersonale erhalten Bd. 5, S. 3, §. 5123.

Monturs-Commissionen, bey selben darf nie ein Mann geduldet werden, der sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat Bd. 5, S. 4, §. 5124.

Monturs-Commissionen, Prüfung der hierzu als Beamte angetragenen Officiere Bd. 5, S. 4, §. 5125.

Monturs-Commissionen, wie der Prüfungsbericht über derley Officiere zu verfassen Bd. 5, S. 4, §. 5126.

Monturs-Commissionen, wie die Materialien-Bestandtheile und fertigen Sorten anzuschaffen Bd. 5, S. 4, §. 5127.

Monturs-Commissionen, wie sich bey Contract-Abschriften, hinsichtlich des Stämpels zu benehmen Bd. 5, S. 5, §. 5128.

Monturs-Commissionen, Beobachtungen bey Schließung der Contracte, hinsichtlich der Haftbefreyung Bd. 5, Seite 5, §. 5129.

Monturs-Commissionen, die Licitationen sind öffentlich bekannt zu machen Bd. 5, S. 5, §. 5130.

Monturs-Commissionen, welche Junkte zu den Licitationen einzuladen Bd. 5, S. 5, §. 5131.

Monturs-Commissionen, welche Farbengattungen der Tücher bey denselben bestehen Bd. 5, S. 5, §. 5132.

Monturs-Commissionen, wie die Qualitäten der Tücher auszubieten Bd. 5, S. 6, §. 5133.

Monturs-Commissionen, wie breit die zu liefernden Tücher seyn müssen Bd. 5, S. 6, §. 5134.

Monturs-Commissionen, welche Qualität die einzuliefernden Tücher haben müssen Bd. 5, S. 6, §. 5135.

Monturs-Commissionen, haben bey den Licitationen Muster zu verlangen Bd. 5, S. 6, §. 5136.

Monturs-Commissionen, mit welchen Vorschriften die Tuchmuster an die Lieferanten zu erfolgen Bd. 5, S. 6, §. 5137.

Monturs-Commissionen, wie die Tücher von den Lieferanten zugerichtet seyn müssen Bd. 5, S. 6, §. 5138.

Monturs-Commissionen, in welchem Zeitraume die Lieferanten ihre Tücher abzuliefern haben Bd. 5, S. 6, §. 5139.

Monturs-Commissionen, wie sich bey Licitationen hinsichtlich des Badium (Neugeldes) zu benehmen Bd. 5, S. 7, §. 5140.

Monturs-Commissionen, von der Sicherstellung der Cautio B. 5, S. 7, §. 5141.

Monturs-Commissionen, mit welchem Vermögen der Lieferant, nebst dem Badium noch zu haften Bd. 5, S. 7, §. 5142.

Monturs-Commissionen, wie die Zahlungen an die Lieferanten zu leisten Bd. 5, S. 7, §. 5143.

Monturs-Commissionen, von wem die Bestätigung der Licitations-Protocole abhängt Bd. 5, S. 7, §. 5144.
 den Feldkriegs-Commissären sind die Contracts-Entwürfe mitzutheilen Bd. 5, S. 7, §. 5145.
 die Licitations-Bestellungen haben die Vorlesung der Licitations-Bedingungen und den Gelag des Badius in dem Protocole zu bestätigen Bd. 5, S. 7, §. 5146.
 wie die Versteigerung zu geschehen Bd. 5, S. 7, §. 5147.
 wie das Licitations-Protocoll abzuschließen Bd. 5, S. 8, §. 5148.
 Einfindung der abgeschlossenen Contracts-Exemplarien Bd. 5, S. 8, §. 5149.
 wie die Contracts-Bedingungen sicher zu stellen Bd. 5, S. 8, §. 5150.
 wie die Tücher bey der Uebernahme zu classificiren Bd. 5, S. 8, §. 5151.
 Beobachtungen, hinsichtlich des Ausschusses bey Uebernahme der Tücher Bd. 5, S. 8, §. 5152.
 wenn sich Monturs-Lieferanten gegen dieselbe beschwert finden, aus welchen Commissions-Gliedern die unparteiische Untersuchungs-Commission zu bestehen Bd. 5, S. 8, §. 5153.
 wie die übernommenen Tücher zu stempeln Bd. 5, S. 8, §. 5154.
 worauf bey Uebernahme der Farbtücher zu sehen ist Bd. 5, S. 9, §. 5155.
 wie die Farbhaltigkeit der Tücher zu prüfen Bd. 5, S. 9, §. 5156.
 wie die Farbhaltigkeit zu bestätigen Bd. 5, S. 9, §. 5157.
 welche Tücher zu nassen sind Bd. 5, S. 9, §. 5158.
 Gewicht der Tücher Bd. 5, S. 9, §. 5159.
 welche Tücher mit dem Nassungs-Stempel zu bezeichnen Bd. 5, S. 9, §. 5160.
 wie bey Uebernahme der Hallina-Tücher fůrzugehen Bd. 5, S. 10, §. 5161.
 aus was der Kuniaz bestehet Bd. 5, S. 10, §. 5162.
 zu was der Gros-de-Tur anzuwenden Bd. 5, S. 10, §. 5163.
 zu was der Taffet verwendet wird Bd. 5, S. 10, §. 5164.
 zu was der Verlan verwendet wird Bd. 5, S. 10, §. 5165.
 zu was der Halb-Castor gebraucht wird Bd. 5, S. 10, §. 5166.
 zu was der Rasch verwendet wird Bd. 5, S. 10, §. 5167.
 Breite der Hemdenleinwand Bd. 5, S. 10, §. 5168.
 Qualität der Hemdenleinwand Bd. 5, S. 10, §. 5169.
 Beschaffenheit der Leinwand zu Gattien und Leintuchern Bd. 5, S. 11, §. 5170.
 Eigenschaft der Futterleinwand Bd. 5, S. 11, §. 5171.
 der Strohsack-Leinwand Bd. 5, S. 11, §. 5172.
 der Embatage-Leinwand Bd. 5, S. 11, §. 5173.
 der Leinwand zu Packfattel-Rüffen Bd. 5, S. 11, §. 5174.
 der tingirten Leinwand Bd. 5, S. 11, §. 5175.
 der gefärbten Leinwand Bd. 5, S. 11, §. 5176.
 der Steifleinwand Bd. 5, S. 11, §. 5177.
 der Glanzleinwand Bd. 5, S. 11, §. 5178.
 der gedruckten Leinwand Bd. 5, S. 11, §. 5179.
 des Zelten-Zwillsches Bd. 5, S. 11, §. 5180.
 des Kittel-Zwillsches Bd. 5, S. 12, §. 5181.
 des Futter-Zwillsches Bd. 5, S. 12, §. 5182.
 welche Prämien für die best eingelieferten Leinwand- und Zwillsch-Gattungen den Lieferanten zu ertheilen Bd. 5, S. 12, §. 5183.

Monturs-Commissionen, in wie weit sich dieselben mit Charpien, Binden, Compressen und hölzernen Schienen zu versehen Bd. 5, S. 12, §. 5184.
 von dem Ankaufe der Rinds- oder Rühhäute Bd. 5, S. 12, §. 5185.
 von der Contrahirung des Oberleders Bd. 5, S. 12, §. 5186.
 von der Uebernahme des Leders Bd. 5, S. 12, §. 5187.
 Eigenschaften und Beschaffenheit des Oberleders Bd. 5, S. 13, §. 5188.
 Gewicht des Pfundsohlen-Leders Bd. 5, S. 13, §. 5189.
 Kennzeichen eines guten Pfundleders Bd. 5, S. 13, §. 5190.
 wie die Pfundsohlenhäute zu probiren Bd. 5, S. 14, §. 5191.
 von dem Ankaufe des Fuchsenleders Bd. 5, S. 14, §. 5192.
 Beschaffenheit des braunen Fuchsen Bd. 5, S. 14, §. 5193.
 Beschaffenheit des weißen Fuchsen Bd. 5, S. 14, §. 5194.
 Beschaffenheit des schwarzen Fuchsen Bd. 5, S. 15, §. 5195.
 von dem Ankaufe der lohlgaren Terzenhäute Bd. 5, S. 15, §. 5196.
 von dem Ankaufe der lohlgaren Brandsohlenhäute Bd. 5, S. 15, §. 5197.
 von dem Ankaufe und den Vorsichten bey den lohlgaren Pferdehäuten Bd. 5, S. 15, §. 5198.
 von der Anschaffung und Uebernahme der in Glanz gestoßenen Terzen Bd. 5, S. 15, §. 5199.
 Beobachtung bey der Anschaffung und Uebernahme der Alaunhäute Bd. 5, S. 15, §. 5200.
 von der Contrahirung und Uebernahme des Samischleders Bd. 5, S. 16, §. 5201.
 in wie viel Gattungen die Kalbsfelle übernommen werden Bd. 5, S. 16, §. 5202.
 wie bey der Uebernahme der Kalbsfelle fůrzugehen Bd. 5, S. 16, §. 5203.
 wie sich bey Uebernahme der Schaffelle zu benehmen Bd. 5, S. 17, §. 5204.
 Ankauf und Uebernahme der rauhen Kalbsfelle zu Tornister-Säcken Bd. 5, S. 17, §. 5205.
 Ankauf der schwarzen Kämmerfelle zu Pelzbrämen Bd. 5, S. 17, §. 5206.
 Uebernahme der weißen Kämmerfelle Bd. 5, S. 18, §. 5207.
 Anschaffung und Uebernahme der Zackelfelle zu Sattelhäuten Bd. 5, S. 18, §. 5208.
 Anschaffung der Bärenhäute Bd. 5, S. 18, §. 5209.
 wie die Materialien in den Departements aufzubewahren Bd. 5, S. 18, §. 5210.
 welche Sorten im ersten Departement aufzubewahren Bd. 5, S. 18, §. 5211.
 wo das Magazin Nr. 1 anzulegen Bd. 5, S. 18, §. 5212.
 was bey diesem Magazine hinsichtlich der Notizen zu beobachten Bd. 5, S. 18, §. 5213.
 wie in den Magazinen die Stellagen einzurichten sind Bd. 5, S. 18, §. 5214.
 wie die Tücher-Borräthe im Großen, welche einige Jahre erliegen, zu behandeln Bd. 5, S. 19, §. 5215.
 Obliegenheiten des das Departement Nr. 1 verwaltenden Officiers Bd. 5, S. 19, §. 5216.
 Uebernahme der Sorten vom Departement Nr. 1 Bd. 5, S. 19, §. 5217.
 wie die Uebernahme der Tücher zu geschehen Bd. 5, S. 19, §. 5218.
 wie die Classifications-Stempelung zu geschehen Bd. 5, S. 19, §. 5219.
 die Individuen bey denselben dürfen keine Geschenke von den Lieferanten annehmen Bd. 5, S. 19, §. 5220.

Monturs-Commissionen, wie die übernommenen Tücher zu versehen Bd. 5, S. 20, §. 5221.
 — — — wann der Lieferant eine Super-Revision ansuchen darf Bd. 5, S. 20, §. 5222.
 — — — Abmessung der Tücher Bd. 5, S. 20, §. 5223, S. 22, §. 5238.
 — — — wie das Aufnahms-Protocoll zu verfassen und die übernommenen Tücher einzutragen Bd. 5, S. 20, §. 5224.
 — — — Ausstellung der Liefererscheine Bd. 5, S. 20, §. 5225.
 — — — Anweisung der Lieferanten an die Cassen zur Auszahlung Bd. 5, S. 21, §. 5226.
 — — — wie die Anweisung zur Empfangstellung der Tücher zu verfassen Bd. 5, S. 21, §. 5227.
 — — — Verfassung der Rapports-Strazja und Eintheilung des Empfanges in selbe Bd. 5, S. 21, §. 5228.
 — — — wie das Protocoll über die Stellagen zu verfassen ist Bd. 5, S. 21, §. 5229.
 — — — Bearbeitung des an den Stellagen angebrachten Zu- und Abschreibbogen Bd. 5, S. 21, §. 5230.
 — — — wie die Anweisung von der Cassa über die, gegen Bezahlung an die Truppen abgegebenen, Sorten zu geschreiben Bd. 5, S. 21, §. 5231.
 — — — wie der Liefererschein an die Cassa über die gegen Bezahlung erfolgten Stücke auszufertigen Bd. 5, S. 21, §. 5232.
 — — — Ausstellung des Gegenzettels von dem Manipulations-Officiere über die nöthigen Tücher Bd. 5, S. 21, §. 5233.
 — — — wie das Aufnahms-Protocoll zu verfassen Bd. 5, S. 22, §. 5234.
 — — — wie die Expeditions-Anweisung zu verfassen Bd. 5, S. 22, §. 5235.
 — — — auf welche Art die Verpackung zu geschreiben, und wie die Verpackungs-Protocolle und Packzettels zu verfassen Bd. 5, S. 22, §. 5236.
 — — — von der Uebernahme der zuspeditirten Tücher, und Verfassung der Uebernahme-Anweisung Bd. 5, S. 22, §. 5237.
 — — — wie die Schwendungen zu verrechnen Bd. 5, S. 23, §. 5239.
 — — — von der Uebergabe der Tücher in die Färbung Bd. 5, S. 24, §. 5240 u. 5242.
 — — — über die übernommenen Tücher hat der Färber ein Recepisse auszufüllen Bd. 5, S. 24, §. 5241.
 — — — der Färber muß Caution erlegen Bd. 5, S. 24, §. 5243.
 — — — die aus der Farbe erhaltenen Tücher müssen appretirt seyn Bd. 5, S. 24, §. 5244.
 — — — von wem die Nässung und Scherung der Tücher zu geschreiben Bd. 5, S. 24, §. 5245.
 — — — wie das Appretirungs-Protocoll zu verfassen Bd. 5, S. 24, §. 5246.
 — — — was zu beobachten, wenn die Tücher aus der Appretur zurück kommen Bd. 5, S. 25, §. 5247.
 — — — wie der Liefererschein über die eingelieferten appretirten Tücher zu verfassen Bd. 5, S. 25, §. 5248.
 — — — was die Mithafter der Departements, hinsichtlich der Eintragung der Empfänge und Ausgaben in die Strazja, zu beobachten Bd. 5, S. 25, §. 5249.
 — — — wie der tägliche Rapport zu verfassen Bd. 5, S. 25, §. 5250.
 — — — wie das Departements-Protocoll über Empfänge und Ausgaben zu führen, dann wie die Abrechnung mit dem Hauptbuche zu geschreiben Bd. 5, S. 25, §. 5251.
 — — — Obliegenheiten des Departements-Officiers, hinsichtlich des Protocolls Bd. 5, S. 25, §. 5252, S. 26, §. 5255.
 — — — wie von denselben der Vorraths-Rapport zu verfassen Bd. 5, S. 26, §. 5253.

Monturs-Commissionen, in jedem Magazin muß von jedem Material-Bestandtheile oder von jeder fertigen Sorte ein sanctionirtes Probenmuster vorhanden seyn Bd. 5, S. 26, §. 5254.
 — — — ein jedes Departement hat ein Verordnungs-Protocoll zu führen Bd. 5, S. 26, §. 5256.
 — — — welche Sorten im Departement Nr. 2 zu depositiren Bd. 5, S. 26, §. 5257.
 — — — Borgana bey Hinterlegung der Leinwandsorten in das Magazin Bd. 5, S. 26, §. 5258.
 — — — welche Protocolle im zweyten Departement zu führen Bd. 5, S. 26, §. 5259.
 — — — was bey Uebernahme des Leinen-Materials zu beobachten Bd. 5, S. 27, §. 5260.
 — — — wie die Leinwand in Hinsicht der Anwendbarkeit zu classificiren Bd. 5, S. 27, §. 5261.
 — — — welche Leinwand zum Futter zu verwenden Bd. 5, S. 27, §. 5262.
 — — — welche Leinwand zu Emballagen zu verwenden Bd. 5, S. 27, §. 5263.
 — — — was bey Uebernahme der Zwillichgattungen zu beobachten Bd. 5, S. 27, §. 5264.
 — — — Vormerkung der übernommenen Leinwandgattungen Bd. 5, S. 27, §. 5265.
 — — — wie die verschiedenen Stempel aufzudrücken Bd. 5, S. 27, §. 5266.
 — — — Untersuchung und Abmessung der Leinwand Bd. 5, S. 27, §. 5267.
 — — — welche Sorten im dritten Departement zu depositiren Bd. 5, S. 27, §. 5268.
 — — — was hinsichtlich der im dritten Departement aufzubewahrenden Ledergattungen und Rohwerke zu beobachten Bd. 5, S. 28, §. 5269.
 — — — was hinsichtlich der im dritten Departement aufbewahrt werdenden Felle zu beobachten Bd. 5, S. 28, §. 5270.
 — — — wo das Magazin des dritten Departements am besten anzubringen Bd. 5, S. 28, §. 5271.
 — — — welche Vorsichts-Maßregeln bey diesem Departement hinsichtlich der Motten zu treffen Bd. 5, S. 28, §. 5272.
 — — — welche Protocolle im dritten Departement zu führen Bd. 5, S. 28, §. 5273.
 — — — wie die Ledergattungen zu übernehmen Bd. 5, S. 28, §. 5274.
 — — — durch wen die Untersuchung der Ledergattungen vorzunehmen Bd. 5, S. 29, §. 5275.
 — — — was bey der Abwiegung der verschiedenen Ledergattungen zu beobachten Bd. 5, S. 29, §. 5276.
 — — — wie die verschiedenen Ledergattungen in das Aufnahms-Protocoll aufzunehmen Bd. 5, S. 29, §. 5277.
 — — — Besendung des Leders Band 5, S. 29, §. 5278.
 — — — was bey Erfassung des Leders zum Glanzstoßen oder Schwärzen zu beobachten Bd. 5, S. 29, §. 5279.
 — — — wie das von anderen Commissionen zuspeditirte Leder aufzunehmen Bd. 5, S. 29, §. 5280.
 — — — welche Protocolle in allen Magazinen gleich geführt werden Bd. 5, S. 29, §. 5281.
 — — — was in dem 4ten Departement zu depositiren Bd. 5, S. 29, §. 5282.
 — — — Protocolle des vierten Departements Bd. 5, S. 30, §. 5283 und 5284.
 — — — wie die Departements die Meldung über die ihnen entwendet wordenen Geräthschaften zu erstatten Bd. 5, S. 30, §. 5285.
 — — — Abfassung der Geräthschaften von dem vierten Departement Bd. 5, S. 30, §. 5286.
 — — — wie die zu Grund gegangenen Geräthschaften zu untersuchen, und wie das Certificat zu verfassen Bd. 5, S. 30, §. 5287.
 — — — was mit den unbrauchbar anerkannten Geräthschaften zu geschreiben Bd. 5, S. 31, §. 5288.
 — — — denselben liegt die Erzeugung der Best-Journituren ob Bd. 5, S. 31, §. 5289.

Monturs-Commissionen, Beobachtung bey der Uebernahme der Bettkassen Bd. 5, S. 31, §. 5290.
 wie die Bett-Fournituren an die Betten oder Verpflegungs-Magazine abzugeben Bd. 5, S. 32, §. 5291.
 wie das Vormerkungs-Protocoll über die Bett-Fournituren zu verfassen Bd. 5, S. 32, §. 5292.
 was hinsichtlich des Belags der Bett-Fournituren zu beobachten Bd. 5, S. 32, §. 5293.
 wie sich bey unbrauchbaren Bett-Fournituren zu benehmen Bd. 5, S. 32, §. 5294.
 was bey Uebernahme und Abgabe des Brenn- und Beschlagungsstoffes zu beobachten Bd. 5, S. 32, §. 5295.
 wie die Lieferscheine zu verfassen Bd. 5, S. 33, §. 5296.
 Wer die Gebühr an die Milizer zu vertheilen Bd. 5, S. 33, §. 5297.
 welche Sorten das Departement Nr. 5 zu enthalten hat Bd. 5, S. 33, §. 5298.
 welche Protocolle das fünfte Departement zu führen Bd. 5, S. 33, §. 5299.
 wie bey diesem Departement das Verpackungs-Protocoll zu verfassen Bd. 5, S. 33, §. 5300.
 Verfassung des Farben-Verzeichnisses Bd. 5, S. 33, §. 5301.
 wie die Uebernahme der von den Arbeitern abgeliefert werdenden Monturs-Stücke zu geschehen Bd. 5, S. 33, §. 5302.
 Eintragung der übernommenen Sorten in das Vormerkungs-Protocoll Bd. 5, S. 34, §. 5303.
 was bey Ablieferung der Sorten von der Manipulation oder von Parteyen zu beobachten Bd. 5, S. 34, §. 5304.
 wie die Verausgabung nach den Procenten-Ausmaßen zu geschehen Bd. 5, S. 34, §. 5305.
 welche Gegenstände das sechste Departement aufzubewahren Bd. 5, S. 34, §. 5306.
 was das sechste Departement hinsichtlich der Charpien zu beobachten Bd. 5, S. 34, §. 5307.
 welche Protocolle bey dem sechsten Departement zu führen Bd. 5, S. 35, §. 5308.
 nach welchen Procenten von diesem Departement die Waschgattungen zu verabreichen Bd. 5, S. 35, §. 5309.
 welche Sorten im siebenten Departement aufzubewahren Bd. 5, S. 35, §. 5310.
 wo dieses Magazin anzubringen, und aus welcher Ursache selbes eine besondere Aufsicht fordert Bd. 5, S. 35, §. 5311.
 Prüfung der Eisenhauer-Klingen Bd. 5, S. 35, §. 5312.
 wie die Trompeten anzuschaffen Bd. 5, S. 35, §. 5313.
 Protocolle des siebenten Departements Bd. 5, S. 35, §. 5314.
 welche Sorten im achten Departement verwahrt werden, und was hinsichtlich desselben zu beobachten Bd. 5, S. 35, §. 5315.
 Protocolle des achten Departements Bd. 5, S. 36, §. 5316.
 welche Sorten im neunten Departement aufzubewahren Bd. 5, S. 36, §. 5317.
 wo dieses Magazin anzubringen, und was hinsichtlich desselben zu beobachten Bd. 5, S. 36, §. 5318.
 Protocolle bey dem neunten Departement Bd. 5, S. 36, §. 5319.
 welche Sorten das zehnte Departement in sich faßt Bd. 5, S. 36, §. 5320.
 Protocolle des zehnten Departements Bd. 5, S. 36, §. 5321.
 Bestimmung des Departements Nr. 11 Bd. 5, S. 36, §. 5322.
 was das Departement Nr. 12 zu besorgen hat Bd. 5, S. 36, §. 5323.
 ohne wessen Befehl nichts erzeugt werden darf, und wie das Anschaffungs-Protocoll zu verfassen Bd. 5, S. 36, §. 5324.

Monturs-Commissionen, wie die Abfassung der Materialien für die Manipulationen zu geschehen Bd. 5, S. 36, §. 5325.
 was bey dem Zuschneiden zu beobachten Bd. 5, S. 37, §. 5326.
 bey solchen sind die zugeschnittenen Sorten zu überzählen und zu untersuchen Bd. 5, S. 37, §. 5327.
 mit welchem Stempel jedes Monturs-Stück zu bezeichnen Bd. 5, S. 37, §. 5328.
 wie in der Vorrath-Kammer die zugeschnittenen Sorten aufzubewahren Bd. 5, S. 37, §. 5329.
 wie die Verschnittungsbücher von den Rechnungs-Beamten zu führen Bd. 5, S. 37, §. 5330.
 durch wen die Zuschneidbuchel zu controlliren Bd. 5, S. 38, §. 5331.
 wann dem Schneider etwas zu erfolgen Bd. 5, S. 38, §. 5332.
 wie die Verschnittungs-Protocolle monatlich abzuschließen Bd. 5, S. 38, §. 5333.
 Verfassung des Inventariums bey monatlichen Abschlüssen Bd. 5, S. 38, §. 5334.
 wie der Circulations-Ausweis zu verfassen Bd. 5, S. 38, §. 5335.
 durch wen die zugeschnittenen Sorten zu erzeugen Bd. 5, S. 39, §. 5336.
 wann an Civilisten Arbeit erfolgt werden darf Bd. 5, S. 39, §. 5337.
 Protocoll über die an Civilisten verabsolgte Arbeit Bd. 5, S. 39, §. 5338.
 wie das Arbeits-Protocoll für die Milizer zu verfassen Bd. 5, S. 39, §. 5339.
 wie die vom Civil und Militär erzeugten Sorten zu untersuchen Bd. 5, S. 39, §. 5340.
 Verfassung des Visiter-Rapportes Bd. 5, S. 39, §. 5341.
 wie die Strazza zu verfassen Bd. 5, S. 40, §. 5342.
 Bearbeitung der täglichen Rapporte Bd. 5, S. 40, §. 5343.
 wie die geringhaltigen oder unbrauchbaren Sorten zur Vermanipulation in die betreffenden Protocolle einzutragen Bd. 5, S. 40, §. 5344.
 was bey Verausgabung der Monturs-Sorten an die Truppen im Materiale zu beobachten Bd. 5, S. 40, §. 5345.
 Protocoll über die an die Truppen im Materiale erfolgten Monturs-Sorten Bd. 5, S. 40, §. 5346.
 Vormerkungs-Protocoll über das an die Regimenter erfolgte Macherlohn Bd. 5, S. 40, §. 5347.
 Verfassung der Macherlohn-Quittungen Bd. 5, S. 40, §. 5348.
 Bearbeitung des Ausweises über das Materiale und Macherlohn für den fassenden Officier Bd. 5, S. 41, §. 5349.
 wie das Cassa-Protocoll zu verfassen Bd. 5, S. 41, §. 5350.
 Vormerkbuch über die durch Milizer erzeugten Sorten Bd. 5, S. 41, §. 5351.
 wie die Quittung über das durch Milizer ins Verdienen gebrachte Macherlohn zu verfassen Bd. 5, S. 41, §. 5352.
 Quittungs-Ausstellung über das durch bürgerliche Professionisten ins Verdienen gebrachte Macherlohn Bd. 5, S. 41, §. 5353.
 wie die Zahlungslisten zu verfassen Bd. 5, S. 41, §. 5354.
 welches Macherlohn den Frauen der Officiers und Rechnungs-Adjuncten, bey Verfertigung von Wäsche, zu erfolgen Bd. 5, S. 41, §. 5355.
 Consignation über die Werkzeuge-Vergütung der bey dem Zuschneiden verwendeten Mannschaft Bd. 5, S. 41, §. 5356.
 Ausstellung der Quittung, wenn gegen Tagelohn von den Milizern Sorten erzeugt werden Bd. 5, S. 41, §. 5357.

Monturs-Commissionen, Quittungen über den Schnittlohn der durch Civilisten erzeugten Sorten Bd. 5, S. 41, §. 5358.

— — — — — Bearbeitung der Verwendungs-Protocolle über die Handlangerarbeiten der Ober- und Untermeister, auch Milizer, in den Magazinen Bd. 5, S. 42, §. 5359.

— — — — — Constatation und Bestätigung über diesen Tagelohn Bd. 5, S. 42, §. 5360.

— — — — — Manipulations-Extract und der hierzu notwendige Zusammenfass aus den Zahlungslisten Bd. 5, S. 42, §. 5361.

— — — — — Material-Hauptbuch Bd. 5, S. 42, §. 5362.

— — — — — Revision der Manipulations-Extracte und Zahlungslisten Bd. 5, S. 42, §. 5363.

— — — — — wie das Verordnungs- und Commando-Befehls-Protocoll zu verfassen Bd. 5, S. 43, §. 5364.

— — — — — welche Manipulation dem Departement Nr. 13 obliegt Bd. 5, S. 43, §. 5365.

— — — — — Führung der Leder-Manipulation im Departement Nro. 13, und welche Protocolle und sonstige Documente in diesem Departement unterhalten werden müssen Bd. 5, S. 43, §. 5366.

— — — — — Protocoll der Tischlerey, Gürtlerey, Lackirerey, Schuhwärmungs-Manipulation Bd. 5, S. 43, §. 5367.

— — — — — Erhaltung der Manipulation, in Absicht auf die Erzeugung der Montur Bd. 5, S. 45, §. 5368.

— — — — — was mit Bezug auf den Zugschnitt zu beobachten Bd. 5, S. 45, §. 5369.

— — — — — Untersuchung der eingehenden fertigen Sorten Bd. 5, S. 45, §. 5370.

— — — — — wie die wöchentliche Haupt-Visitation zu geschehen, und wer bey selber zu interveniren Bd. 5, S. 46, §. 5371.

— — — — — Art der Arbeitsvertheilung Bd. 5, S. 46, §. 5372.

— — — — — was die Zuschneider bey dem Schnitte zu beobachten, dann wie die zugeschnittenen Sorten zu untersuchen Bd. 5, S. 47, §. 5373.

— — — — — Pflichten der Manipulations-Officiere auf den ganzen Dienst Bd. 5, S. 49, §. 5374.

— — — — — wie die Arbeitsstunden einzuhalten Bd. 5, S. 49, §. 5375.

— — — — — Bestrafung wegen Veruntreuungen und Verschleppungen Bd. 5, S. 49, §. 5376.

— — — — — die Manipulations-Officiere müssen sich die Manipulations-Kenntnisse eigen machen Bd. 5, S. 49, §. 5377.

— — — — — Pflichten der Mithafter bey denselben Bd. 5, S. 50, §. 5378.

— — — — — Verhältnisse der Manipulationen zu den Departements und den Kanzelleys Bd. 5, S. 50, §. 5379.

— — — — — Zweck der Manipulations-Extracte Bd. 5, S. 50, §. 5380.

— — — — — zu was die monatlichen Manipulations-Abschlüsse und Inventarien dienen Bd. 5, S. 51, §. 5381.

— — — — — bey denselben hat jeder Zuschneider nach jedem Schnitte seine Verschneidung anzugeben Bd. 5, S. 53, §. 5382.

— — — — — auf welche Art die Zahlungslisten in der Leder-Manipulation zu verfassen Bd. 5, S. 53, §. 5383.

— — — — — welcher Tag in der Woche zur Arrangirung und Reinigung der Manipulationen und Magazine bestimmt ist Bd. 5, S. 53, §. 5384.

— — — — — von wem alle Anweisungen, Verordnungen und Befehle zu viduiren Bd. 5, S. 53, §. 5385.

— — — — — Besondere Pflichten und Obliegenheiten der Officiere des elften und zwölften Departements Bd. 5, S. 53, §. 5386.

— — — — — wann die Abrechnungen der Departements mit den Kanzelleys vorzunehmen Bd. 5, S. 54, §. 5387.

— — — — — was bey Herausgabe der Monturs- und Rüstungsarten an die Truppen zu beobachten Bd. 5, S. 54, §. 5388.

Monturs-Commissionen, wie der Revers von dem fassenden Officiere zu fertigen Bd. 5, S. 55, §. 5389.

— — — — — wie sich nach geschehener Abfassung aus den Magazinen zu benehmen Bd. 5, S. 55, §. 5390.

— — — — — wie sich zu benehmen, wenn Regimentar Sorten im Gelde rekuriren Bd. 5, S. 55, §. 5391.

— — — — — durch welche Documente die Vorpanns-Erforderniß zu erweisen Bd. 5, S. 55, §. 5392.

— — — — — was das Departement Nr. 14 zu besorgen Bd. 5, S. 56, §. 5393.

— — — — — Benehmen bey Abgabe der Sorten von den Regimentern Bd. 5, S. 56, §. 5394.

— — — — — wie die Manipulations-Absfälle im Wege der Licitation hindan zu geben Bd. 5, S. 57, §. 5395.

— — — — — was bey gegenseitigen Zuspedirungen zu beobachten Bd. 5, S. 57, §. 5396.

— — — — — Verpackung der Monturs-Sorten Bd. 5, S. 57, §. 5397.

— — — — — wie die Colli und Fässer zu numeriren Bd. 5, S. 57, §. 5398.

— — — — — Verpackung der Charpie Bd. 5, S. 58, §. 5399.

— — — — — welche Protocolle das vierzehnte Departement zu führen Bd. 5, S. 58, §. 5400.

— — — — — Visitation der von Regimentern abgelieferten Sorten Bd. 5, S. 58, §. 5401.

— — — — — von der Vertheilung der alten Sorten in die Departements Bd. 5, S. 58, §. 5402.

— — — — — wie die Anweisung zur Empfangstellung derley Sorten für die Departements zu geschehen Bd. 5, S. 58, §. 5403.

— — — — — von der Zergliederung dieser Sorten Bd. 5, S. 58, §. 5404.

— — — — — welchem Departement die Expedition zugetheilt ist Bd. 5, S. 58, §. 5405.

— — — — — von der Uebernahme der zuspedirt erhaltenen Ballen, Fässer u. Collien Bd. 5, S. 59, §. 5406.

— — — — — Vorspann bey neuen Erfindungs-Versuchen Bd. 5, S. 59, §. 5407.

— — — — — wann solche an die Regimentar Futterleinwand erfolgen dürfen Bd. 6, S. 25.

— — — — — Benehmen, wenn solche die angewiesenen Sorten wegen Mangel an Vorrath nicht erfolgen können Bd. 6, S. 86, §. 5601.

— — — — — zu welchen Monturs-Sorten dieselben den Regimentern genähtes Tuch erfolgen müssen Bd. 6, S. 87, §. 5608.

— — — — — warum die, an solche von den Transports-Sammelhäusern abgelieferten, ganz unbrauchbaren Sorten nicht verkauft werden dürfen Bd. 6, S. 126, §. 5664.

— — — — — wie sich bey der Uebernahme der abzuliefernden Monturs und Rüstungsarten zu benehmen Bd. 6, S. 128, §. 5673.

— — — — — wie sich der, zur Controлле bey denselben aufgestellte, kriegscommissariatliche Beamte gegen das Commissions-Personale zu benehmen Bd. 6, S. 129, §. 5681.

— — — — — in wie fern das respicirende Feld-Kriegs-Commissariat in der Kanzellei nachzusehen Bd. 6, S. 130, §. 5682.

— — — — — Dienstverrichtungen des Kriegs-Commissariats in der Kanzellei Bd. 6, S. 130, §. 5683.

— — — — — der respicirende Kriegs-Commissär hat die verschiedenen Magazine-Werkstätte zu untersuchen Bd. 6, S. 130, §. 5684.

— — — — — der Kriegs-Commissär hat in den wöchentlichen Sessionen zu erscheinen Bd. 6, S. 130, §. 5685.

— — — — — welche Gegenstände bey Sessionen vorgenommen werden Bd. 6, S. 130, §. 5686.

— — — — — Wiederholung der vorgetragenen Gegenstände der vorigen Sitzung Bd. 6, S. 130, §. 5687.

— — — — — was mit den Concepten zu verfügen Bd. 6, S. 131, §. 5688.

— — — — — wie die abverlangten Auskünfte zu erstatten Bd. 6, S. 131, §. 5689.

— — — — — von allen Verordnungen hat der Kriegs-Commissär Notiz zu nehmen, und wie selbe aufzubewahren Bd. 6, S. 131, §. 5690.

Monturs-Commissionen, Beobachtung hinsichtlich der von anderen Commissionen erhaltenen Schreiben Bd. 6, S. 131, §. 5691.

Verlesung der Zuschriften von Lieferanten und Fabrikanten in den Sessionen Bd. 6, S. 131, §. 5692.

Verhandlungen über die Zuschriften der Regimenter Bd. 6, S. 131, §. 5693.

Benehmen, wenn selbe durch eigenen Einkauf oder Contracte ihre Nothdurft nicht aufbringen können Bd. 6, S. 132, §. 5694.

wie die Behandlungen des Kaufes und Verkaufes vorzunehmen Bd. 6, S. 132, §. 5695.

Benehmen bey anlangenden Transporten und Lieferungen Bd. 6, S. 132, §. 5696.

Obliegenheiten des kriegscommissariatischen Beamten, hinsichtlich der Aufzeichnung des Rüstungs-Stampels Bd. 6, S. 132, §. 5697.

wie die fassenden Officiere zu behandeln Bd. 6, S. 133, §. 5698.

was der angestellte Kriegs-Commissär hinsichtlich der Anbahnung der Uensilien zu beobachten Bd. 6, S. 133, §. 5699.

in wie weit dem angestellten Kriegs-Commissär Dispositionen in Personal-Sachen zustehen Bd. 6, S. 133, §. 5700.

Besondere Pflichten des angestellten Kriegs-Commissärs Bd. 6, S. 133, §. 5701.

Beobachtungen, in Ansehung des Standes und der Gebühr Bd. 6, S. 133, §. 5702.

die Kriegs-Commissäre haben die Magazine wöchentlich zu untersuchen Bd. 6, S. 133, §. 5703.

wie die Behältnisse der Schneiderei und Schustererei zu untersuchen Bd. 6, S. 134, §. 5704.

was mit dem Abfalle zu geschehen Bd. 6, S. 134, §. 5705.

Beemanipulierung der von den Regimentern eingelieferten alten Sorten Bd. 6, S. 134, §. 5706.

Classification der abgegebenen unbrauchbaren Sorten Bd. 6, S. 134, §. 5707.

wie der monatliche Cassa-Abschluß zu geschehen Bd. 6, S. 135, §. 5708.

Unterhaltung der Cassa-Misssperre Bd. 6, S. 135, §. 5709.

in wie weit dem respicirenden Kriegs-Commissär die Respicirung einiger Truppen zuzustehen Bd. 6, S. 135, §. 5710.

Obliegenheiten der General-Commando-Referenten, hinsichtlich des Monturs-Wesens Bd. 6, S. 135, §. 5711.

Ober-Aufsicht und Controлле der commandiren den Generale über das Monturswesen Bd. 6, S. 135, §. 5712.

wie aus solchen Feld-Requisiten abzufassen Bd. 6, S. 165, §. 5855.

an solche sind bey der Auflösung eines Regiments oder Corps die Feld-Requisiten abzuführen Bd. 6, S. 169, §. 5879.

die Officiere derselben erhalten keine Privat-Dienner Bd. 7, S. 333, §. 7668.

von denselben darf kein Mann zu Privat-Diensten genommen werden Bd. 7, S. 339, §. 7690.

welche Stabs-Officiere bey den Oekonomie-Commissionen angestellt werden können, dann Beförderung derselben Bd. 8, S. 3, §. 7798.

welche Ober-Officiere bey denselben angestellt werden können, dann Beförderung derselben Bd. 8, S. 10, §. 7830.

Beobachtung bey denselben, in Betreff der Beförderung des Arbeits- Personals Bd. 8, S. 16, §. 7876.

welche Gebühr die zu solchen auf Arbeit Commandirten erhalten Bd. 8, S. 216, §. 8376.

aus diesen ist das Hochgehirn für die Cadetten-Compagnien abzufassen Bd. 9, S. 5, §. 9345.

wie die, zu selber in die Lehre gegeben werden den zum Feuertgewehrstande anzugliedern

ziehungsnaben zu behandeln, dann, deren Capitulation Bd. 9, S. 43, §. 9498.

Monturs-Commissionen, gehören ad militiam vagam Bd. 9, S. 147, §. 9815.

wie bey Licitationen zur Lieferung an Monturs-Materialien und Bestandtheilen fürzugehen Bd. 11, S. 66, §. 12413.

in wie fern bey Licitationen auf die Abnahme der Manipulations-Abfälle und unbrauchbaren Sorten zu sehen Bd. 11, S. 66, §. 12412.

Bestimmung bey Contracten auf Monturs-Materialien und Bestandtheile Bd. 11, S. 84, §. 12491.

Bestimmung bey Contracten auf Abnahme der Manipulations-Abfälle und unbrauchbaren Sorten Bd. 11, S. 91, §. 12492.

dürfen nicht an Geld aufliegen, und was diefalls von den General-Commanden zu geschehen Bd. 11, S. 227, §. 12572.

wie die Cassen unterzubringen Bd. 11, S. 236, §. 12622.

die aus denselben von dem Bestäl-Departement empfangenen Monturs-Sorten sind auszuweisen Bd. 13, S. 56, §. 13434.

Einteilung der Kasselegeschäfte und Rechnungsrichtigkeit derselben, siehe Rechnungsrichtigkeit der Monturs-Commissionen.

nach welchen Grundsätzen bey Uebergabe derselben fürzugehen Bd. 14, S. 304, §. 14000.

Instruction zur Musterung oder Revision derselben Bd. 15, S. 89, §. 14026.

(Haupt-) derselben, die Donaubrücke zu Stockerau besuchende, Fuhrweiseszüge haben die Brückenthath zu entrichten Bd. 15, S. 287, §. 14354.

Unanliegenheiten, die zu solchen Untersuchungen beordneten Militär-Officiere erhalten Diäten Bd. 15, S. 297, §. 14410.

den Rechnungsführern und Officiere bey denselben gebühren bey Transferirungen keine Diäten Bd. 15, S. 302, §. 14411.

die bey denselben angestellten Officiere, Werke und Übermeister erhalten bey ihren Dienstgeschäften Reisen keine Diäten Bd. 15, S. 302, §. 14411.

Professionisten, bey denselben angestellte, haben keinen Anspruch auf das Distinctions-Zeichen Bd. 15, S. 357, §. 14693.

den pensionirten Officiere derselben kommt eine höhere Charakterisirung ad honores nicht zu Statuten Bd. 16, S. 4, §. 14772.

in wie fern, bey Arbitrirung und Superarbitrirung, die Stabs- und Ober-Officiere zu denselben zu classificiren Bd. 16, S. 184, §. 15611.

den Rechnungsführern derselben ist bey freywilligen Austritte, weder der Militär-Charakter zu verleihen, noch die Tragung der Uniform zu gestatten Bd. 16, S. 189, §. 15644.

die bey denselben dienenden Officiere können bey Austritte aus der Dienstleistung eine höhere Charakterisirung nicht ansprechen Bd. 16, S. 192, §. 15660.

in wie fern die Milizer zu einem Regimente und dagegen die invalide Regiments-Mannschaft zu denselben überseht werden kann Bd. 16, S. 202, §. 15705 und 15707.

wann die zu denselben transferirten Leute bey ihren Regimentern und Corps in Abgang zu bringen Bd. 16, S. 203, §. 15722.

Eigenschaften der zu selben classificirten halbinvaliden Unter-Officiere und Gemeinen Bd. 16, S. 205, §. 15729.

was bey den Entlassungsgesuchen der Monturs-Milizer zu beobachten Bd. 16, S. 225, §. 15843.

wie die dahin angestellten Unter-Officiere und beständigen Militär-Handlanger, dann die Milizer und Professionisten, deren Weiber und Kinder, rücksichtlich des Dienst-Gratiale zu behandeln Bd. 16, S. 244, §. 15919.

Monturs-Commissionen, wie die Jung-Militär hinsichtlich des Matriculums zu behandeln Bd. 16, S. 15658.

— was an selbe die, aus dem Felde oder Garnisonen zurückkehrenden, Gränz-Truppen abzuführen haben Bd. 16, S. 336, S. 16255.

Monturs-Geld, gegen Ertrag desselben können die sich freiwillig stellenden Grenzten als ex propriis Gemeine assentiert werden Bd. 2, S. 40, S. 1139.

— welche Cadetten von dessen Ertrage befreiet sind Bd. 2, S. 148, S. 1669, S. 152, S. 1699, Bd. 6, S. 123, S. 5655.

— (Journierschützen), siehe Journierschützen.

— wer selbes zu erlegen hat Bd. 6, S. 123, S. 5653.

— in welcher Ausmaß solches der Major und Haus-Commandant der Hofburgwache für seinen Journierschützen erhält Bd. 3, S. 86.

— wer solches für die als Cadetten eintretenden Officiers-Söhne nachsehen kann Bd. 2, S. 148, S. 1669, Bd. 11, S. 39, S. 12340.

— woher selbes zu fassen Bd. 11, S. 225, S. 12557.

— in Ansehung desselben haben sich die austretenden Stabs-Officiere oder Hauptleute, wenn sie ihre unobligaten Journierschützen mitnehmen, mit dem Nachfolger abzufinden Bd. 16, S. 212, S. 15765.

— haben die auf gemeinnützige Fabriken als Arbeiter entlassenen Leute zu entrichten Bd. 16, S. 214, S. 15772.

— haben die auf ererbte oder erkaufte Wirthschaften vor vollstreckter Dienstzeit zu entlassenden ungarischen Soldaten zu entrichten Bd. 16, S. 216, S. 15787 und 15788.

— haben die ungarischen Soldaten zu entrichten, welche auf Ansuchen ihrer Aeltern und Verwandten, zur Führung einer Wirthschaft entlassen werden Bd. 16, S. 216, S. 15791.

— haben die zu entlassenden Söhne ungarisch adeliger Aeltern zu erlegen Bd. 16, S. 217, S. 15795.

— welches die Entlassungswerber der Husaren-Regimenter wo supernumeräre Gemeine vorhanden sind, zu entrichten haben Bd. 16, S. 218, S. 15798.

— doppeltes, haben jene obrigkeitlichen Beamten zu erlegen, auf deren unwahrhaftes Zeugniß ein Soldat von der Militär-Pflicht los gemacht wurde Bd. 16, S. 223, S. 15831.

— wie solches von den Entlassungswerbern für die gestellte werdenden Leute erlegt werden muß Bd. 16, S. 226, S. 15849.

— nach welcher Ausmaß selbes von einem Entlassungswerber des Gränz-Kordons oder Garnisons-Bataillons zu erlegen Bd. 16, S. 228, S. 15851.

— wie solches zu entrichten, wenn der Abgehende von der Cavallerie ist, und der Gestellte zur Infanterie kommt, und wozum daselbe abgeführt werden muß Bd. 16, S. 228, S. 15852.

— Ertrag, der neu assentierten E. L. ord. Cadetten Bd. 2, S. 148, S. 1668.

— wann solches von den E. L. ord. Gränz-Regiments-Cadetten zu erlegen Bd. 2, S. 148, S. 1670, Bd. 6, S. 123, S. 5654.

— wie hinsichtlich des Monturs-Aquivalents die E. L. ord. Cadetten der siebenbürgischen Gränz-Regimenter zu behandeln Bd. 2, S. 149, S. 1671.

— haben die Regiments-Cadetten zu erlegen Bd. 2, S. 152, S. 1697.

— der Gränz-Privat-Cadetten in Friedenszeiten Bd. 2, S. 152, S. 1698.

— Beschränkung der Nachsicht desselben Bd. 2, S. 152, S. 1700.

— der zu ex propriis Gemeinen übersehten Leute der Landwehr Bd. 2, S. 156, S. 1735.

— Ertrag, wozu selben die Regimenter und Corps abzuführen Bd. 6, S. 77, S. 5553.

— für die Pioniere, Sappeurs und Mineurs bey öffentlichen Staatsarbeiten Bd. 8, S. 218, S. 8581.

Monturs-Inspector, Dependenz Bd. 1, S. 15, S. 4.

— Obliegenheiten überhaupt Bd. 4, S. 43, S. 4679.

— wozu derselbe Bericht zu erstatten, und woher die Befehle zu erhalten Bd. 4, S. 44, S. 4680.

Monturs-Inspector, was derselbe wegen Contrahirung und Beschaffung der Monturs-Materialien zu beobachten Bd. 4, S. 44, S. 4682.

— hat die Uebersicht der Erfordernisse an den verschiedenen Monturs-Gegenständen sich zu verschaffen Bd. 4, S. 44, S. 4681.

— wann und wie derselbe die Monturs-Commissionen zu visitiren Bd. 4, S. 44, S. 4682, S. 47, S. 4702.

— was derselbe auf Dienstreisen zu beobachten Bd. 4, S. 44, S. 4682.

— was derselbe bey Dienstreisen, hinsichtlich der Preise der Monturs-Materialien zu beobachten Bd. 4, S. 44, S. 4683.

— hat Notizen über die Lieferanten einzuziehen Bd. 4, S. 45, S. 4684.

— hat über die richtige Abfassung und Ausfertigung der Monturs-Materialien Contracte zu machen Bd. 4, S. 45, S. 4685.

— was einen besondern Gegenstand der Aufmerksamkeit desselben ausmacht Bd. 4, S. 45, S. 4686.

— hat auf die gute Aufbewahrung und Conservation der Monturs-Vorräthe zu sehen Bd. 4, S. 45, S. 4687.

— hat in die aufgenommenen Vorraths-Inventarien die Einsicht zu nehmen Bd. 4, S. 45, S. 4688.

— Benehmen desselben, wenn bey Monturs-Abgaben zwischen den Truppen und Monturs-Commissionen sich Anstände zeigen Bd. 4, S. 45, S. 4689.

— was hinsichtlich der Neuerungen und Abänderungen der Montur zu beobachten Bd. 4, S. 45, S. 4690.

— hat auf die Abweichungen von den Monturs-Mustern zu sehen, und solche mit seiner Wohlmeinung dem Hofkriegsrathe anzuzeigen Bd. 4, S. 45, S. 4691.

— hat die Oberleitung über das Monturs-Deconomie-Peronale zu führen Bd. 4, S. 45, S. 4692.

— was derselbe bey Besetzung der Officiers-Stellen und bey Beförderungen zu beobachten Bd. 4, S. 46, S. 4693.

— was derselbe bey Transferirungen der Officiere und Rechnungs-Individuen zu beobachten Bd. 4, S. 46, S. 4694.

— worauf selber bey der Verwechselung der Officiere bey den Monturs-Commissionen zu wachen hat Bd. 4, S. 46, S. 4695.

— hat die Conduite-Listen über das Monturs-Commissions-Peronale einzureichen Bd. 4, S. 46, S. 4696.

— kann die Transferirungen der Mannschaft, vom Feldwebel und Obermeister abwärts, für sich veranlassen, auch denselben Heiraths-Lizenzen ertheilen Bd. 4, S. 46, S. 4697.

— demselben liegt die Ergänzung und Evidenthaltung des Standes der Monturs-Commissionen ob Bd. 4, S. 46, S. 4698.

— muß auf den Unterrichts der Kinder des Commissions-Peronals ernstlich wachen Bd. 4, S. 47, S. 4699.

— aus welcher Ursache derselbe die Monturs-Commissionen zu bereisen hat Bd. 4, S. 47, S. 4700.

— worauf derselbe bey den Bereisungen der Monturs-Commissionen vorzüglich sehen muß Bd. 4, S. 47, S. 4701.

— hat den Musterungen der Commissionen beizuwohnen Bd. 4, S. 47, S. 4703.

— muß dem Hofkriegsrathe gleich, nach vollendeter Visitation der Monturs-Commissionen, die Visitations-Relationen erstatten Bd. 4, S. 47, S. 4704.

— demselben sind zu seinen Dienstreisen die charaktermäßigen Postpferde und Diäten bewilliget Bd. 4, S. 47, S. 4705.

— selbem müssen die Berichte, Eingaben und Verordnungen, von und an die Monturs-Commissionen, zur Einsicht zugesellt werden Bd. 4, S. 47, S. 4706.

— demselben steht es frey, den Berichten der Monturs-Commissionen seine Bemerkungen beizufügen Bd. 4, S. 47, S. 4707.

— demselben ist ein Rechnungsführer und zwei Rechnungs-Adjuncten zur Schreiberey aus dem Stande der Monturs-Commissionen bewilliget Bd. 4, S. 47, S. 4708.

— unter welcher Adresse mit denselben die Correspondenz zu führen Bd. 4, S. 47, S. 4709.

Monturs-Inspector—Munition

Monturs-Inspector, welche Eingaben demselben von Seite der Monturs-Commissionen in Dupplo einzufenden Bd. 4, S. 48, §. 1710.

Mäthel, worauf bey der ararischen Vermählung zu sehen Bd. 3, S. 366, §. 3509.

(Beutel), derselben ist sich bey der Vermählung in Ungarn zu bedienen Bd. 3, S. 370, §. 3535.

Münz-, Gewinn, was hierbey zu beobachten Bd. 3, S. 76, §. 1237.

Verlust, welche Beträge von dieser Rubrik bey den Regiments-Unkosten zu tragen Bd. 7, S. 140, §. 6788.

Verlust, bey Truppenmärschen aus und nach Italien, wann hierüber die Passirung zu ertheilen Bd. 11, S. 42, §. 12359.

Verlust, bey Regimentern, wann über einen solchen die Passirung ertheilt werden kann Bd. 11, S. 42, §. 12360.

Sorten, verschiedene, bey denen sich im Inlande ein Verlust ergeben könnte, sind von den dahin abrückenden Truppen nicht anzunehmen, und was zu geschehen, wenn solche dennoch angenommen werden müßten Bd. 11, S. 229, §. 12583.

Gewinn, auf welche Art sich solcher ergeben kann Bd. 11, S. 239, §. 12632.

was mit den, als solcher ausfallenden, Ueberschußgeldern zu geschehen Bd. 11, S. 239, §. 12633.

welche Vormerkung hierüber zu führen Bd. 11, S. 239, §. 12634.

hierüber ist mit den Cassa-Untersuchungsberichten zu relationiren Bd. 11, S. 239, §. 12635.

über solchen ist mit Ende jeden Militär-Jahres ein Ausweis zu verfassen, und dem Hofkriegsrathe vorzulegen Bd. 11, S. 239, §. 12636.

Behandlung des, sich als solcher in den Regiments-Cassen zeigenden, Geldüberschusses Bd. 11, S. 239, §. 12637.

Verlust, wann solcher von den Cassa-Beamten zu erkennen Bd. 11, S. 240, §. 12640.

bey Regimentern, was zu geschehen, wenn sich ein solcher ergibt Bd. 11, S. 241, §. 12648.

bey Truppen, wann dießfalls eine Passirung Statt findet Bd. 11, S. 241, §. 12649.

bey Truppen, welche Vorlichten bey Passirungen von Münz-Abgängen anzuwenden Bd. 11, S. 241, §. 12650.

in welchen Fällen solcher bey Reise-Particularen aufgerechnet werden kann Bd. 15, S. 309, §. 14435.

Sorten, fremde, in den österreichischen Provinzen keinen Cours habende, wie beyim Vorkommen derselben die Reise-Particularen zu liquidiren Bd. 15, S. 312, §. 14447.

Verlust, zur Entschädigung desselben darf in den Invaliden-Häusern nichts aus der Aushülfs-Casse abgereicht werden Bd. 16, S. 70, §. 15108.

Münzgattungen, (Conventions-), Benennung der verschiedenen Sorten Bd. 11, S. 251, §. 12684.

nach welchem Fuße solche angenommen werden Bd. 11, S. 251, §. 12685.

welche in den öffentlichen Cassen weder angenommen noch ausgegeben werden dürfen Bd. 11, S. 251, §. 12686.

zu deren Theilung besteht eine eigene Kupfermünze Bd. 11, S. 251, §. 12687.

Munition, nach welchem Ausmaße die Reserve- und Landes-Bataillone solche zu empfangen und aufzubewahren haben Bd. 2, S. 93, §. 1432.

Patronen und Flintensteine, woher selbe für die Landwehrmannschaft zur Übung im Feuer und Scheißenschießen, und gegen welche Vergütung zu erfolgen Bd. 2, S. 118, §. 1518.

Gewinnung und Erzeugung des Salniters Bd. 6, S. 152, §. 5794.

Munition, in wie weit die Regimenter und Corps im Frieden mit selber zu versehen Bd. 6, S. 159, §. 5825.

Gebühr der Truppen im Frieden und im Kriege Bd. 6, S. 159, §. 5826.

mit solcher ist jede zur Armee abgehende Truppe zu versehen Bd. 6, S. 159, §. 5827.

(scharfe) in welchem Falle der gemeine Mann mit solcher in Friedenszeiten zu versehen Bd. 6, S. 160, §. 5828.

welchen Truppengattungen selbe, so wie den Infanterie-Regimentern gebührt Bd. 6, S. 160, §. 5829.

Gebühr, für die Gränztruppen auf den Friedensstand Bd. 6, S. 160, §. 5830.

Vorraths-, welcher bey dem Stabe der Gränz-Regimenter vorhanden seyn soll Bd. 6, S. 160, §. 5831.

in wie weit selbe den Reserve- und Landes-Bataillonen der Gränz-Regimenter und der Reserve- und Landes-Divisionen des Tschaikisten-Bataillons gebührt Bd. 6, S. 160, §. 5832.

Gebühr für die mit einfachen Stufen bewaffneten Gränz-Scharfschützen Bd. 6, S. 160, §. 5833.

Gebühr, für die mit Doppelstufen versehenen Gränz-Scharfschützen Bd. 6, S. 160, §. 5834.

Gebühr für die Tschaikisten in der Gränze Bd. 6, S. 161, §. 5835.

Gebühr für die Gestütsmannschaft Bd. 6, S. 161, §. 5836.

Gebühr für die Trompeter bey der Cavallerie Bd. 6, S. 161, §. 5837.

Gebühr zu den gewöhnlichen Waffenübungen für die Truppen Bd. 6, S. 161, §. 5838.

Ausweisung, von wem und unter welchen Beobachtungen solche zu geschehen Bd. 6, S. 161, §. 5841.

von der Abfassung derselben Bd. 6, S. 162, §. 5844.

im Gebrauche, was hierwegen zu beobachten Bd. 6, S. 162, §. 5845.

für die Truppen im Frieden ausgemessene, wie solche zu verwahren Bd. 6, S. 162, §. 5846.

welche zu Wach- oder anderen Diensten zu gebrauchen Bd. 6, S. 162, §. 5847.

was bey deren Untersuchung zu beobachten Bd. 6, S. 162, §. 5848.

wann solche in Kriegszeiten zu untersuchen Bd. 6, S. 163, §. 5849.

was die Regimenter und Corps hinsichtlich deren Conservation und Verschärfung zu beobachten Bd. 6, S. 163, §. 5850.

haben die Regimenter und Corps bloß auf den completen Stand bezubehalten Bd. 6, S. 163, §. 5851.

über den completen Friedensstand bezubehalten, ist von den Regimentern und Corps an die Zeughäuser abzugeben Bd. 6, S. 163, §. 5852.

von den Regimentern an die Zeughäuser abgegebene, wie solche zu untersuchen Bd. 6, S. 163, §. 5854.

von fremden Deserteuren angekauft, wohin solche einzuliefern Bd. 10, S. 268, §. 11846.

wann zur Verausgabe derselben die Brigade-Bestätigung allein erforderlich wird Bd. 11, S. 41, §. 12350.

und Armatur-Berechnung des Monier-Corps, wie zu verfassen Bd. 13, S. 21, §. 13391.

Musterung, bey selber ist über untüchtig abgeschaffte Recruten zu relationiren Bd. 2, S. 16, §. 1001.

bey selber ist die Werbgelder-Berechnung vorzulegen Bd. 2, S. 33, §. 1094.

die am Tage derselben noch nicht ausgedienten Leute müssen bis zur nächsten Musterung fortdienen Bd. 2, S. 57, §. 1259.

bey einer solchen können sich die, ohne Reengagirung fortdienenden, ausgedienten Capitulant zu Entlassung melden Bd. 2, S. 66, §. 1334.

welche Ausländer bey solcher entlassen werden können Bd. 2, S. 73, §. 1362.

wer außer derselben ausgedienten Ausländern und nicht ausgedienten Capitulant die Entlassung bewilligen kann Bd. 2, S. 74, §. 1363.

wann außer derselben ausgediente Ausländer-Unterschiede entlassen werden können Bd. 2, S. 74, §. 1364.

Musterung, 6-Tabelle, in solcher sind die vorhandenen Capitulanten auszuweisen Bd. 2, S. 75, §. 1371.

6-Relation, wie in solcher die Capitulanten auszuweisen Bd. 2, S. 75, §. 1371.

wie die nach solcher freiwillig fort dienenden, nach der Hand sich reengagirenden, Ausländer-Capitulanten hinsichtlich der Dienstzeit zu behandeln Bd. 2, S. 76, §. 1386.

außer einer solchen dürfen die, ohne Reengagierung fort dienenden, ausgedienten Ausländer-Capitulanten nicht entlassen werden Bd. 2, S. 76, §. 1386.

zur Zeit derselben ist der bey der Landwehr sich ergebene Abgang in Concreto zu ersehen Bd. 2, S. 111, §. 1488.

— bey der Landwehr, ist während der Uebungszeit vorzunehmen Bd. 2, S. 116, §. 1509.

— bey der Landwehr, zu welchem Ende, und mit wessen Intervention solche vorzunehmen Bd. 2, S. 116, §. 1510.

Bestimmung, wie selbe vorgenommen werden soll Bd. 2, S. 116, §. 1510.

vor derselben müssen die Landwehr-Compagnie-Mannschafts-Bücher ratificirt seyn, und sich bey derselben über den Zuwachs und Abgang ausgewiesen werden Bd. 2, S. 117, §. 1512.

— oder Revisions-Listen bey den Landwehr-Bataillonen, wie vielmahl selbe zu verfassen sind, und zu was sie zu dienen Bd. 2, S. 117, §. 1513.

— der Landwehr, bey dieser sind auch die Monturs-Armatur- und Rüstungsforten zu untersuchen Bd. 2, S. 117, §. 1514.

— bey solcher trägt die Landwehrmannschaft die Montur Bd. 2, S. 120, §. 1531.

— bey solcher sind die Monturs-Protocolle der Landwehr vorzuzeigen Bd. 2, S. 121, §. 1533.

— bey der Landwehr, was hinsichtlich der zu Grund gegangenen Sorten zu veranlassen Bd. 2, S. 121, §. 1540.

— wer die Verpflegs- und sonstigen Auslagen der Landwehr-Bataillone bis zum Tage derselben zu tragen Bd. 2, S. 123, §. 1548.

— woher die Rechnungen über die Auslagen des Landwehr-Fondes bis zum Tage derselben zu legen, und einzulenden Bd. 2, S. 128, §. 1581.

— von dem Tage derselben wird die Rechnungsrichtigkeit der Landwehr mit jener der Regimenter vereinigt Bd. 2, S. 129, §. 1582.

— hat die Landwehr gleich nach Zusammenrückung der Mannschaft zu passiren und den Eid abzulegen Bd. 2, S. 129, §. 1584.

— bey selber haben die Fouriere, bevor der Stab solche passiert, den Eid abzulegen Bd. 2, S. 161, §. 1745.

— 6-Acten der Invaliden-Häuser, denselben ist über die sich vorzüglich im Dienste verwendeten Fouriere eine Eingabe zuzulegen Bd. 2, S. 163, §. 1759.

— wie sich die Fouriere hierbey zu benehmen Bd. 2, S. 163, §. 1762.

— bey solcher haben die Rechnungsführer den Eid abzulegen Bd. 2, S. 172, §. 1793.

— Obliegenheiten der Oberschmiede bey selber Bd. 2, S. 273, §. 2216.

— 6-Liste, was hinsichtlich der Schmiede in selber anzumerken Bd. 2, S. 273, §. 2217.

— 6-Liste, in solcher ist die mit den Fourierschützen eingegangene Capitulation aufzuführen Bd. 2, S. 289, §. 2240.

— bey jeder sind die in der Armee dienenden in Eid zu nehmen Bd. 2, S. 326, §. 2504.

— 6-Commission in der Gränge, worüber solche zu relationiren Bd. 2, S. 370, §. 2634.

— der Monturs-Commissionen, solcher soll der Monturs-Inspector bezuwohnen trachten Bd. 4, S. 47, §. 4703.

— Beobachtung bey derselben, für den Brigadier und Kriegskommissariatschen Beamten, um sich hinsichtlich der im Kriege erforderlichen Montur und Rüstung von aller Verantwortung frey zu erhalten Bd. 6, S. 4, §. 5435.

Musterung, 8-Erledigung, auf solche muß sich die Anweisung der Natural-Zuschüsse und Procenten-Gebühr gründen Bd. 6, S. 82, §. 5578.

— wie bey solcher die Montur und Rüstung zu untersuchen Bd. 6, S. 118, §. 5636.

— was in Ansehung der Reparatur der Brotsäcke anzuzeigen Bd. 6, S. 121, §. 5644.

— bey solcher ist darauf zu sehen, daß die Mannschaft mit der vorgeschriebenen Montur und Rüstung versehen sey Bd. 6, S. 126, §. 5662.

— Beobachtung hierbey für den Brigadier und das Feld-Kriegs-Commissariat, rücksichtlich der Feuerge- wehre Bd. 6, S. 148, §. 5778.

— was in dem, bey selber über die vorhandene Armatur zu verfassenden, Inventarium auszuweisen Bd. 6, S. 148, §. 5779.

— von welchen Truppen bey solcher die Feld-Requisiten vorzuzeigen Bd. 6, S. 168, §. 5873.

— 6-Act des Sappeurs-Corps, demselben ist ein Inventarium über die vorhandenen Sappe-Requisiten bezu- legen Bd. 6, S. 174, §. 5886.

— 6-Commission, solcher sind die gebrechlichen Officiers- Dienstpferde anzuzeigen Bd. 6, S. 269, §. 6240.

— solche passiert jeder Officier auf seinem Dienstpferde Bd. 6, S. 269, §. 6248.

— 6-Listen, wie in solchen die Officiers- Dienstpferde zu beschreiben Bd. 6, S. 269, §. 6249.

— 6-Listen, was in Betreff der Officiers- Dienstpferde den- selben bezusehen Bd. 6, S. 270, §. 6250.

— 6-Commission, was solche hinsichtlich des Hufbeschlages zu beobachten Bd. 6, S. 309, §. 6392.

— 6-Listen, in selben ist die bey den Estandart-Rotten commandirte Mannschaft zu bemerken Bd. 8, S. 20, §. 7895.

— jährliche, bey solcher sind jene ErziehungsKnaben, wel- che das achtzehnte Jahr zurü, gelegt haben, auszumun- stern Bd. 9, S. 41, §. 9488.

— der Regiments-Knaben-Erziehungshäuser, wie solche und durch wen zu geschehen habe Bd. 9, S. 47, §. 9515.

— jährliche, der Gränz-Regimenter in Siebenbürgen Bd. 9, S. 385, §. 10944.

— Zweck derselben bey den Leibgarden und Truppen Bd. 15, S. 3, §. 14003.

— der Leibgarden und Truppen, Einfindung des Muster- planes bey selber Bd. 15, S. 3, §. 14004.

— an welchem Tage selbe nicht bey den Truppen vorge- nommen werden darf Bd. 15, S. 3, §. 14004.

— der Leibgarden und Truppen, Vorbereitung zu selber Bd. 15, S. 3, §. 14005.

— d. Leibg. u. Trupp., vor selber sind die Rechnungs- Kanzellen auf die bestehenden Muster- rungs-Vorschriften zu weisen Bd. 15, S. 3, §. 14006.

— bey selber müssen durch Ausfragen ver- schiedene Gegenstände erjohben werden Bd. 15, S. 4, §. 14007.

— Benennungsart der Musterungs- Com- mission bey Annäherung auf den Mu- sterplatz Bd. 15, S. 4, §. 14008.

— Eidablegung bey selber Bd. 15, S. 4, §. 14009.

— Abnahme des Eides von dem Rechnungs- und ärztlichen Personale, dann bey der Cavallerie von den Schmieden und son- stigen Professionisten Bd. 15, S. 4, §. 14010.

— in welcher Ordnung solche vorzunehmen Bd. 15, S. 4, §. 14011.

— Vorrücken zum Mustertische Bd. 15, S. 4, §. 14012.

— welche Fragen, so oft eine Compagnie oder Escadron passiert ist, an die Ober- und Unter-Officiere zu stellen Bd. 15, S. 5, §. 14013.

— wenn alle Compagnien und Escadronen passiert sind, treten die zu geheimen Aus- fragen bestimmten Leute vor Bd. 15, S. 5, §. 14014.

Musterung, d. Leibg. u. Trupp., welche Gegenstände hierbei die Commission noch ferner zu erheben Bd. 15, S. 5, §. 14015.
 — — — — — **Untersuchung der Dienstbücher** Bd. 15, S. 6, §. 14016.
 — — — — — **Untersuchung der Invaliden, dann der untauglichen Pferde** Bd. 15, S. 6, §. 14017.
 — — — — — **Untersuchung der Montur, Armatur und Rüstung** Bd. 15, S. 6, §. 14018.
 — — — — — **Untersuchung der Feld Capellen etc.** Bd. 15, S. 6, §. 14019.
 — — — — — **Contribution der Regiments- oder Corps-Cassen** Bd. 15, S. 6, §. 14020.
 — — — — — **des Regiments- und Corps-Spitals, was hierbei zu beobachten** Bd. 15, S. 6, §. 14021.
 — — — — — **s-Relation über Regimenter und Corps, wie zu verfassen** Bd. 15, S. 7, §. 14022.
 — — — — — **s-Relationen über einzelne Fuhrwesens-Divisionen, dürfen nicht erstattet werden** Bd. 15, S. 7, §. 14023.
 — — — — — **s-Fragmente der Grenadier Divisionen, wohin solche einzusenden** Bd. 15, S. 7, §. 14024.
 — — — — — **wie sich bey jenen Truppen zu benehmen, wovon Abtheilungen im Kriege oder im Auslande sich befinden** Bd. 15, S. 7, §. 14025.
 — — — — — **s- und Revisions-Act, wie zu verfassen** Bd. 15, S. 8, einer Monturs-Commission, welche Gegenstände dabei zu erheben und zu relationiren Bd. 15, S. 89, §. 14026.
 — — — — — **oder Revision eines Invaliden-Hauses, welche Gegenstände dabei zu erheben und zu relationiren** Bd. 15, S. 115, §. 14027.
 — — — — — **oder Revision eines Garnisons-Spitals, Instruction hierüber** Bd. 15, S. 147, §. 14028.
 — — — — — **oder Revision der Sammelhäuser, Instruction hierüber** Bd. 15, S. 171, §. 14029.
 — — — — — **oder Revision der Stabs- oder Garnisons-Stockhäuser, Instruction hierüber** Bd. 15, S. 182, §. 14030.
 — — — — — **oder Revision eines Regiments-Erziehungs-Hauses, Instruction hierüber** Bd. 15, S. 191, §. 14031.
 — — — — — **oder Revision der Verpflegs-Magazine, Instruction hierüber** Bd. 15, S. 199, §. 14032.
 — — — — — **findet nur in Friedenszeiten Statt** Bd. 15, S. 205, §. 14033.
 — — — — — **der Invaliden-Häuser, was die Chambree-Commandanten zu beobachten** Bd. 16, S. 50, §. 14995.
 — — — — — **bey derselben sind den Invaliden die Disciplinar-Puncte vorzulesen** Bd. 16, S. 67, §. 15097.
 — — — — — **bey derselben sind die zu Civil-Verdienstungen angestellten Landwehrmänner auszurolliren** Bd. 16, S. 147, §. 15396.

Musterung s-Relation, über die Invaliden-Häuser, in derselben ist über den Unterricht und den Fortgang, welchen die in der Interim-Verforgungsanstalt befindlichen Soldatenkinder machen, ausführlich zu relationiren Bd. 16, S. 149, §. 15412.
 — — — — — **was hinsichtlich jener Leute zu beobachten, welche zu einem, ihrem Geburtsorte näher gelegenen, Regimente überseht zu werden wünschen** Bd. 16, S. 201, §. 15697.
 — — — — — **die verkommenden Real-Invaliden sind dem General-Commando zum Superarbitrium vorzustellen** Bd. 16, S. 209, §. 15750.
 — — — — — **nach vor derselben sind jene ungarischen Soldaten zu entlassen, welche die eingegangene Zahl von Jahren ausgedient haben und für die Provinzial-Beschäftigung nothwendig sind** Bd. 16, S. 225, §. 15786.
 — — — — — **was bey Entlassung der Real-Invaliden vor derselben zu beobachten, und in der hierzu erforderlichen Superarbitrium-Liste zu bemerken** Bd. 16, S. 220, §. 15816.
 — — — — — **bey derselben hat der respecirende kriegscommissariatsche Beamte auf die Ausweisung der mit Laufpaß entlassenen Leute zu sehen, und darüber zu relationiren** Bd. 16, S. 233, §. 15892.
 — — — — — **die bis zur Exercier-Zeit Beurlaubten sind als Deserteure zu behandeln, wenn sie zur zweyten Musterung nicht erscheinen** Bd. 16, S. 258, §. 15980.
 — — — — — **bey derselben haben sich die Regimenter und Corps, in Betreff dessen, was sie hinsichtlich der desertirten Mannschaft vorgekehrt haben, auszuweisen** Bd. 16, S. 270, §. 16069.
 — — — — — **bey derselben sind die zu Officiers-Dienstposten zu übersekenden ordinären Dienstposten vorzuführen** Bd. 16, S. 289, §. 16181 und 16182.
 — — — — — **jährliche, welche Pferde außer derselben an das Fuhrwesen abzugeben oder abzuschaffen sind** Bd. 16, S. 290, §. 16191.
 — — — — — **wie sich bey derselben, hinsichtlich der untauglichen Dienstposten zu benehmen, und was hierbei der Brigadier zu beobachten** Bd. 16, S. 290, §. 16193 und 16194.
 — — — — — **vermögend welcher Gebrechen bey derselben die untauglichen Pferde auszumustern** Bd. 16, S. 291, §. 16196.
 — — — — — **der aus dem Felde zurückkehrenden Gränz-Truppen, wie sich bey selben, hinsichtlich der Kranken, bleibenden und vermissten Mannschaft auszuweisen** Bd. 16, S. 335, §. 16251.
 — — — — — **Mutifanten, wie selbe zu bestrafen** Bd. 2, S. 9, §. 972.
 — — — — — **wie hinsichtlich der Capitulation zu behandeln** Bd. 2, S. 48, §. 1186.
 — — — — — **wann die Abnahme der Capitulation bey denselben nicht Statt findet** Bd. 2, S. 48, §. 1187.
 — — — — — **wann mit Laufpaß zu entlassen** Bd. 16, S. 237, §. 15884.

N.

Nachzügler, welche Leute als solche betrachtet werden können Bd. 8, S. 27, §. 7931.
 — — — — — **wie die Atteapirien zu behandeln** Bd. 8, S. 27, §. 7932.
Nationale, der angeworbenen Recruten bey der Werbung, wie aufzunehmen Bd. 2, S. 28, §. 1074.
 — — — — — **falsches, der sich freiwillig gest. Alten Recruten, was im Entdeckungsfalle zu beobachten** Bd. 2, S. 44, §. 1162.
 — — — — — **der mit Quittung ohne Charakter austretenden Officiere, dasselbe ist jederzeit den Quittirungs-Eingaben anzuschließen** Bd. 16, S. 192, §. 15667.
 — — — — — **die Liste über selbes von jenen Leuten, welche von der Artillerie, Cavallerie oder einem sonstigen Corps zu einem Infanterie-Regimente überseht werden, ist der dießfälligen Anzeige anzuschließen** Bd. 16, S. 200, §. 15692.
 — — — — — **in welche Invaliden-Häuser nach demselben die Invaliden zu transferiren** Bd. 16, S. 201, §. 15703.
Naturalien, Anweisungs-Protocolle, hat der respecirende Feld-Kriegs-Commissär Regimentweise zu führen Bd. 1, S. 96, §. 283.
 — — — — — **Gebühr, der Militär-Beamten, siehe Gebühr.**

Naturalien (Kriegs-), für Militär-Beamte, wann zu beginnen Bd. 1, S. 121, §. 335.
 — — — — — **(Kriegs-), wie lange nach dem Einrücken der Militär-Beamten in die Friedens-Station noch fortzudauern** Bd. 1, S. 122, §. 340.
 — — — — — **Borräthe, bey Untersuchungen derselben gebühren den Kreisärzten die Diäten** Bd. 1, S. 181, §. 555.
 — — — — — **Transport-Commissäre, für die in Ungarn als solche angestellten Beamten gebühren die Diäten** Bd. 1, S. 182, §. 155.
 — — — — — **dürfen die Militär-Beamten nicht verkaufen** Bd. 1, S. 252, §. 652.
 — — — — — **mit solchen Handel zu treiben, ist den Verpflegsbeamten bey Entlassungsstrafe verbotnen** Bd. 1, S. 295, §. 809.
 — — — — — **dürfen durch die Verpflegsbeamten nicht transportirt werden** Bd. 1, S. 295, §. 810.
 — — — — — **zum Empfang derselben, gegen Bezahlung, aus kaiserlichen Verpflegs-Magazinen, sind die inner Landes bleibenden Gränz, Stabs- und Ober-Officiere nicht geeignet** Bd. 2, S. 98, §. 1447.